

## Änderung der Uferschutzplanung

---

### **Erläuterungsbericht** (Bericht nach Art. 47 RPV)

#### Öffentliche Auflage



Bern, 16. Mai 2022

## Impressum

### **Auftraggeberin**

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz  
Moos 11  
2513 Twann

### **Auftragnehmerin**

BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10  
Postfach 575  
3000 Bern 14

### **Titelbild**

Martin Lutz

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Ausgangslage</b> .....                                 | <b>5</b>  |
| 1.1 Planungsziel.....  | 5         |
| 1.2 Ausgangslage.....  | 5         |
| 1.3 Organisation .....                                       | 6         |
| <b>2. Übergeordnete Rahmenbedingungen</b> .....              | <b>7</b>  |
| 2.1 Kantonaler Richtplan.....                                | 7         |
| 2.2 Regionale Richtplanung.....                              | 7         |
| 2.3 Weitere kantonale Vorgaben .....                         | 8         |
| <b>3. Änderungen</b> .....                                   | <b>9</b>  |
| 3.1 Neue Begriffe und Messweisen im Bauwesen.....            | 9         |
| 3.2 Gewässerraum.....  | 9         |
| 3.3 Nutzungsplanung auf Gewässerflächen .....                | 11        |
| 3.4 Hochwasserschutz.....                                    | 11        |
| 3.5 Erschliessungsfläche .....                               | 12        |
| 3.6 Erstwohnungsanteil .....                                 | 12        |
| 3.7 Archäologische Schutzgebiete .....                       | 12        |
| 3.8 Änderungen USP Nr. 1a Twann West.....                    | 13        |
| 3.9 Änderungen USP Nr. 1b Twann Ost .....                    | 17        |
| 3.10 Änderungen USP Nr. 2 Engelberg .....                    | 18        |
| 3.11 Änderungen USP Nr. 3a/3b Tüscherz, Alfermée, Rusel..... | 19        |
| 3.12 Änderungen USP Nr. 5 St. Petersinsel .....              | 20        |
| 3.13 Schutzobjekte .....                                     | 23        |
| <b>4. Realisierungsprogramm</b> .....                        | <b>24</b> |
| 4.1 Twann .....  | 24        |
| 4.2 Engelberg.....   | 25        |
| 4.3 Tüscherz .....   | 26        |
| 4.4 St. Petersinsel.....                                     | 26        |
| <b>5. Sachthemen</b> .....                                   | <b>27</b> |
| 5.1 Bauvorhaben am und im Bielersee .....                    | 27        |
| 5.2 Kulturgüter- und Ortsbildschutz, Archäologie .....       | 28        |
| 5.3 Verkehr .....  | 29        |
| 5.4 Natur, Ökologie und Geologie .....                       | 29        |
| 5.5 Gewässerschutz.....                                      | 29        |
| 5.6 Naturgefahren .....                                      | 30        |
| <b>6. Verfahren</b> .....                                    | <b>31</b> |
| 6.1 Mitwirkung.....  | 31        |
| 6.2 1. Vorprüfung.....                                       | 31        |
| 6.3 2. Vorprüfung.....                                       | 31        |
| 6.4 Auflage.....   | 32        |
| 6.5 Beschluss und Genehmigung.....                           | 32        |

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Anhang</b> ..... | <b>33</b>   |
| Anhang 1            | Höhenlinie Hochwasserschutzkote ..... 35                                |
| Anhang 2            | 1. Vorprüfungsbericht vom 23.01.2019 inkl. Bereinigungen..... 36        |
| Anhang 3            | Präzisierungen des AGR zum 1. Vorprüfungsbericht vom 23.01.2019..... 37 |
| Anhang 4            | 2. Vorprüfungsbericht vom 29.01.2020 ..... 38                           |
| Anhang 5            | Präzisierungen des AGR zum 2. Vorprüfungsbericht vom 29.01.2020..... 39 |
| Anhang 6            | Bereinigungen zum 2. Vorprüfungsbericht..... 40                         |

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Planungsziel

#### Änderung der Uferschutzplanung

Die Uferschutzplanungen der ehemaligen Gemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée stammen aus der Mitte der 1990er Jahre und sind inhaltlich und formal veraltet. Die Gemeindefusion wurde nun mit der genehmigten Ortsplanungsrevision vom 9. August 2019 nachvollzogen, sodass nun die Änderung der Uferschutzplanung angegangen wird.

An den bisherigen Inhalten der Uferschutzplanung wird grundsätzlich festgehalten. Die Überarbeitung bezweckte vor allem spezifische Änderungen, die Umsetzung neuer übergeordneter Vorgaben und die Digitalisierung der Pläne.

### 1.2 Ausgangslage

#### Pläne und Vorschriften

Die Uferschutzplanung besteht aus den Uferschutzplänen und den Uferschutzvorschriften (beides grundeigentümerverbindlich) und dem Realisierungsprogramm (behördenverbindlich). Die Gemeinde erlässt die Uferschutzplanung (Vorschriften und Pläne) im Verfahren für Überbauungsordnungen.

Die bestehende Uferschutzplanung gliedert sich in fünf verschiedene Gebiete mit zugehörigen Vorschriften:

#### Twann

##### **Uferschutzplanung Twann**

Genehmigung 03.04.1995, danach diverse Änderungen

- Uferschutzplan Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
- Uferschutzvorschriften zu Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

##### **Teil-Uferschutzplanung Engelberg**

Genehmigung 05.10.1990, danach eine Änderung

- Uferschutzplan Engelberg Nr. 5
- Uferschutzvorschriften Engelberg Nr. 5

#### Tüscherz-Alfermée

##### **Uferschutzplanung Tüscherz**

Genehmigung 18.04.2000, danach diverse Änderungen

- Uferschutzplan Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6
- Uferschutzvorschriften zu Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

##### **Teil-Uferschutzplanung Schlössli**

Genehmigung 18.04.2000, danach drei Änderungen

- Uferschutzplan Nr. 7
- Uferschutzvorschriften zu Nr. 7

#### St. Petersinsel

##### **Uferschutzplanung St. Petersinsel**

Genehmigung 22.04.2010

- Uferschutzplan Nr. 9
- Uferschutzvorschriften zu Nr. 9

### 1.3 Organisation

Für die Änderung der Uferschutzplanung wurde mit der nachfolgenden Projektorganisation erarbeitet:

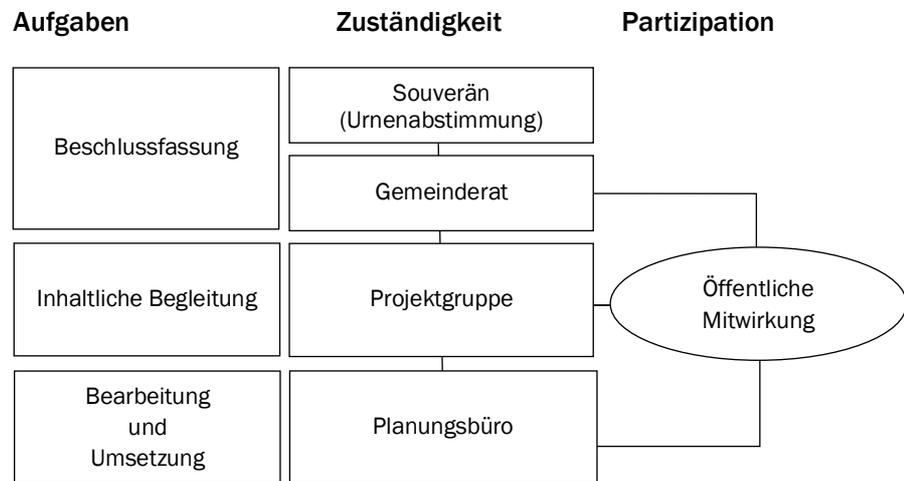


Abbildung 1 Projektorganisation

## 2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel werden die für die Uferschutzplanung relevanten übergeordneten Instrumente und Gesetze beschrieben. Diese Inhalte und Grundlagen sind in der Uferschutzplanung zu berücksichtigen.

### 2.1 Kantonaler Richtplan

#### Neues Raumplanungsgesetz

Der kantonale Richtplan wurde bereits an das revidierte Raumplanungsgesetz<sup>1</sup> (in Kraft seit 1. Mai 2014) angepasst. Er ist im September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden. Die für die Uferschutzplanung wichtigen Vorgaben des kantonalen Richtplans 2030 sind in den folgenden Massnahmenblättern zu finden:

- B\_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)
- D\_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
- D\_06 Zweitwohnungen steuern
- E\_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
- E\_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E\_08 Landschaften erhalten und aufwerten
- E\_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
- E\_12 UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen (Twann Bahnhof)
- R\_06 Linkes Bielerseeufer sanieren

### 2.2 Regionale Richtplanung

#### Richtplan / RGSK Biel-Seeland

Der regionale Richtplan / RGSK Biel-Seeland gewährleistet auf regionaler Ebene die Abstimmung der zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für die Uferschutzplanung sind folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- Übergeordnete Erholungsgebiete Twannberg (Wandern) und Linkes Bielerseeufer (Tourismus, Gastronomie, Wandern etc.)
- Verbesserung der Verhältnisse für den Veloverkehr zwischen Schlössli Alfermée und Kleintwann / Bipschal

#### Richtplan linkes Bielerseeufer

Mit dem Richtplan Linkes Bielerseeufer (2006) koordinieren Gemeinden, Region, Kanton und Bund das Vorgehen zur Sanierung der N5 und der Bahnlinie am linken Bielerseeufer.

#### Twanntunnel

Der Twanntunnel (Verlängerung des bestehenden Ligerztunnels) soll Twann vom Durchgangsverkehr entlasten und den Rückbau der heutigen grossflächigen Verkehrsfläche zwischen Dorf und See ermöglichen. Damit bietet sich die Chance für eine neue Nutzung und attraktive Gestaltung der freiwerdenden Fläche.

<sup>1</sup> Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) und der damit zusammenhängenden Teilrevision des kantonalen Richtplans werden die Rahmenbedingungen von Ortplanungen grundlegend geändert.

## 2.3 Weitere kantonale Vorgaben

### See- und Flussufergesetz

**See- und Flussufergesetz**

Die gesetzlichen Grundlagen zu Uferschutzplanungen sind im See- und Flussufergesetz (SFG) festgelegt. Der See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet Region Biel-Seeland (September 1985) ist für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne wegleitend.

### Sachplan Seeverkehr bernische Teile Bieler- und Neuenburgersee

**Bootsstationierung**

Der Sachplan Seeverkehr für die bernischen Teile des Bieler- und des Neuenburgersees (2012) konzentriert sich auf die Regelung der Anbindestellen für die Bootsstationierung und den Bootsverkehr. Die Regelung der Bootsstationierung erfolgt durch die Bezeichnung von Uferbereichen, für welche der Sachplan z.H. der nachgeordneten Nutzungsplanung (Uferschutzplanung) die für deren Erlass erforderlichen Anweisungen festlegt.

### Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen

**BMBV**

Die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vereinheitlicht die allgemeinen Fachbegriffe und Vorgehensweisen zur Vermessung von Gebäudedimensionen und Abständen. Die Regelung entstand als Folge des Beitrittes des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

**Vorschriften anpassen**

Die Änderung der Uferschutzplanung beinhaltet auch die Einführung der neuen Begriffe und Messweisen der BMBV.

## 3. Änderungen

### 3.1 Neue Begriffe und Messweisen im Bauwesen

#### BMBV

Die wesentlichen mit der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) eingeführten Änderungen betreffen in der Uferschutzplanung die Definitionen und Messweisen wie beispielsweise die Höhenbestimmungen der Gebäude sowie geänderte Begrifflichkeiten:

- Mit der Harmonisierung werden die Gebäudearten in Gebäude, Kleinbauten und Anbauten unterteilt (vgl. Art. 2 ff. BMBV).
- Die Definition der Gebäudelänge und -breite bleibt unverändert.
- Die Geschosse werden in Voll-, Unter- Dach- und Attikageschoss unterteilt (Art. 18 ff. BMBV).
- Die bisherigen Höhenbestimmungen (Gebäude- und Firshöhen) sind neu mit der Gesamthöhe, der Fassadenhöhe traufseitig (FH tr) oder der Fassadenhöhe giebelseitig zu definieren (vgl. Art. 14 ff. BMBV).
- Das Baufeld wird neu als Baubereich bezeichnet.

### 3.2 Gewässerraum

#### Gewässerraum Bielersee und Seitenbäche

Die Umsetzung des Gewässerraums für den Bielersee und für die Fließgewässer, welche in den Bielersee einfließen, werden in der Uferschutzplanung vorgenommen.

#### Gewässerraum 15 m

Der Gewässerraum für den Bielersee beträgt 15 m, gemessen ab der Uferlinie. Für die Seitenbäche werden 11.0 m Gewässerraum festgelegt. Der Gewässerraum ist in den Uferschutzplänen als überlagernde Zone eingezeichnet. Die Gemeinde scheidet den Gewässerraum entlang des gesamten Seeufers aus. Im Bereich von Hafenanlagen und Stegen wurde die Uferlinie pragmatisch festgelegt. Die vorliegende Uferlinie ist mit der Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes detailliert abgestimmt worden.

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Insbesondere an Seen und grösseren Fließgewässern traten aufgrund der neuen Bestimmungen zum Gewässerraum in bereits genutzten, aber nicht dicht überbauten Uferabschnitten zum Teil Schwierigkeiten im Umgang mit neuen Anlagen zur Gewässernutzung im privaten Interesse auf.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wurde mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017 (in Kraft seit 1.5.2017) eine Ausnahmemöglichkeit zur Gewässernutzung im privaten Interesse dienenden Kleinanlagen wie Stege, Slipanlagen geschaffen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1d GSchV).

### **Dicht überbautes Gebiet**

Massgebend, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» gilt, sind die konkrete resp. bestehende Bebauungssituation und die Lage im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet. Kein massgebliches Kriterium zur Begründung eines dicht überbauten Gebiets bildet beispielsweise der Umstand, dass der Gewässerabschnitt mit Ufermauern verbaut ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass, mit Ausnahme der Bootswerft Rohn, der Seeuferabschnitt der Gemeinde Twann-Tüscherz nicht als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann, denn der Gewässerraum ist weitgehend frei von Bauten und Anlagen (weniger als 50 % befestigte Strukturen). Zudem liegen die Baubereiche im Uferschutzplan peripher im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet. Der Gewässerraum kann demzufolge nicht im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden. Die bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.

### **Aufhebung der Baubereiche im Gewässerraum**

Aufgrund Bundesrecht dürfen Baubereiche im Gewässerraum nicht mehr bebaut werden. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Besitzstand im Gewässerraum. Die bisher rechtskräftigen Baubereiche stehen folglich im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht. Alle Baubereiche, soweit im Gewässerraum liegend, werden aufgehoben.

### **Erhöhung Gewässerraum**

Auf der St. Petersinsel wurde der Gewässerraum teils flächig über den Perimeter des Flachmoors erweitert. Dies entspricht der Vergrösserung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV. Die Schilffelder werden als Gewässerfläche Bielersee dargestellt.

Zum Schutz der Uferbestockung wurde der Gewässerraum auf der St. Petersinsel partiell erhöht, damit er den bundesrechtlichen Vorgaben des Naturschutzrechts (Art. 18 Abs. 1 bis und Art. 21 NHG, Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV) genügen. Die Ufervegetation liegt innerhalb des Gewässerraums.

Bei den übrigen Gewässerabschnitten von Twann bis «Im Rusel» sind keine Rahmenbedingungen gegeben, welche zu einer Erhöhung des Gewässerraums führen würden.

### **Hinweis**

Mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017 wurde in Art. 41c Abs. 1abis GSchV eine Ausnahmemöglichkeit für zonenkonforme Bauten ausserhalb vom dicht überbauten Gebiet ermöglicht. In einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen können Bauten und Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen bewilligt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit bezieht sich allerdings nur auf die Bebaubarkeit von unüberbauten Parzellen. Die weitere Bebauung von bereits bebauten Parzellen, die heute schon im Gewässerraum liegen, wird damit weiterhin nicht möglich sein.

### 3.3 Nutzungsplanung auf Gewässerflächen

#### Sachplan Seeverkehr

#### Sachplan Seeverkehr

Gemäss kantonalem Sachplan Seeverkehr (vgl. Kapitel 2.3) muss bei Veränderungen (Neuanlage oder Standortverschiebung) von Bootsanbindeplätzen eine Nutzungsplanung auf den Gewässerflächen erlassen werden. Nur wenn eine Nutzungsplanung vorliegt, können neue Anbindestellen bewilligt bzw. bestehende Anbindestellen verschoben werden.

#### Nutzungsplanung auf Gewässerflächen

Im Bereich der alten Bahnhofsländte Twann ist eine solche Nutzungsplanung auf Gewässerflächen für die Bootsstationierung im Zuge der Hafenerneuerung bereits erlassen worden (vgl. USV Nr. 1, Sektor K1). Die Gemeinde beabsichtigt in Zukunft einzelne Ländten zu sanieren, wobei jedoch gemäss heutigem Stand keine zusätzlichen Bootsanbindestellen vorgesehen sind. Dies betrifft alle Ländten innerhalb der Prüfungs- und Konsolidierungsbereichen gemäss Sachplan Seeverkehr. In nachfolgenden Ländten wird in den jeweiligen Uferschutzvorschriften eine Nutzungsplanung für die Bootsanbindestellen erlassen:

- Alte Bahnhofsländte Ländten, Sektor K1
- Twannbachländte, Sektor K2
- Rathausländte, Sektor K3
- Bachteleländte, Sektor K4
- Hafen Wingreis, Sektor 5.1 und 5.2
- Ländte Engelberg, Sektor K6
- Werft Rohn, Sektor K7
- Schiffländte Tüscherz, Sektor K8
- Schiffländte Alfermée, Sektor K9

### 3.4 Hochwasserschutz

#### 431.30 m. ü. M.

Die Kote für ein 300-jähriges Hochwasserereignis ist entlang der Ufer des Bielersees auf 431.30 m. ü. M. festgelegt worden. In Anlehnung an Art. 6 BauG sind die Gebäude unterhalb dieser Höhenkote wirkungsvoll gegen Hochwasser zu schützen. Ein Gebäude kann mit Abdichtung (bei dichten Wandkonstruktionen), Abschirmung (bei geeigneter Umgebung) oder mit nasser Vorsorge (falls weder Abdichtung noch Abschirmung möglich sind) geschützt werden.

#### Ufermauer vor JGK

Am linken Bielerseeufer ist die alte Ufermauer aus der Zeit vor der Seeabsenkung durch die Juragewässerkorrektion (JGK) in vielen Uferbereichen noch erhalten. Viele Bauten wurden oberhalb dieser alten Ufermauer erstellt und liegen somit ausserhalb der Hochwasser-Gefahrenzone. Unterhalb dieser historischen Seemauer gelegene Bauten befinden sich dagegen teilweise im Hochwasser-Gefahrenbereich.

|                       |   |
|-----------------------|---|
| <b>Studienauftrag</b> | Mit dem Studienauftrag <sup>2</sup> «Landschaftsverträgliche Hochwasserschutzmassnahmen an den Ufern des Bielersees» wurde ein Leitfaden erstellt, welcher einen Fächer möglicher Massnahmen für den Hochwasser- und Objektschutz beinhaltet.   |
| <b>Massnahme</b>      | Im Rahmen der Uferschutzplanung wurde die Höhenlinie der Hochwasserschutzkote erstellt (vgl. Anhang 2). In den Uferschutzvorschriften wird neu festgelegt, dass sich sofern das massgebende Terrain unter der Hochwasserschutzkote liegt, die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe traufseitig um diese Differenz bis zu max. 0,60 m erhöht. Zudem sind unterhalb der Hochwasserschutzkote keine Fassadenöffnungen zulässig. |

### 3.5 Erschliessungsfläche

In den heute gültigen Uferschutzplänen sind in der Uferschutzplanung Twann zwischen den Baubereichen und der Zufahrtsstrasse (Strandweg) «weisse Flächen». Diese undefinierten Flächen dienen der Erschliessung, Parkierung und dem Zugang zu den Gebäuden. Sie werden neu als Erschliessungsfläche festgelegt.

Bestehend im gültigen Plan ausgeschiedene Erschliessungsflächen innerhalb des Gewässerraumes, welche nicht als Erschliessungsfläche dienen, sind aufgrund der übergeordneten Vorgaben der Grün- oder Uferschutzzone zugewiesen worden.

### 3.6 Erstwohnungsanteil

|            |  |
|------------|--|
| <b>EWA</b> | In der Ortsplanungsrevision (Genehmigung 9. August 2019) wurde in den Wohn-, Misch- und Kernzonen generell ein Erstwohnungsanteil (EWA) von 100 % eingeführt. Dies wird in den für das Wohnen bestimmten Baubereichen der Uferschutzplanung auch umgesetzt. Sanierungen und Erweiterungen unterliegen dem Erstwohnungsanteil. Für bestehende Zweitwohnungen gilt grundsätzlich Besitzstand. In allen Baubereichen mit Wohnnutzung werden die Erstwohnungsanteile (EWA) neu auf 100 % festgelegt. |
|------------|--|

### 3.7 Archäologische Schutzgebiete

Im Uferschutzplan Nr. 1a, 1b, 2 und 5 sind die archäologischen Schutzgebiete grundeigentümerverbindlich festgelegt. Sie sind gemäss den aktuellen Grundlagen des kantonalen archäologischen Dienstes ausgeschieden.

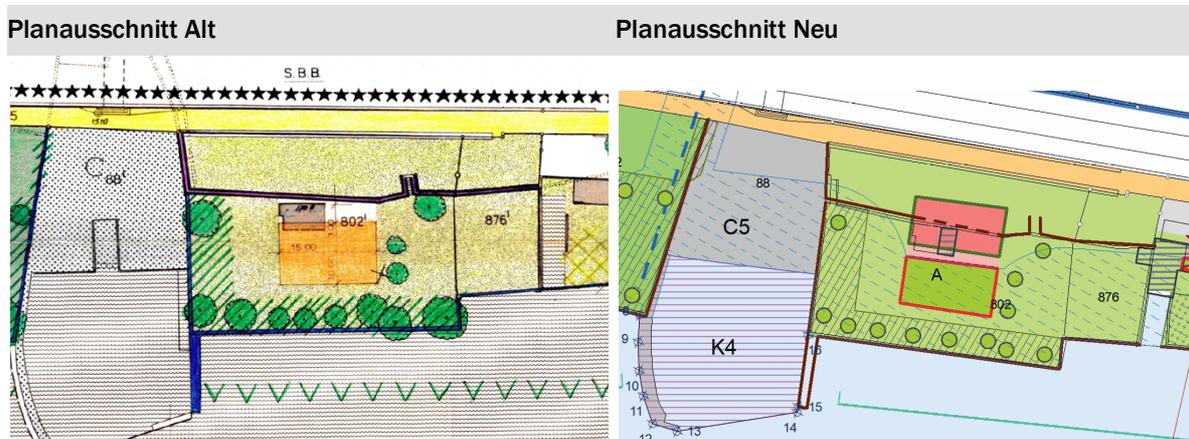
Das archäologische Schutzgebiet Twann-Tüscherz Bahnhof ist eine eingetragene UNESCO-Welterbestätte. Das Welterbe wird über eine eingeschriebene Kern- und eine Pufferzone definiert. Die Pufferzone entspricht der Ausdehnung des archäologischen Schutzgebietes. Für eingetragene UNESCO-Welterbestätten gilt ein internationales Schutzinteresse. In der Kernzone dürfen keine Bodeneingriffe stattfinden.

<sup>2</sup> Studienauftrag Bielerseeufer, Landschaftsverträgliche Hochwasserschutzmassnahmen an den Ufern des Bielersees; Grundlagenbericht inkl. Beilage und Leitfaden für die Gemeinden, November 2010

### 3.8 Änderungen USP Nr. 1a Twann West

#### 3.8.1 Änderung Parzelle Nr. 802

Die Änderung betrifft Parzelle Nr. 802 im Uferschutzplan Nr. 1a Twann West.



#### Änderung

Flächengleiche Umlegung des unbebauten Baubereichs-Fläche aus dem Gewässerraum

#### Begründung

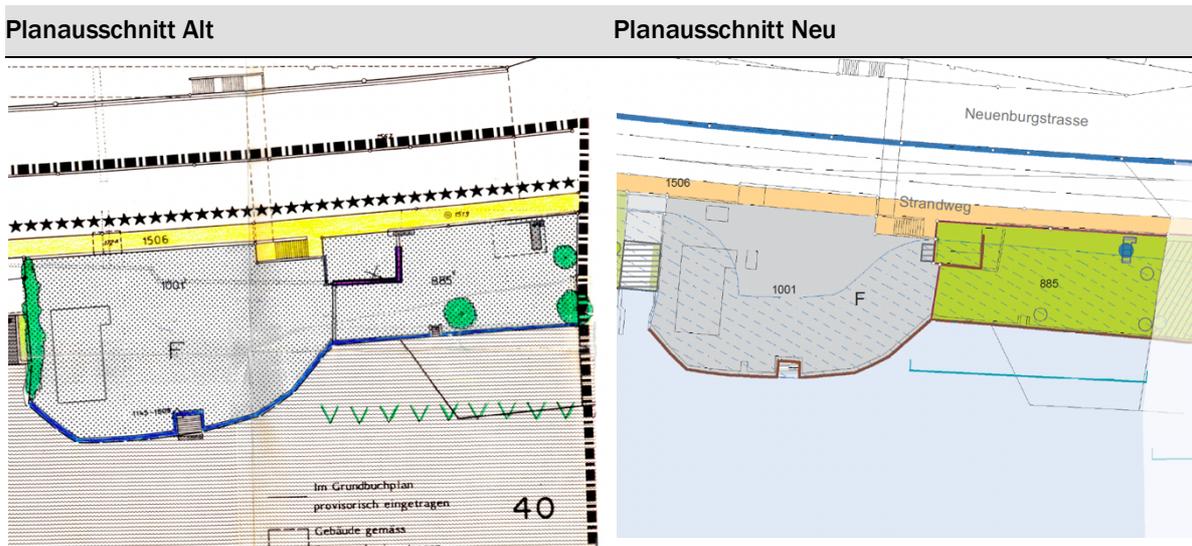
Eine Teilfläche des unüberbauten Baubereich liegt im Gewässerraum und ist folglich nicht überbaubar. Die Parzelle liegt zudem nicht innerhalb einer Reihe von überbauten Parzellen, wie es Art. 41c Abs. 1 lit. abis GSchV verlangt, sondern am Rande einer solchen Reihe. Zudem steht eine Baute auf dieser Parzelle, und zwar mehrheitlich ausserhalb des bisherigen Baubereichs. Dieser wird soweit im Gewässerraum liegend aufgehoben und flächengleich aus dem Gewässerraum nach Norden verschoben, so dass die bestehende Baute darin zu liegen kommt.

Im Rahmen eines konkreten Bauprojekts muss aufgrund der Bundesgerichtsentscheide geprüft werden, wie auf dieser Parzelle resp. innerhalb des neuen Baubereichs gebaut werden kann. Dabei ist im Falle eines Bauprojekts der sorgfältige Umgang mit den historischen Mauern und Abtreppungen wichtig, sodass die Bebauung den Zielen des ISOS<sup>3</sup> nicht zuwiderlaufen.

Zudem liegt das Gebiet innerhalb des archäologischen Schutzgebiet, wonach bei der Planung von Bauvorhaben resp. im Baubewilligungsverfahren der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen ist.

<sup>3</sup> Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Twann 1235

### 3.8.2 Änderung Parzelle Nrn. 885



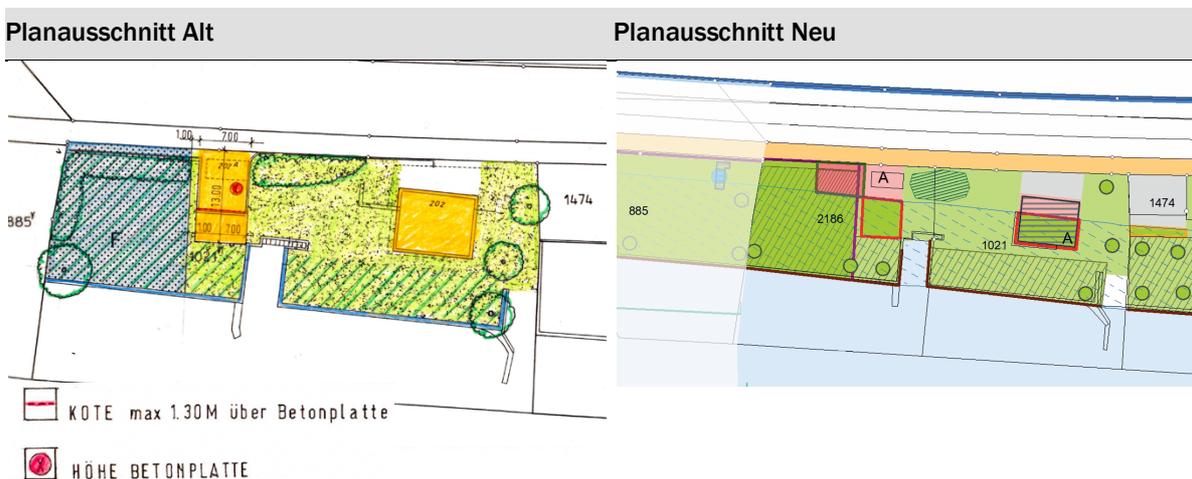
#### Änderung

Flächengleiche Umlegung des unbebauten Baubereichs-Fläche aus dem Gewässerraum

#### Begründung

Die Gemeinde hat keinen Bedarf an dieser Zone für öffentlichen Nutzung in Privateigentum. Eine öffentliche Nutzung auf dieser Fläche ist nicht beabsichtigt.

### 3.8.3 Änderung Parzelle Nrn. 1021



#### Änderung

Umlegung der Parzelle Nr. 1021 von der Zone für öffentliche Nutzung in die Uferschutzzone

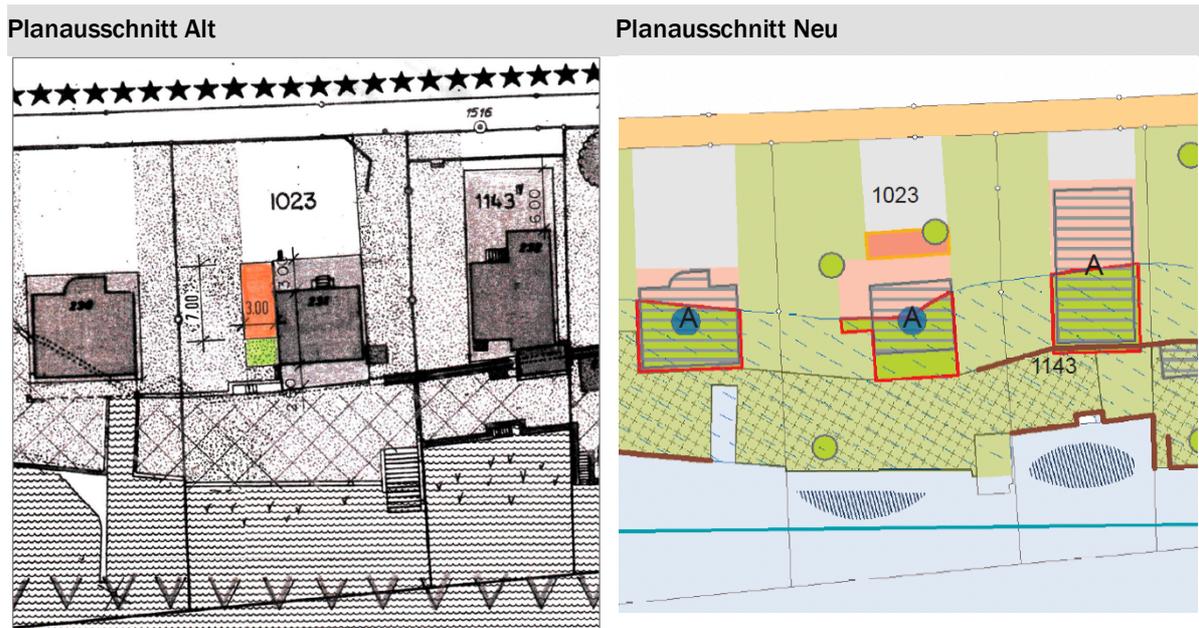
#### Begründung

Der Baubereich liegt am Rande überbauter Baubereiche und Art. 41c Abs. 1 lit. abis GSchV ist nicht anwendbar. Dieser unbebaute Baubereich wird so-

weit im Gewässerraum liegend aufgehoben und flächengleich umgelegt. In diesem Zusammenhang muss das bestehende Schutzgebiet im Bereich der Baubereichsumlegung aufgehoben werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, was unter den Festlegungen «Höhe Betonplatte» und «Kote max. 1.30 m über Betonplatte» zu verstehen ist. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die Haltung, diese Festlegungen zu streichen.

### 3.8.4 Änderung Parzelle Nr. 1023



#### Änderung

Der Baubereich wird im südlichen Teil gegen den See um 2.50 Meter verringert und im Bereich der Erschliessungsfläche um 2.50 Meter vergrößert.

#### Begründung

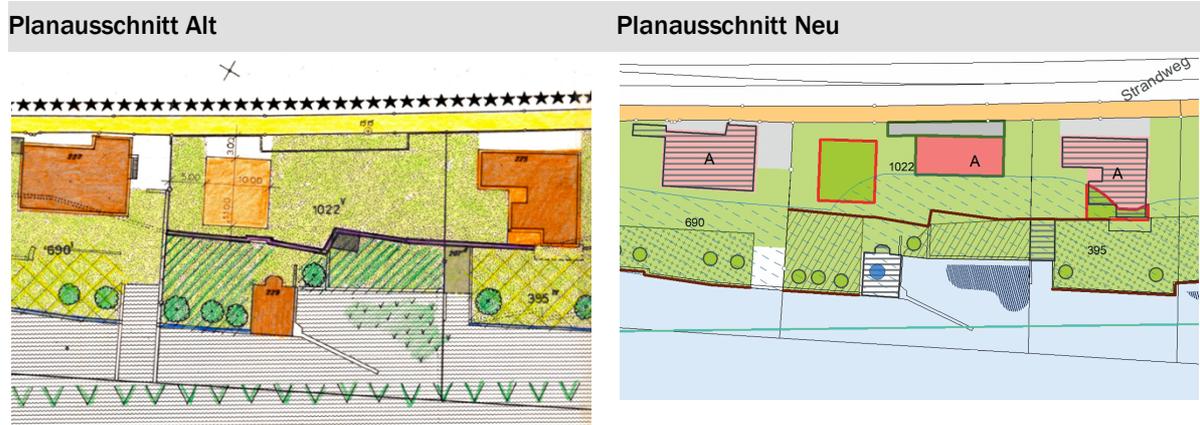
Der flächenneutrale Abtausch des Baubereichs verbessert die Nutzung des Grundstücks. Er hat geringe Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, da die Vergrößerung des Baubereichs auf der See abgewandten Seite innerhalb der Erschliessungsfläche erfolgt.

#### Änderung vom 26. April 2006

Der Baubereich wurde mit einer geringfügigen Änderung im westlichen Bereich um 3.0 Meter nach Norden verschoben. Diese Änderung ist im «Planausschnitt Alt» (rote Fläche) ersichtlich.

### 3.8.5 Änderung Parzelle Nr. 1022

Die Änderung betrifft Parzelle Nr. 1022 im Uferschutzplan Nr. 1a Twann West.



#### Änderung

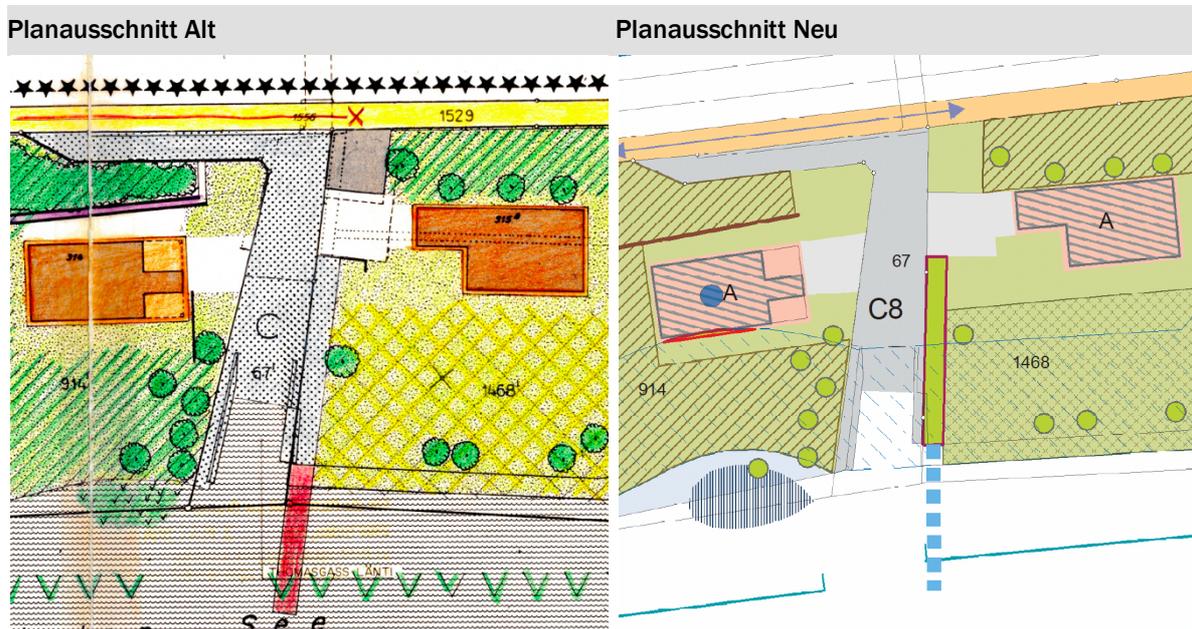
Der Baubereich und die Erschliessungsfläche wird an die östliche Parzellen-  
seite verschoben.

#### Begründung

Der Zugang und Lebensraum des bestehenden Ferienhauses befinden sich auf der Westseite des Grundstücks. Ein Baubereich an der östlichen Parzellengrenze gibt für beide Häuser mehr Ruhe und Privatsphäre und verbessert die Möglichkeit, das Grundstück zu teilen und individuell zu nutzen. Die Erschliessungsfläche wird bereits heute als Parkierung genutzt. Die Verschiebung des Baubereichs verbessert die Nutzung des Grundstücks. Sie hat geringe Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, da die Uferbebauung und die Gebäude in der zweiten Bautiefe (hinter der Nationalstrasse) ein konzentriertes Siedlungsbild ergeben. Das als erhaltenswert inventarisierte Objekt (bestehendes Gebäude) bleibt in seiner Seeansicht eigenständig.

### 3.9 Änderungen USP Nr. 1b Twann Ost

#### 3.9.1 Änderung Parzelle Nr. 1468



#### Änderung

- Umzonung der Zone für öffentliche Nutzung in die Grünzone
- Aufhebung des Aussicht- und Badestege

#### Begründung

Auf der Parzelle Nr. 1468 ist eine Zone für öffentliche Nutzung ausgeschieden, welche den Seezugang mit einem Aussichts- und Badesteg sicherstellt. Die Gemeinde hat keine Absicht den diesen Aussichts- und Badesteg zu erstellen. Aus diesem Grund streicht sie den Eintrag aus dem Uferschutzplan.

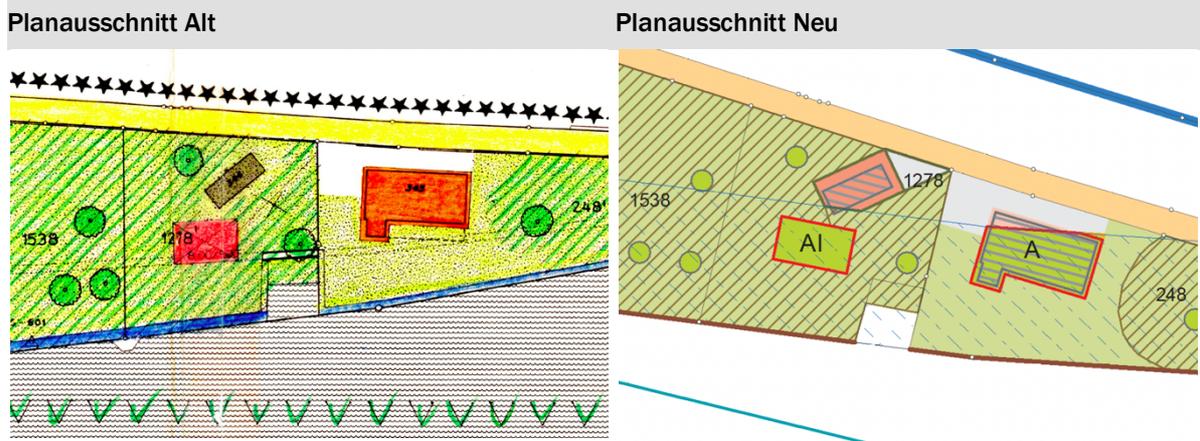
Zudem hat die Gemeinde hat keinen Bedarf an dieser Zone für öffentlichen Nutzung in Privateigentum. Eine öffentliche Nutzung auf dieser Fläche ist nicht beabsichtigt.

#### 3.9.2 Änderung Parzelle Nr. 1266

##### Aufhebung Aussicht- und Badestege ZÖN H

Auf der Parzelle Nr. 1266 ist eine Zone für öffentliche Nutzung ausgeschieden, welche den Seezugang mit einem Aussichts- und Badesteg sicherstellt. Die Gemeinde hat keine Absicht den diesen Aussichts- und Badesteg zu erstellen. Aus diesem Grund streicht sie den Eintrag aus dem Uferschutzplan.

### 3.9.3 Änderung Parzelle Nr. 1278



#### Änderung

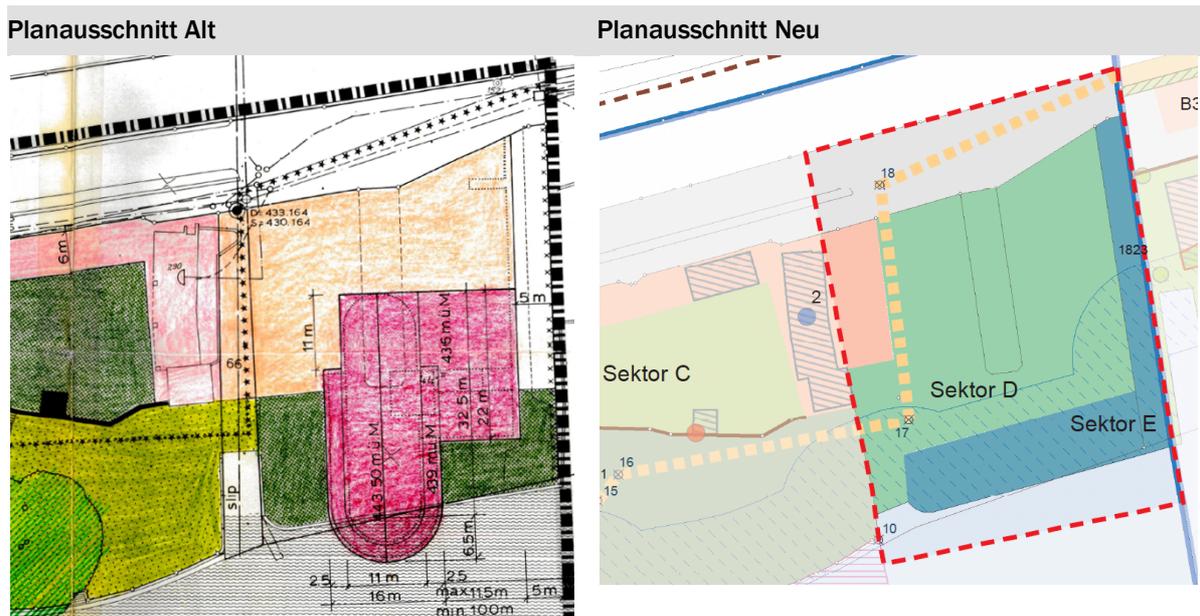
Flächengleiche Umlegung des unbebauten Baubereichs-Fläche aus dem Gewässerraum

#### Begründung

Der unüberbaute Baubereich A1 liegt vollständig im Gewässerraum und ist folglich nicht überbaubar. Zudem steht eine Baute ausserhalb des bisherigen Baubereichs auf dieser Parzelle. Der Baubereich im Gewässerraum liegend wird aufgehoben und flächengleich aus dem Gewässerraum nach Norden verschoben, so dass die bestehende Baute darin zu liegen kommt.

### 3.10 Änderungen USP Nr. 2 Engelberg

Die Änderung betrifft Parzelle Nr. 441 im Uferschutzplan Nr. 2 Engelberg.



**Änderung**

Das Areal östlich des Restaurants Engelberg wird neu als Zone für öffentliche Nutzungen mit dem Zweck Parkierung (nördlicher Bereich) und als Grünzone (südlicher Uferbereich) definiert. Angrenzend an das Restaurant wird ein Baubereich für einen künftigen Ausbau des Restaurants ausgetrennt.

**Begründung**

Im bisherigen Uferschutzplan war ein Baubereich für ein Hotel vorgesehen. Mehrere Projekte wurden ausgearbeitet, konnten aber nicht realisiert werden. Aufgrund der heutigen Gewässerschutzbestimmungen kann eine Überbauung gemäss dem bisherigen Baubereich nicht mehr bewilligt werden. Abklärungen haben zudem gezeigt, dass ein Hotel an dieser Lage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Für Wohnnutzung ist das Areal nicht geeignet. Der Gemeinderat hat sich deshalb mit dem Kanton Bern (Grundeigentümer) darauf geeinigt, den Baubereich aufzuheben und die heute existierende Nutzung (Parkierung für Hafen, Restaurant und Grünzone) planungsrechtlich festzulegen.

**Änderung vom 14. November 2005**

Mit einer geringfügigen Änderung wurde an der südwestlich gelegenen Parzellengrenze der Sektor C2 geschaffen.

**3.11 Änderungen USP Nr. 3a/3b Tüscherz, Alfermée, Rusel****Uferwegverbreiterung****Alfermée bis Im Rusel**

Im Bereich zwischen Hafen Alfermée und «Im Rusel» (betrifft Uferschutzplan Nr. 3a) ist der Uferweg sehr eng. Um die Verhältnisse und Sicherheit für Fussgänger und Velofahrende zu verbessern, wird eine Verbreiterung des Uferwegs auf 2,40 m bis 3,00 m Breite angestrebt. Die Massnahme basiert auf dem «Konzept Veloführung am linken Bielerseeufer», das von der Konferenz Linkes Bielerseeufer des Vereins seeland.biel/bienne erarbeitet wurde.

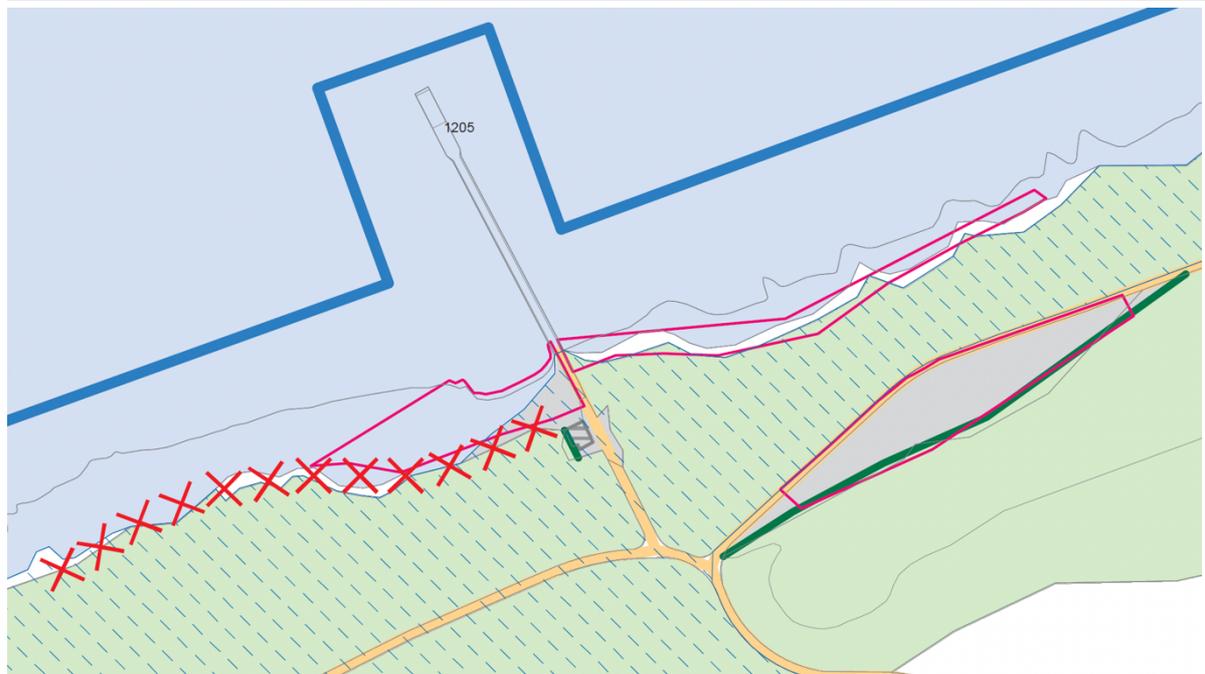
### 3.12 Änderungen USP Nr. 5 St. Petersinsel

#### 3.12.1 Schiffflände Petersinsel Nord

Planausschnitt Alt



Planausschnitt Neu



### **Änderung**

Der Kiosk wird dem Sektor 4 Freifläche nach SFG zugeteilt. Die neu dem Sektor 4 zugeteilte Fläche wird im westlichen Bereich flächengleich verkleinert.

### **Begründung**

Die Kleinbaute (Kiosk), zurzeit ausserhalb des Sektor 4 liegend, genießt Besitzstand. Ein allfälliger Abbruch und Wiederaufbau ist planungsrechtlich nur mit einer Ausnahme möglich. Mit dem flächengleichen Abtausch wird der Kiosk mit WC-Anlage und die Fläche mit Aussenbestuhlung der dafür vorgesehenen Freifläche nach SFG zugeteilt.

Das LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF) ist für das Naturschutzgebiet St. Petersinsel-Heidenweg zuständig. Das ANF erarbeitet gegenwärtig für das betreffende Schutzgebiet ein Besucherinformationskonzept. Dabei wurde festgestellt, dass die Freiflächen nach SFG im Bereich Nordlände in ihrer Dimensionierung wesentlich verkleinert werden sollten. In diesem Bereich des Schutzgebiets bestehen viele «wilde Feuerstellen». Diese Problematik soll im Rahmen der Änderung der Uferschutzplanung aufgenommen und die Flächenabgrenzungen bereinigt werden. Die Freifläche liegen teilweise auch im Wasser.

Teilbereich der Freifläche westlich Nordlände und die ganze Freifläche östlich der Nordlände werden in Absprache mit dem ANF nicht mehr als Freiflächen ausgeschieden.

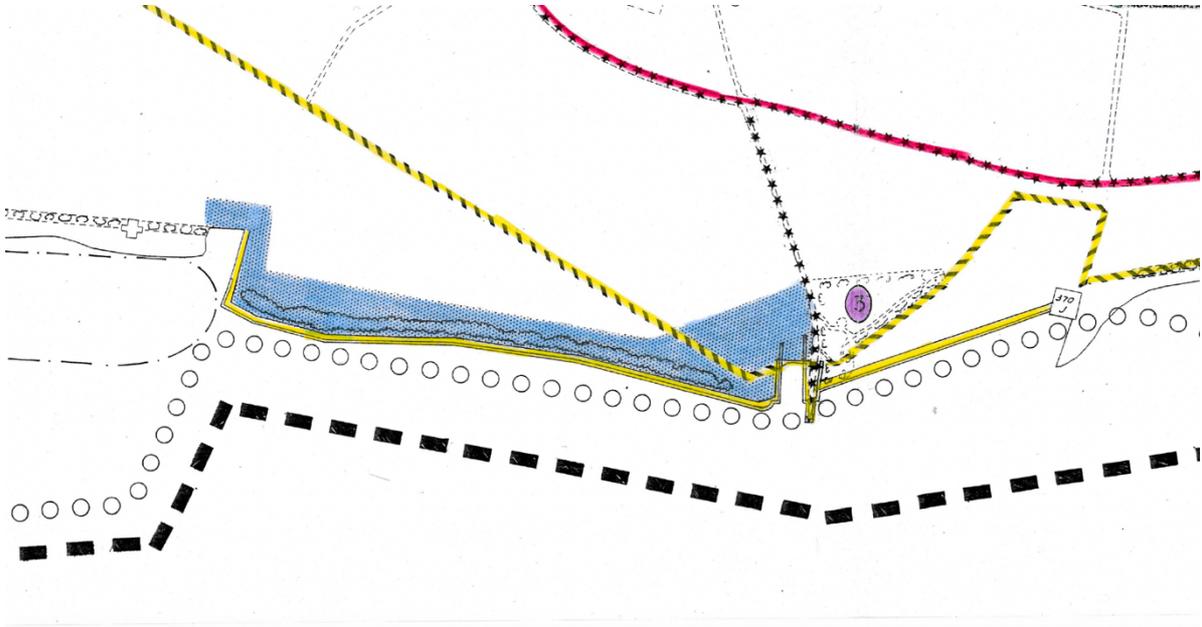
Weiter ist für den Uferbereich westlich der Nordlände ein Wiederherstellungsbereich festgelegt. Dieser wird aus folgenden Gründen vollständig gestrichen:

- Es ist aufgrund einer Luftbildkonsultation (1983 bis 2018) davon auszugehen, dass die Erosionstätigkeit sehr gering ist. Es bestehen keine wesentlichen Erosionsvorgänge, welche die Festlegung einer Massnahme in der Uferschutzplanung erforderlich machen.
- Der Bereich liegt in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung. Ein Wiederherstellungsbereich im Auengebiet widerspricht dem Schutzziel (Art. 4) und den Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 5) der Auenverordnung.

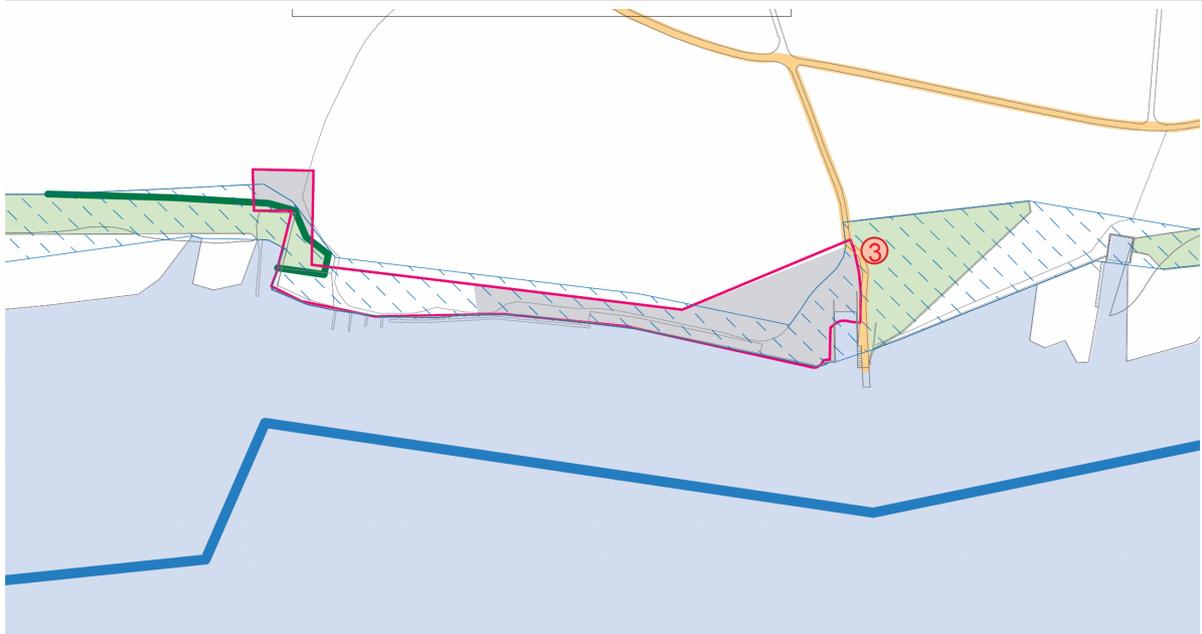
Dies bedeutet, dass falls im betreffenden Bereich Erosionsvorgänge stattfinden, müssten diese toleriert werden, da keine überwiegenden anderen öffentlichen Interessen von nationaler Bedeutung bestehen. Die verschiedenen Nutzungen haben sich den mit der Zeit allenfalls verändernden Bedingungen anzupassen. Aufgrund der schwachen Erosionstätigkeit in diesem Bereich, ist jedoch davon auszugehen, dass längerfristig keine Anpassungen erforderlich sind.

### 3.12.2 Schiffländte Petersinsel Süd

Planausschnitt Alt



Planausschnitt Neu



#### Änderung

Die Freifläche wird aufgrund der Waldfeststellung und des Amphibienlaichgebiet (Ortsfeste Objekte) reduziert.

### **Begründung**

Am südlichen Ufer (im Bereich der Bootsanbindestellen) besteht eine Überlagerung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung und der Freifläche nach SFG. Die Freifläche nach SFG darf das Amphibienlaichgebiet nicht überlagern. Sie wird entsprechend zu verkleinert.

### **3.12.3 Sektor 4 Freiflächen**

Die Freiflächen auf der St. Petersinsel werden aufgrund des Waldfeststellungsverfahrens angepasst.

## **3.13 Schutzobjekte**

### **Ausgangslage**

In der bestehenden Uferschutzplanung sind Schutzobjekte (Bäume, Baumgruppen und Hecken) ausgewiesen. Das Fällen ist bewilligungspflichtig und das Schutzobjekt muss, falls ein Fällen genehmigt wird, durch ein standortgerechtes Gehölz ersetzt werden. Die Schutzobjekte prägen das Orts- und Landschaftsbild und haben einen ökologischen Wert. Das kantonale Baugesetz sieht den Schutz von «für die Landschaft oder Siedlung charakteristischen Baumbeständen und Gehölzen» durch die Gemeinden ausdrücklich vor (Art. 10 und 69 BauG).

### **Überprüfung**

Mit der Revision der Uferschutzplanung wurde jedoch festgestellt, dass im Uferbereich viele flächendeckend viele Schutzobjekte vorhanden sind. Aus diesem Grund wurden die Schutzobjekte (Baumgruppen und Hecken) überprüft.

### **Ergebnis**

Die Überprüfung hat ergeben, dass Schutzobjekte (Baumgruppen und Hecken), welche sich in der Uferschutzzone oder in einem Schutzgebiet befinden, bereits einen gleichwertigen Schutz besitzen. Um auch im Schutzgebiet einen Ersatz zu gewährleisten, wurde in den Uferschutzvorschriften ein entsprechender Zusatz formuliert. Aus diesen Gründen wird in der Uferschutzzone und in den Schutzgebieten auf das Festlegen von Baumgruppen und Hecken verzichtet.

In den restlichen Uferbereichen sind zur Überprüfung der Baumgruppen und Hecken aktuelle Luftbildern und Fotoansichten beigezogen worden.

## 4. Realisierungsprogramm

### Überprüfung

Das Realisierungsprogramm stammt aus den 90er Jahren. Im Zuge der vorliegenden Änderung wurden alle Massnahmen überprüft, gestrichen oder wo nötig angepasst. Alle weiterhin bestehenden Massnahmen im Programm sind durch den SFG-Fonds subventionsberechtigt.

Das Realisierungsprogramm enthält keine verpflichtenden Umsetzungsmassnahmen. Mit der Überprüfung wurden bereits realisierten Massnahmen aus dem Programm genommen. Zudem wurden Massnahmen gestrichen, welche der Gemeinderat nicht mehr weiterverfolgen will, da die Realisierung nicht mehr als realistisch oder sinnvoll erachtet wird oder wenn die Massnahme aufgrund der ersten Vorprüfung nicht subventionsberechtigt ist. Bei den übrigen Streichungen handelt es sich um Massnahmen die in den Uferschutzvorschriften (USV) geregelt werden, keine Subventionen erhalten und deshalb nicht im Realisierungsprogramm aufgeführt werden.

### 4.1 Twann

Die in **fetter Schrift** dargestellten Massnahmen sind subventionsberechtigt und bleiben im Realisierungsprogramm.

| Bezeichnung | Massnahme   | Bemerkungen / Umgang  |
|-------------|---|---|
| Twann 1     | Erweiterung Strandbad   | Die Erweiterung eines kostenpflichtigen Strandbades ist nicht Bestandteil des SFG. Die Massnahme wird gestrichen.   |
| Twann 2     | <b>Oberi Steedliländte (ZöN C6, Parz. 98)<br/>Bau eines Aussichts- und Badesteg</b> | <b>Es handelt sich um einen einfachen Steg, der hauptsächlich den Erholungssuchenden (Öffentlichkeit) als Aussichtspunkt und Badezugang dient. Somit ist dieser beitragsberechtigt gemäss SFG. Die Massnahme wird entsprechend umformuliert.</b>  |
| Twann 3     | Underi Steedliländte (ZöN C7, Parz. 101)  | Die Massnahme wurde realisiert inkl. Aussichts- und Badesteg. Die Massnahme wird deshalb gestrichen.  |
| Twann 4     | Ufermauern  | Die Sanierung der Ufermauer ist nicht Bestandteil des SFG. Art. 9 Abs. 2 Bst. b WBG besagt, dass die Wasserbaupflicht Sache des Seeanstössers respektive Eigentümers/Baurechtsinhabers des Ufergrundstücks ist. Das heisst eine Instandstellung/Sanierung einer Ufermauer muss durch den Seeanstösser respektive Eigentümer/Baurechtsinhaber selbst finanziert werden (ohne Beiträge WBG und SFG). Die Massnahme wird gestrichen. |
| Twann 5     | Parzellen Parz. 120 + 891   | Die Fläche wurde privat überbaut. Die Massnahme wird gestrichen.  |
| Twann 6     | Thomasgass-Länti (ZöN C8, Parz. 67)   | Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen. Der Aussichts- und Badesteg wurde in diesem Zusammenhang nicht erstellt. Die Gemeinde beabsichtigt die Erstellung des Steges nicht mehr. Der Steg wird nicht mehr in der Uferschutzplanung dargestellt.   |
| Twann 7     | <b>Verbesserung Seezugang (ZöN H, Parz. 1266)</b>                                   | <b>Die Parzelle liegt teilweise in der Zone für öffentliche Nutzung, welche in Privatbesitz ist. Wenn das Gelände und das Gebäude öffentlich zugänglich gemacht werden soll, muss die Gemeinde das Land erwerben. Die Massnahme</b>   |

|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
|                 |  | <b>bleibt bestehen. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch die Erstellung des Steges nicht. Der Steg wird deshalb gestrichen.</b>  |
| Twann 8         | Erhalt alter Ufermauern  | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 4. Die Massnahme wird gestrichen.  |
| Twann 9         | Erhalt / Wiederansiedlung Schilfbestände und Ufervegetation    | Die Massnahme ist über die Uferschutzvorschriften geregelt. Sie wird deshalb im Realisierungsprogramm gestrichen.  |
| Twann 10        | Erhaltung Raumstrukturen naturnahes Ufer                       | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 9.   |
| Twann 11        | Erhalt und Qualitätverbesserung Grünzonen                      | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 9.   |
| Twann 12        | Erhaltung und Schutz des Rebbaus                               | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 9.   |
| Twann 13        | Zugänglichkeiten verbessern, Freihaltung, Qualitätverbesserung | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 9.   |
| Twann 14        | Wiederherstellung der ökologischen Defizitbereichen            | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 9.   |
| <b>Twann 15</b> | <b>Uferweg Immissionsschutz (Lärmschutz)</b>                   | <b>Der Lärmschutz dient ausschliesslich der Attraktivierung des Uferweges, somit ist eine Mitfinanzierung durch den Uferschutzfonds möglich. Der Finanzierungsanteil ist in Absprache mit dem Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum SFG zu bestimmen.</b> |

## 4.2 Engelberg

| Bezeichnung<br>ALT | Massnahme                         | Bemerkungen / Umgang   |
|--------------------|-----------------------------------|--|
| Engelberg 5.1      | Uferweg                           | Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen.  |
| Engelberg 5.2      | Ausbau Uferweg                    | Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen.  |
| Engelberg 5.3      | Sanierung Ufermauern              | Siehe Antwort bei Massnahme Twann 4.   |
| Engelberg 5.4      | Bau eines Aussichts- und Badesteg | Der Steg ist im Uferschutzplan nicht verortet. Die Gemeinde beabsichtigt die Erstellung des Steges nicht. Die Massnahme wird gestrichen. |
| Engelberg 5.5      | Gestaltung Badeplatz              | Die Massnahme ist nicht subventionsberechtigt und wird deshalb gestrichen.   |
| Engelberg 5.6      | Autoparkplätze                    | Die Massnahme ist nicht subventionsberechtigt und wird deshalb gestrichen.   |

### 4.3 Tüscherz

Die in **fetter Schrift** dargestellte Massnahme ist subventionsberechtigt und bleibt im Realisierungsprogramm.

| Bezeichnung<br>ALT | Massnahme                                    | Bemerkungen / Umgang   |
|--------------------|--|--|
| <b>Tüscherz 1</b>  | <b>Uferweg Immissionsschutz</b>              | <b>Siehe Antwort bei Massnahme Twann 15.</b>   |
| Tüscherz 2         | Attraktivierung Uferweg                      | Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen.  |
| neu                | Uferweg Verbreiterung<br>Alfermée – Im Rusel | Grundsätzlich ist die Koexistenz von Fuss- und Veloverkehr nicht Bestandteil des SFG. Deshalb ist die Verbreiterung des Uferwegs nicht beitragsberechtigt gemäss SFG. Die Massnahme wird nicht mit dem Realisierungsprogramm weiterverfolgt. |

### 4.4 St. Petersinsel

| Bezeichnung<br>ALT | Massnahme      | Bemerkungen / Umgang   |
|--------------------|----------------|--|
| Twann 9.1          | Entsorgung     | Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen.  |
| Twann 9.2          | Erosionsschutz | Die Erhaltung des Naturschutzgebietes ist nicht Bestandteil des SFG. Die Massnahme wird gestrichen |

## 5. Sachthemen

### 5.1 Bauvorhaben am und im Bielersee

#### 5.1.1 Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Was den Bestandesschutz rechtmässig erstellter Bauten innerhalb der Bauzone betrifft, so hat das Bundesgericht festgestellt, dass sich die Besitzstandsgarantie primär nach kantonalem Recht richtet. Die kantonale Regelung des Bestandesschutzes habe zum einen die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) zu respektieren, darf zum andern aber auch nicht dazu führen, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Gewässerraum ausgehöhlt werden (BGer 1C\_473/2015 vom 22. März 2016). Das bernische Baugesetz regelt die Besitzstandsgarantie innerhalb der Bauzone in Art. 3 BauG. Besteht ein kommunaler Uferschutzplan nach SFG und verweist dieser für den Besitzstand auf Art. 3 BauG, so gilt diese Bestimmung, soweit im Gewässerraum das Bundesrecht nicht restriktiver ist (vgl. Aldo Zaugg, Kommentar zum BauG, N11 ad Art. 11).

#### Was sieht das Bundesrecht vor

Seinem Wortlaut nach schützt Art. 41c Abs. 2 GschV altrechtliche Bauten nur «in ihrem Bestand», ohne die Änderung, Erweiterung oder den Wiederaufbau zu erwähnen. Dieses Recht und das gewichtige öffentliche Interesse an der Freihaltung der Gewässerräume muss also bei der Anwendung von Art. 3 BauG berücksichtigt werden. Das führt dazu, dass altrechtliche Bauten in der Bauzone, die im Gewässerraum liegen, oder dort wo sie in den Gewässerraum hineinragen entgegen Art. 3 Abs. 2 und 3 BauG, nicht in den Gewässerraum hinaus erweitert werden dürfen. Ihre Rechtswidrigkeit würde dadurch erhöht. Eine Erweiterung einer Baute in den Gewässerraum hinein ist ausgeschlossen. Auch eine Erhöhung oder Aufstockung der Baute im Gewässerraum ist nicht möglich. Die bisherige Nutzung darf nur im bestehenden baulichen Umfang im Gewässerraum weitergeführt werden. Unterhaltsarbeiten oder nicht der Wertvermehrung dienende einfache Erneuerungsarbeiten oder Umbauten sind möglich, wobei Umbauten Vorkehren sind, welche dazu dienen, eine bestehende Baute ohne Änderung des Gebäudevolumens zweckmässiger zu nutzen (z.B. Beseitigung von Trennwänden). Eine Änderung oder Erweiterung respektive ein Umbau der sich auf die äussere Volumetrie auswirkt, ist nur dort möglich, wo der Gewässerraum dadurch nicht tangiert wird (also nur möglich bei Bauten, die nicht vollständig im Gewässerraum liegen).

Nachdem der Kanton gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geklärt hatte, dass im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone der Besitzstand nach Art. 24c RPG gilt, änderte das Bundesgericht aufgrund grosser Kritik seine Rechtsprechung (Entscheid 1C\_22/2019 vom 6. April 2020). Im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone gilt kein erweiterter Besitzstandsschutz nach Art. 24c RPG sondern lediglich der aus der Eigentumsgarantie und dem Vertrauensschutz abgeleitete verfassungsrechtliche Besitzstandsschutz (Bestand, Weiternutzung und Unterhalt von Bauten, Umbauten, wel-

che die Funktionen des Gewässerraums nicht berühren). Nicht (mehr) zulässig sind Erweiterungen und Wiederaufbau.

### 5.1.2 Bestehende Bauten und Anlagen im Bielersee

Die Sachpläne Seeverkehr Bieler-, Thuner-, Briener- und Neuenburgersee sowie Zihlkanal enthalten jeweils drei Bereiche; Ausschlussbereich, Konsolidierungsbereich und Prüfungsbereich.

Der Kanton erteilt den Gemeinden die Erlaubnis, im Konsolidierungsbereich und Prüfungsbereich Nutzungsplanungen zu erlassen (sogenannte «freigegebene Gewässerflächen»). Im Ausschlussbereich dürfen die Gemeinden keine Nutzungsplanungen erlassen. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässer, die sich ausserhalb einer Nutzungsplanung befinden, geniessen Bestand nach Art. 24c RPG, unabhängig davon, ob sie sich im Ausschluss-, Konsolidierungs- oder Prüfungsbereich befinden. Insofern kann eine altrechtlich rechtmässig erstellte Anlage im Gewässer, sofern sie noch bestimmungsgemäss nutzbar ist, nach Art. 24c RPG im Rahmen der erweiterten Besitzstandgarantie abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Einer Erweiterung oder Verschiebung dürften hingegen in der Regel öffentliche Interessen entgegenstehen.

## 5.2 Kulturgüter- und Ortsbildschutz, Archäologie

### Inventar schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung

ISOS

Die Gemeinde verfügt über drei Ortskerne, welche im Inventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung<sup>4</sup> (ISOS) eingestuft sind. Es sind dies die historischen Strukturen der Ortskerne Twann, Wingreis und Tüscherz.

### Kantonales Bauinventar

Schützens- und erhaltenswerte Objekte

Im Bauinventar des Kantons Bern sind für die Gemeinde zahlreiche schützens- und erhaltenswerte Bauten und Objekte eingetragen. Das Bauinventar von Tüscherz-Alfermée wurde im April 2004 und dasjenige von Twann im September 2002 durch das Kantonale Amt für Kultur / Denkmalpflege verfügt. Die Gemeinden sind aufgefordert, die Nutzungsplanung darauf abzustimmen. Das Bauinventar wurde in der Uferschutzplanung als Hinweis aufgenommen.

### Archäologie

Schutzgebiete

In den Uferschutzplänen Twann Nr. 1a, 1b, Wingreis/Engelberg Nr. 2 und St. Petersinsel Nr. 5 sind die archäologischen Schutzgebiete grundeigentümerverbindlich festgelegt. Sie sind gemäss den aktuellen Grundlagen des archäologischen Dienstes des Kantons Bern ausgeschieden.

Das archäologische Schutzgebiet Twann-Tüscherz Bahnhof ist eine eingetragene UNESCO-Welterbestätte. Das Welterbe wird über eine eingeschriebene Kern- und eine Pufferzone definiert. Die Pufferzone entspricht der Ausdehnung des archäologischen Schutzgebietes. Für eingetragene UNESCO-

<sup>4</sup> vgl. [www.bak.admin.ch/isos](http://www.bak.admin.ch/isos)

Welterbestätten gilt ein internationales Schutzinteresse. In der Kernzone dürfen keine Bodeneingriffe stattfinden.

### 5.3 Verkehr

Mit der Änderung der Uferschutzplanung sind keine Einzonungen vorgesehen, welche ein zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren. Die Entwicklungen innerhalb der bestehenden Bauzone können über die vorhandenen Erschliessungsstrassen und Hauszufahrten abgewickelt werden.

Mit der Verbreiterung des Uferwegs im Abschnitt zwischen Hafen Alfermée und «Im Rusel» wird das «Konzept Veloführung am linken Bielerseeufer» umgesetzt.

### 5.4 Natur, Ökologie und Geologie

Innerhalb der Uferschutzplanung sind zahlreiche Gebiete aufgrund übergeordneter Bestimmungen auf nationaler, kantonaler oder regionaler Stufe inventarisiert oder geschützt.

#### Nationale Bedeutung

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), St. Petersinsel – Heidenweg Nr. 1301
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Heidenweg/St. Petersinsel Nr. 222
- Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Petersinsel Nr. 275
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung - Ortsfeste Objekte, Heideweg Nr. BE1120
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Heidenweg Nr. 2383
- Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, St. Petersinsel Nr. 111

#### Kantonale Bedeutung

- Flachmoor Petersinsel, Nr. 275
- Naturschutzgebiet St. Petersinsel -Heidenweg, RRB Nr. 3100 vom 5.7.1989

### 5.5 Gewässerschutz

Auf Bundes- und Kantonsebene gelten neue Vorschriften zum Schutz der Gewässer (GSchG, WBG, BauG) Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig.<sup>5</sup> Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Auscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist in der Uferschutzplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. Bei eingedolten Gewässern in der Nähe von Baubereichen wird der Gewässerraum ausgeschieden.

Übergeordnete Rahmenbedingungen

---

<sup>5</sup> vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015 (AHOP GR)

Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden. Die Anforderungen sind in Artikel 41c GSchV präzisiert: Kein Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Erlaubt ist die extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.

## **5.6 Naturgefahren**

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Twann-Tüscherz zeigt auf, welche Gebiete wegen bestehender Naturgefahren nicht bzw. nur bedingt für bestimmte Nutzungen geeignet sind. In der Uferschutzplanung der Gemeinde Twann-Tüscherz sind Gebiete von der Naturgefahr Hochwasser betroffen.

Mit der Änderung der Uferschutzplanung werden Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser getroffen (vgl. Kapitel 3.6).

## **6. Verfahren**

### **6.1 Mitwirkung**

Um die Meinung der Bevölkerung zur überarbeiteten Ortsplanung abzuholen wurde eine öffentliche Mitwirkung (Informationsveranstaltung und Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme) durchgeführt. Vom 6. Juni bis 5. Juli 2016 hat die öffentliche Mitwirkung in Form einer Auflage (Möglichkeit zur Abgabe schriftlichen Stellungnahmen) stattgefunden. Die Anliegen der Mitwirkenden und die Stellungnahme des Gemeinderats sind im Mitwirkungsbericht aufgeführt.

### **6.2 1. Vorprüfung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat im Rahmen der ersten Vorprüfung unter Einbezug weiterer kantonaler Fachstellen die Planungsinstrumente auf deren Rechtmässigkeit geprüft.

Die Planungsinstrumente wurden aufgrund des 1. Vorprüfungsberichts vom 23. Januar 2019 (vgl. Anhang 2) bereinigt. Die Stellungnahme der Planungsbehörde zu den Vorprüfungsergebnissen sind im Vorprüfungsbericht in der Spalte «Bereinigung» (vgl. Anhang 2). Am 27. Mai 2019 wurde eine Präzisierung zum Vorprüfungsbericht bezüglich Umsetzung des Sachplan Seeverkehrs der Gemeinde zugestellt (vgl. Anhang 3).

Aufgrund der Ergebnisse aus der 1. Vorprüfung wurde die Uferschutzplanung in definierten Themen und Bereichen geändert und zur 2. Vorprüfung eingereicht.

### **6.3 2. Vorprüfung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat im Rahmen der 2. Vorprüfung wiederum die Planungsinstrumente auf deren Rechtmässigkeit geprüft.

Die Planungsinstrumente wurden aufgrund des 2. Vorprüfungsberichts vom 29. Juni 2020 (vgl. Anhang 4) bereinigt. Am 29. Januar 2020 wurde eine Präzisierung zum Vorprüfungsbericht bezüglich der Badehäuschen in Tüscherz der Gemeinde zugestellt (vgl. Anhang 5). Die Stellungnahme der Planungsbehörde zu den Vorprüfungsergebnissen sind in Anhang 6 festgehalten.

Auch aufgrund der Ergebnisse aus der 2. Vorprüfung wurde die Uferschutzplanung in definierten Themen und Bereichen (Neuerlass, Änderung oder Aufhebung) geändert. Die vorgesehenen Änderungen werden in den verbindlichen Unterlagen (Plan, Vorschriften und Realisierungsprogramm) klar gekennzeichnet.

Der Gemeinderat hat das Planungsdossier an der Sitzung vom 16. Mai 2022 zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen.

#### **6.4 Auflage**

Text folgt nach der öffentlichen Auflage

#### **6.5 Beschluss und Genehmigung**

Text folgt nach der Beschlussfassung

## **Anhang**

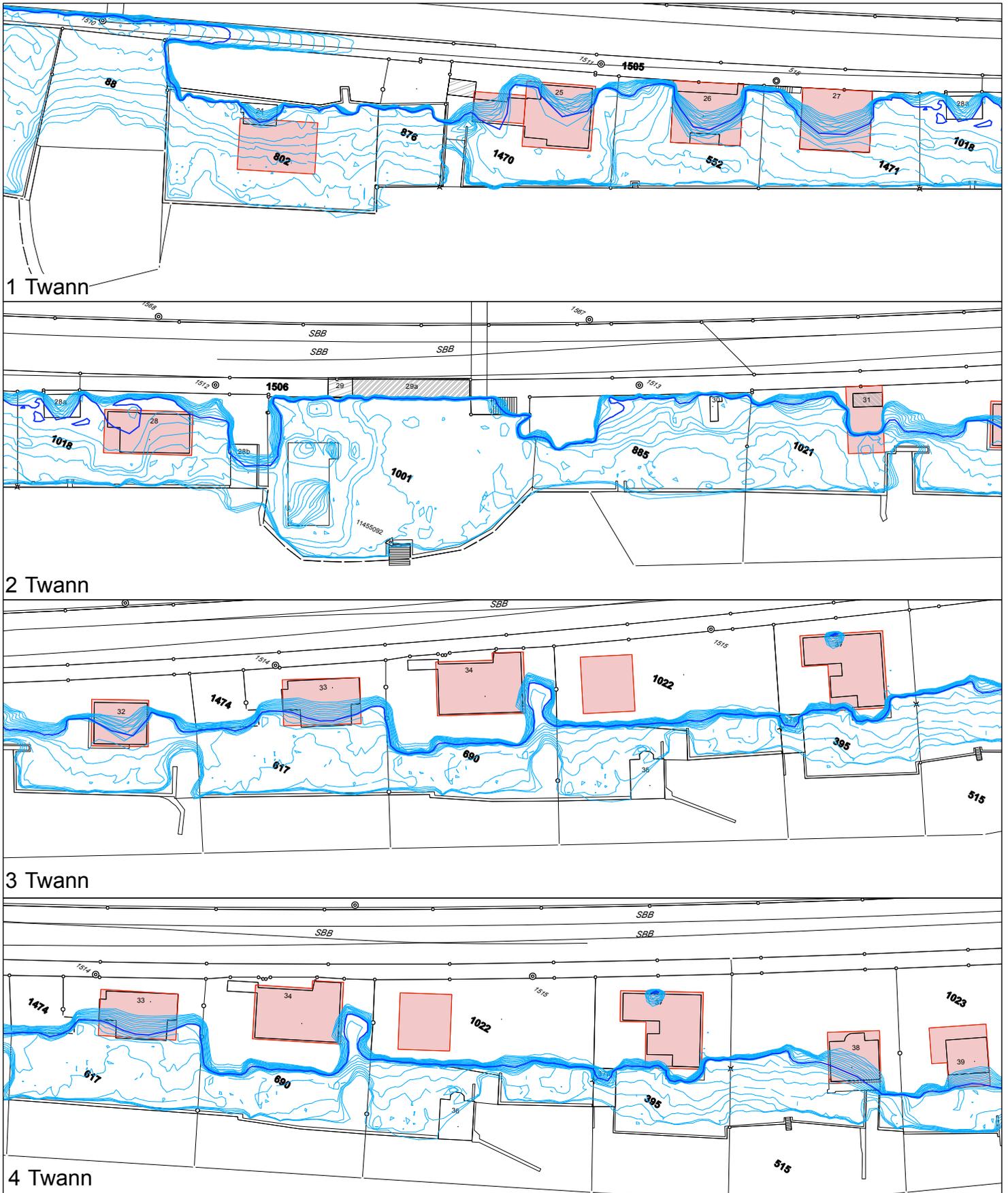


## **Anhang 1      Höhenlinie Hochwasserschutzkote**

# Hochwasserschutzkote

Masstab 1:1'000

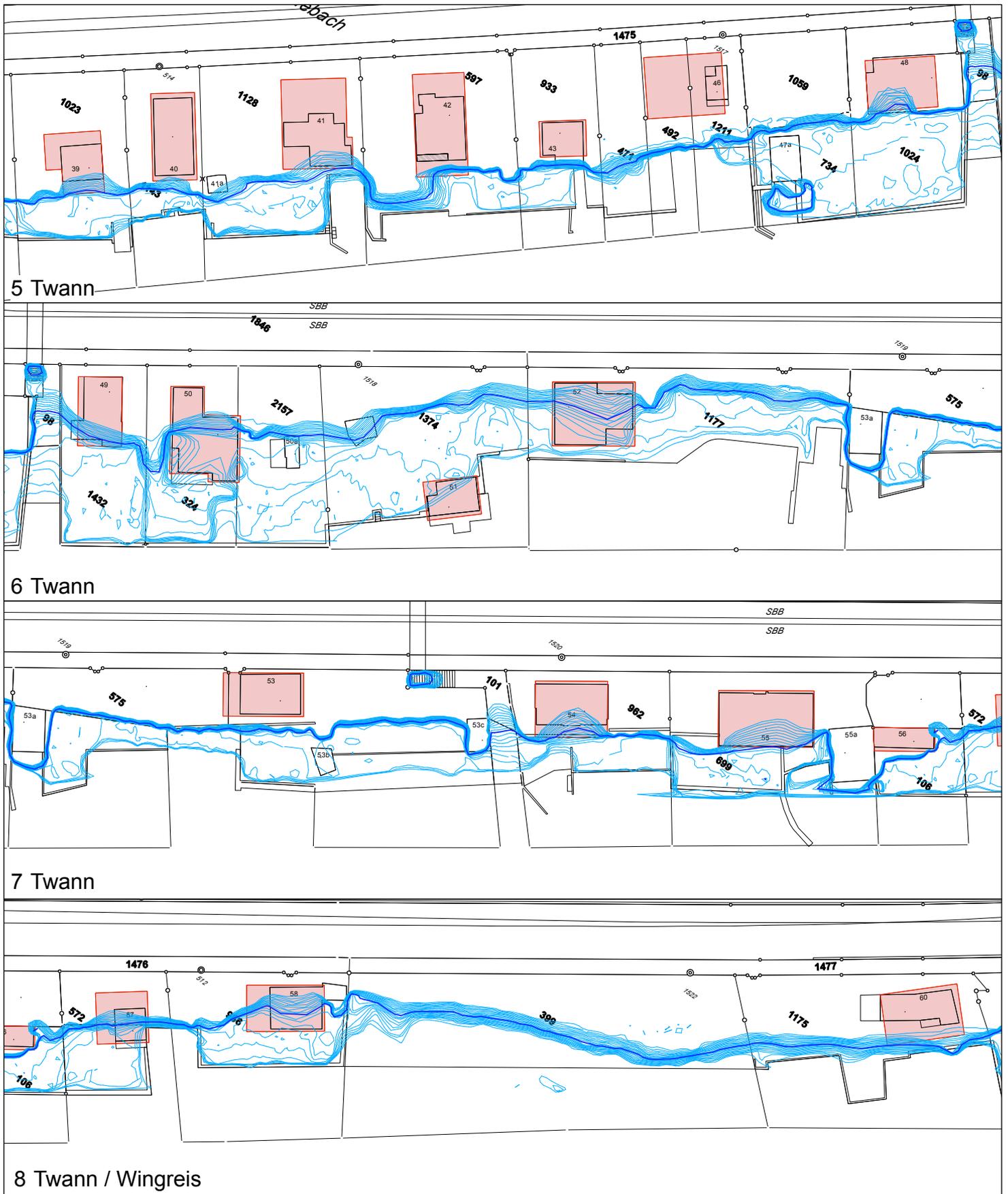
- 431.30 m.ü.M.
- 10 cm Äquidistanz
- Baubereiche alt



# Hochwasserschutzkote

Masstab 1:1'000

- 431.30 m.ü.M.
- 10 cm Äquidistanz
- Baubereiche alt



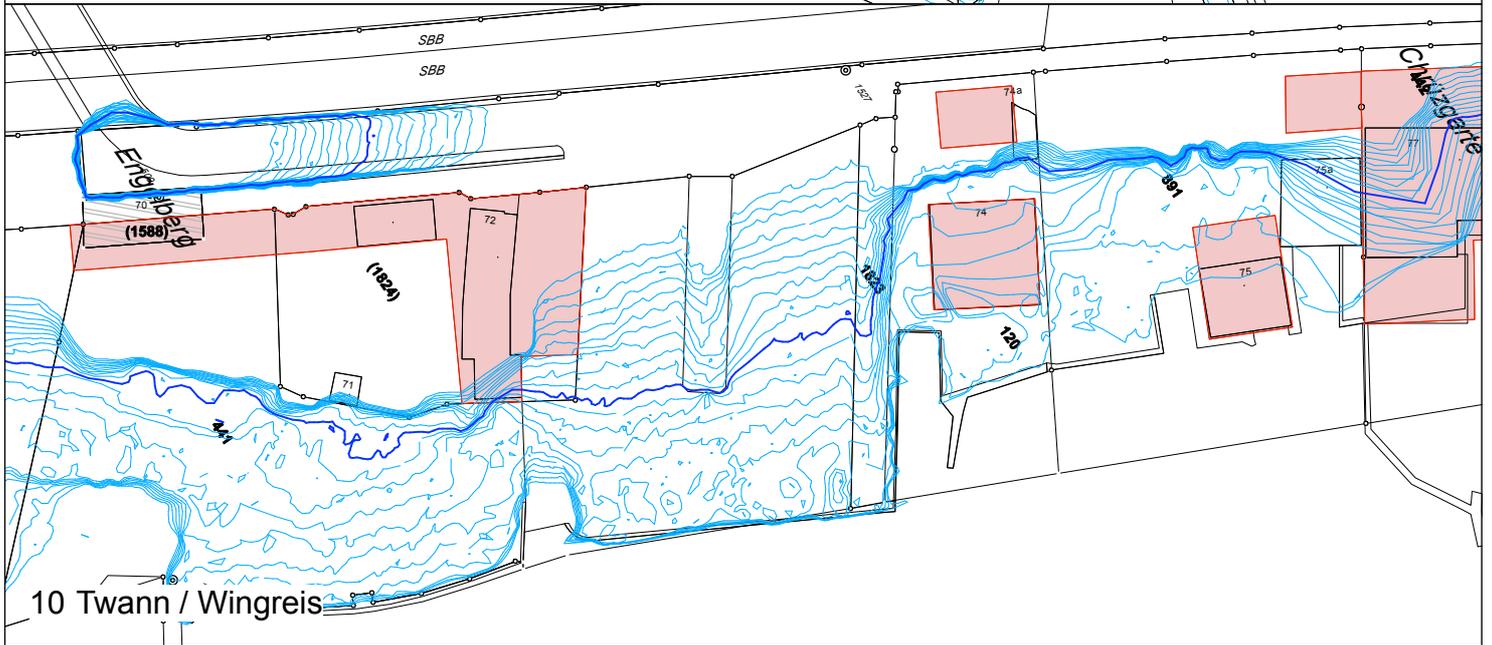
# Hochwasserschutzkote

Masstab 1:1'000

- 431.30 m.ü.M.
- 10 cm Äquidistanz
- Baubereiche alt



9 Twann / Wingreis



# Hochwasserschutzkote

Masstab 1:1'000

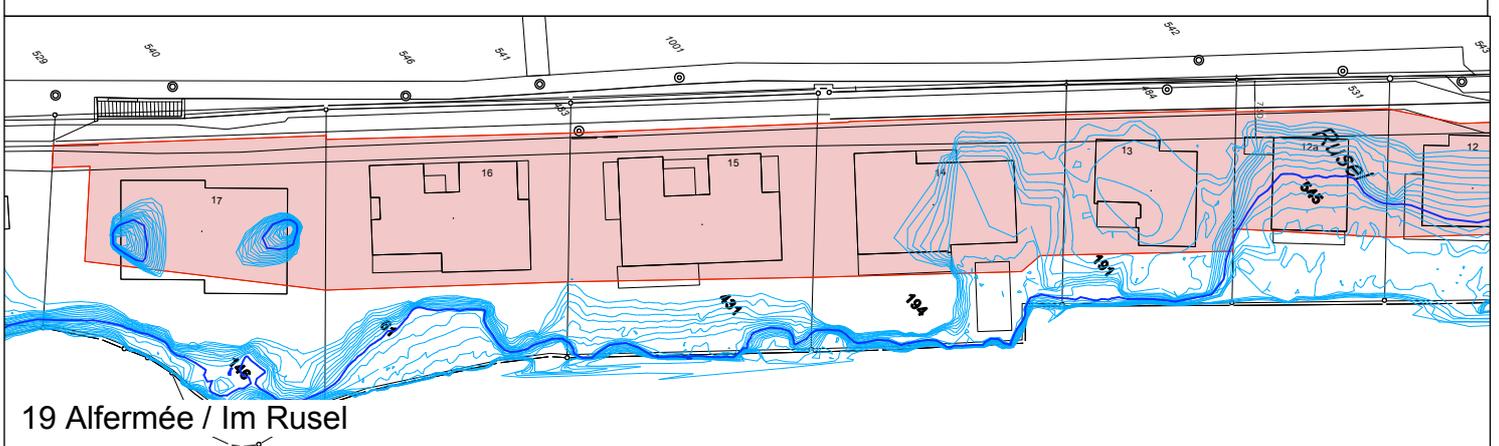
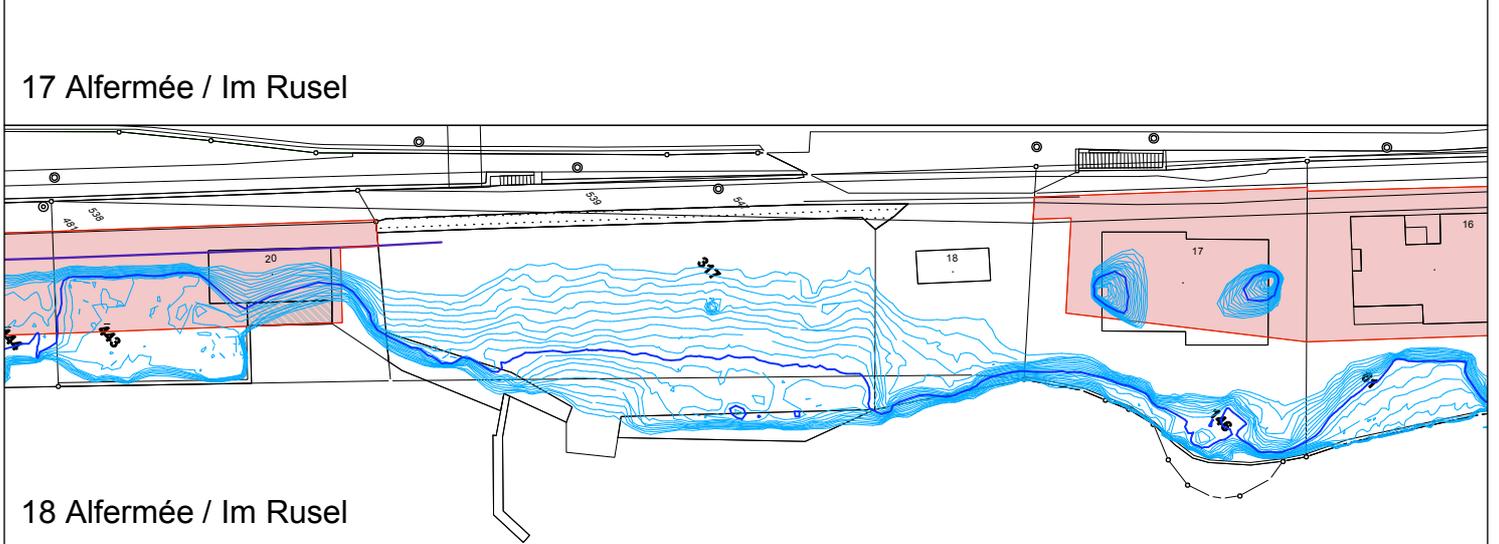
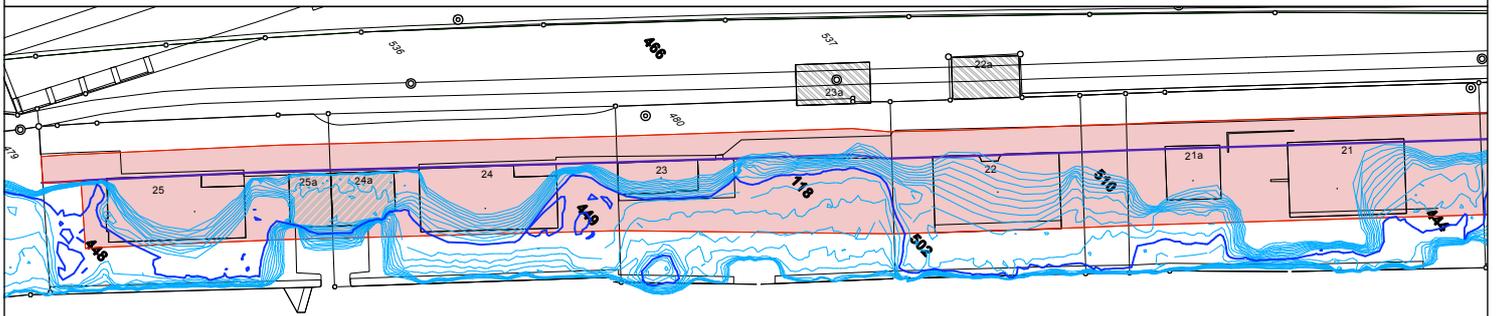
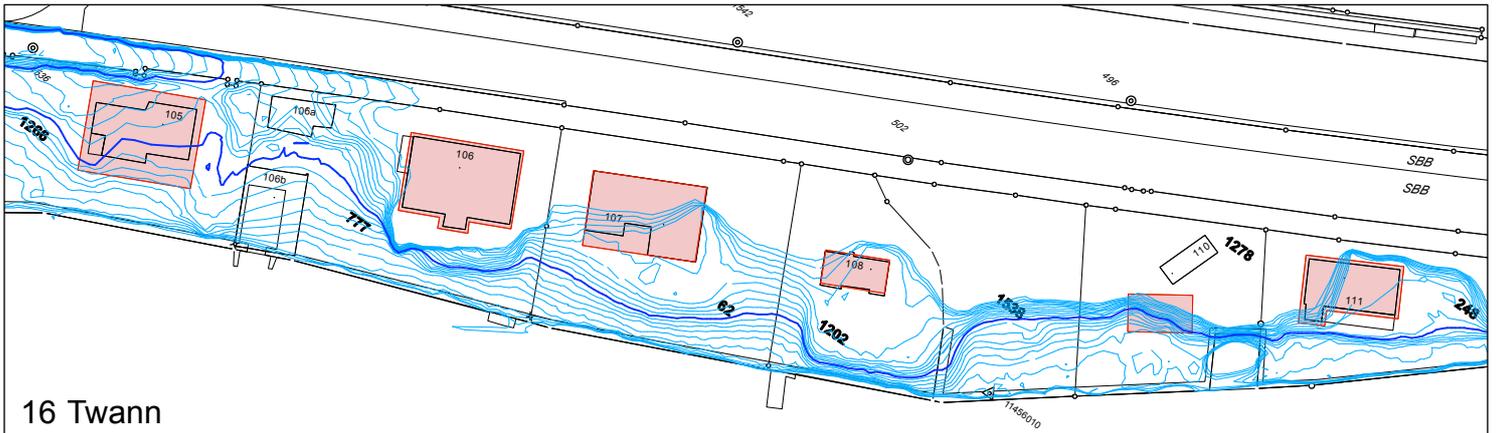
- 431.30 m.ü.M.
- 10 cm Äquidistanz
- Baubereiche alt



# Hochwasserschutzkote

Masstab 1:1'000

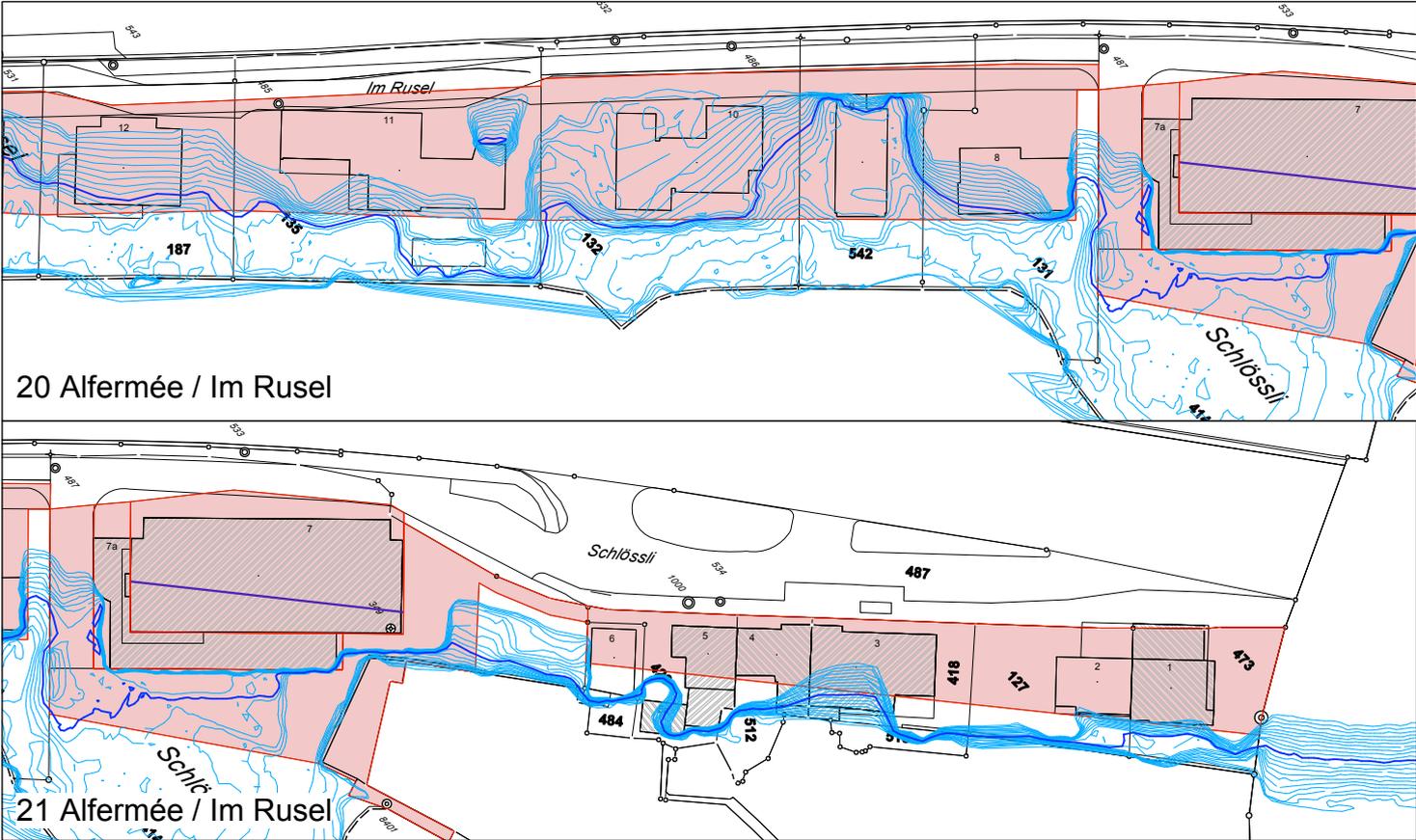
- 431.30 m.ü.M.
- 10 cm Äquidistanz
- Baubereiche alt



# Hochwasserschutzkote

Masstab 1:1'000

- 431.30 m.ü.M.
- 10 cm Äquidistanz
- Baubereiche alt



**Anhang 2      1. Vorprüfungsbericht vom 23.01.2019 inkl. Bereinigun-  
gen**

**Amt für Gemeinden  
und Raumordnung**

**Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 73 25  
Telefax 031 634 51 58

[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz  
Moos 11, Postfach 16  
2513 Twann

Sachbearbeiterin: Regula Siegenthaler  
G.-Nr.: 450 16 707  
Mail: [regula.siegenthaler@jgk.be.ch](mailto:regula.siegenthaler@jgk.be.ch)

23. Januar 2019  
mit [Bereinigung vom 24. Januar 2020](#)



## **Twann-Tüscherz; Revision der Ortsplanung Ergänzung Teil Uferschutzplanung, inkl. Umsetzung Gewässerraum Bielersee Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem Vorprüfungsbericht zur Ortsplanungsrevision (OPR) Twann-Tüscherz vom 3. Mai 2017 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir die Uferschutzplanung vorläufig von der Prüfung ausnehmen und Ihnen das Ergebnis der Prüfung zur Uferschutzplanung in einem separaten nachgelagerten Vorprüfungsbericht zustellen.

Die Uferschutzplanung ist in sich eigenständig, weshalb Sie die Überarbeitung und Bereinigung des bereits vorgeprüften Teils der Ortsplanung in Angriff nehmen konnten. Es fand denn auch am 29. Juni 2017 ein Bereinigungsgespräch mit Ihnen und Ihrem Ortsplaner statt. Dieses Paket der ORP, ohne Uferschutzplanung, wird demnächst beim AGR zur Genehmigung eingereicht.

Unsere vorliegende Beurteilung bezieht sich auf die für die Uferschutzplanung eingereichten Unterlagen vom 19. September 2016, im Speziellen:

- Uferschutzvorschriften
- Uferschutzpläne 1:1'000:
  - Nr. 1 Twann
  - Nr. 2 Wingreis, Engelberg
  - Nr. 3 Tüscherz, Alfermée
  - Nr. 4 Alfermée, Im Rusel
  - Nr. 5 St. Petersinsel
- Vermassungspläne Baubereiche (Nr. 1, 2 und 4) 1:500
- Realisierungsprogramm
- Erläuterungsbericht, Kap. 4.5.

Die bei den Ämtern und Fachstellen eingeholten Mitberichte haben wir Ihnen bereits vollständig mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. Mai 2017 zugestellt.

## 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeit- und aufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Kapiteln bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Revision der Uferschutzplanung, inkl. Umsetzung Gewässerraum Bielersee zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

## 2. Ausgangslage

Die Uferschutzplanung von **Twann** besteht aus den Teilplänen 1-8 mit den Uferschutzvorschriften, genehmigt vom 3. April 1995. Wobei für das Gebiet „Engelberg“ des Teilplans Nr. 5 noch ein separater Uferschutzplan Nr. 5 „Engelberg“ mit gesonderten Vorschriften aus dem Jahre 1990 besteht.

Für die St. Petersinsel besteht ebenfalls eine separate Uferschutzplanung Nr. 9 mit eigenen Vorschriften, genehmigt vom 22. April 2010.

Die Uferschutzplanung von **Tüscherz-Alfermée** besteht aus den Teilplänen 1-7, genehmigt vom 18. April 2000. Wobei es die Pläne 1 - 6 gibt, mit den dazugehörigen Vorschriften, sowie die Pläne 7a und 7b mit eigenen Vorschriften.

## 3. Zusammenführung der Uferschutzplanungen Twann und Tüscherz-Alfermée

An den bisherigen Inhalten der Uferschutzplanungen Twann und Tüscherz-Alfermée soll gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 4.5.1 festgehalten werden. Die Überarbeitung bezweckt vor allem eine Zusammenführung und Vereinheitlichung der beiden Uferschutzplanungen sowie die Umsetzung neuer übergeordneter Vorgaben und die Digitalisierung der Pläne. Die wenigen inhaltlichen Änderungen werden in Kap. 4.5.2, Erläuterungsbericht dokumentiert.

### 3.1 Formelle Anforderungen

Neu werden die Teilpläne von Twann und Tüscherz-Alfermée in 5 Teilpläne abgebildet sowie die Uferschutzvorschriften für alle Teilpläne zusammengeführt. Wie vorliegend kommt die Planung als „neue“ Uferschutzplanung daher. In dieser Form könnten alle Inhalte der Planung im Rahmen der öffentlichen Auflage bestritten werden und nicht nur die im Erläuterungsbericht erwähnten Änderungen.

Falls nicht die ganze Planung neu gefasst werden soll, sind die vorgesehenen Änderungen in den verbindlichen Unterlagen (Plan, Vorschriften und Realisierungsprogramm) für die öffentliche Auflage unmissverständlich zu kennzeichnen (**fGV**). Für die Genehmigung können dann die rechtsgültigen Inhalte und die zu genehmigenden Inhalte für eine neue Fassung der Uferschutzplanung zusammengeführt werden.

Im Weiteren gilt es zu beachten, dass für manche Gebiete (Bsp. St. Petersinsel) bis anhin gesonderte Vorschriften gegolten haben. Es wird zu überprüfen sein, wie detailliert weiterhin gesonderte Vorschriften für diese Gebiete gelten müssen. Siehe hierzu nachstehende Ausführungen unter St. Petersinsel.

### 3.2 Spezialfall: St. Petersinsel

Für das Gebiet der St. Petersinsel bestehen bis jetzt eigene Vorschriften. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Insel durch verschiedenen eidgenössische, als auch kantonale Schutzgebiete überlagert wird.

Die zur Zeit gültigen Vorschriften wurden erst mit Urteil vom 17. September 2013 durch das Bundesgericht bestätigt bzw. es wurde der Genehmigungsentscheid des AGR's bestätigt, welcher gerade im Bezug auf die Besitzstandesgarantie Änderungen zur Version der Gemeinde vorgenommen hat.

Es gilt deshalb zu beachten, dass einerseits aufgrund der ganzen Schutzgebiete für die St. Petersinsel gesonderte, detaillierte Bestimmungen gelten müssen. Zudem gilt für die bestehenden Vorschriften weiterhin die Planbeständigkeit (läuft erst seit 2013, seit dem BGE-Entscheid).

Es stellt sich daher die Frage, ob es für dieses spezielle Gebiet überhaupt Sinn macht, die Vorschriften aufzuheben und in die neuen Vorschriften zu giessen. Die aktuelle Uferschutzplanung der St. Petersinsel wäre hingegen hinsichtlich der

Thematik Sachplan Seeverkehr (Ziff. 5) und den neuen Anforderungen zum Gewässerraum (Ziff. 4) zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

Wenn die Gemeinde an ihrem jetzt gewählten Konzept festhält, werden die bestehenden Vorschriften zur St. Petersinsel materiell übernommen werden müssen. Es ist deshalb im Erläuterungsbericht detailliert aufzuzeigen, welcher bestehende Artikel in welchen neuen Artikel überführt wird. Es darf kein materieller Schutz aufgrund der Zusammenführung der verschiedenen Planung verloren gehen oder abgeändert werden. **(fGV)**

#### 4. Gewässerraum

Die Umsetzung des Gewässerraums für den Bielersee wird in der Uferschutzplanung vorgenommen. Die Fließgewässer der Gemeinde werden in einem separaten Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum festgelegt (ist Gegenstand des OPR-Pakets ohne USP).

Der Gewässerraum für den Bielersee beträgt 15 m, gemessen ab der Uferlinie. Er ist in den Teilplänen der Uferschutzplanung als überlagernde Zone eingezeichnet.

Wir stellen fest, dass für gewisse Uferabschnitte kein Gewässerraum festgelegt wurde. Nur bei eingedolten Gewässern kann – sofern keine überwiegenden Interessen (namentlich Hochwasserschutz oder Revitalisierungsprojekte, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt, Naturschutz oder Vernetzung) entgegenstehen – gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchV) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Zusätzlich kann nach Bundesrecht bei weiteren Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegende Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt, , etc.) entgegenstehen:

- Gewässer im Wald und Sömmerungsgebiet
- Künstlich angelegte Gewässer (Teiche, Be- und Entwässerungskanäle)
- Stehende Gewässer weniger 0.5 ha.

Folglich muss die Gemeinde den Gewässerraum zwingend entlang des gesamten Seeufers ausscheiden und kann nicht in einzelnen Uferabschnitten (bspw. Bereich des überbauten Gebiets) darauf verzichten. **(mGV)**

Im Bereich von Hafenanlagen und Stegen muss aber die Uferlinie pragmatisch festgelegt werden. Sie soll nicht an der Wasserlinie sämtlicher Anlagen entlang führen. Wir empfehlen die Uferlinie in Rücksprache mit dem zuständigen OIK III zu definieren. Es braucht überall einen Gewässerraum, aber Molen und Hafenbecken können beim Eintrag der Uferlinie ausgeklammert werden.

##### *Hinweis:*

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Insbesondere an Seen und grösseren Fließgewässern traten aufgrund der neuen Bestimmungen zum Gewässerraum in bereits genutzten, aber nicht dicht überbauten Uferabschnitten zum Teil Schwierigkeiten im Umgang mit neuen Anlagen zur Gewässernutzung im privaten Interesse auf.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wurde mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017 (in Kraft seit 1.5.2017) eine Ausnahmemöglichkeit zur Gewässernutzung im privaten Interesse dienenden Kleinanlagen wie Stege, Slipanlagen geschaffen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1d GSchV).

Das Gebot der extensiven Nutzung gemäss Art. 41c GSchV gilt auch für Reben im Gewässerraum (betrifft Uferschutzplan Nr. 1 Twann).

#### 4.1 Dicht überbaut

Bei überbauten Gebieten mit Baubeschränkung werden die Baubereiche, welche in den Gewässerraum hineinragen, ausgespart. Der Planung liegen keine Ausführungen über eine allfällige Reduktion des Gewässerraums im Sinne von "dicht überbaut" vor.

Massgebend, ob ein Gebiet als „dicht überbaut“ gilt, sind lediglich die konkrete resp. bestehende Bebauungssituation und die Lage im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet. Kein massgebliches Kriterium zur Begründung eines dicht überbauten Gebiets bildet beispielsweise der Umstand, dass der Gewässerabschnitt mit Ufermauern verbaut ist.

Dicht überbaute Gebiete sind in der Regel auf die Nutzungszonen beschränkt. Im Zusammenhang mit historischen Gewerben am Gewässer könnten ausserhalb der Siedlung weitgehend überbaute Gebiete als „dicht überbaut“ bezeichnet werden.

Der Umgang mit dem Thema „dicht überbaut“ und die Auswirkungen auf die Grundeigentümer sind im Bericht nach Art. 47 RPV zu erläutern. Die Beurteilungen der einzelnen Gebiete können auch in einem Anhang aufgeführt werden, sie sind insbesondere für das AGR als Genehmigungsbehörde nachvollziehbar aufzuzeigen. Im Anhang 3 der Arbeitshilfe „Bestimmung dicht überbauter Gebiete“ ist ein möglicher Aufbau eines solchen Nachweises aufgezeigt.

Unsere Prüfung ergibt, dass, mit Ausnahme der Bootswerft Rohn, der Seeuferabschnitt der Gemeinde Twann-Tüscherz als **nicht** dicht überbaut bezeichnet werden kann, denn der Gewässerraum ist weitgehend frei von Bauten und Anlage

(weniger als 50% befestigte Strukturen). Zudem liegen die Baubereiche im Uferschutzplan peripher im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet.

Der Gewässerraum kann demzufolge nicht im Sinne von „dicht überbaut“ reduziert werden. Die bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand. **(mGV)**

*Hinweis:*

Mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017 wurde in Art. 41c Abs. 1abis GSchV eine Ausnahmemöglichkeit für zonenkonforme Bauten ausserhalb vom dicht überbauten Gebiet ermöglicht. In einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen können Bauten und Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen bewilligt werden.

Diese Ausnahmemöglichkeit bezieht sich allerdings nur auf die Bebaubarkeit von **un**überbauten Parzellen. Die weitere Bebauung von bereits bebauten Parzellen, die heute schon im Gewässerraum liegen, wird damit weiterhin nicht möglich sein.

## 5. Sachplan Seeverkehr

Der Sachplan Seeverkehr (2012) für die bernischen Teile des Bieler- und des Neuenburgersees regelt insbesondere die gewässerseitigen Anbindestellen, welche der dauerhaften Bootsstationierung dienen.

Grundsätzlich geht es darum, auf der Grundlage des Sachplanes Seeverkehrs die seeseitigen Anlagen zur Bootsstationierung (Anbindestellen) auf der Ebene der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festzulegen. Dies darf nicht losgelöst vom räumlichen Kontext erfolgen, sondern muss namentlich mit der Uferschutzplanung nach SFG koordiniert und abgestimmt werden. Es ist daher sinnvoll, dass die Inhalte betreffend Bootsstationierung direkt in der Uferschutzplanung aufgenommen werden.

Das Seeufer wird gemäss Sachplan Seeverkehr in drei Bereiche unterteilt. Nur in den Prüfungsbereichen (rot) und ausnahmsweise in den Konsolidierungsbereichen (gelb) besteht Spielraum für Veränderungen bzw. Realisierung von zusätzlichen Anbindestellen.

Der Kategorie Konsolidierungsbereiche sind Uferabschnitte zugeteilt, in welchen neue Anbindestellen und andere baulichen Massnahmen angesichts übergeordneter Schutz- und Nutzungsinteressen nur ausnahmsweise möglich sind und in jedem Fall auf ihre Zweckmässigkeit im Nutzungsplanverfahren (hier die Uferschutzplanung) geprüft werden müssen.

In den Ausschlussbereichen (grün) ist die Realisierung neuer und die Veränderung bestehender Anbindestellen aufgrund übergeordneter Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, ausgeschlossen. Für die bestehenden und ordnungsgemäss bewilligten und konzessionierten Anbindestellen gilt Besitzstand. Der Erlass einer Fläche für Bootsstationierung im Nutzungsplan erübrigt sich in diesen Ausschlussbereichen und ist nicht zulässig.

Für die Konsolidierungsbereiche (gelb) und Prüfungsbereiche (rot) wird mit dem Sachplan Seeverkehr direkt die Zustimmung des Kantons den Gemeinden erteilt, dass sie auch diese Teile des Sees beplanen dürfen; mit dieser Zustimmung wird gewissermassen die Planungshoheit der Gemeinde auf die Seefläche ausgedehnt. Für die Uferabschnitte im Ausschlussbereich wird folglich durch den Sachplan keine Zustimmung erteilt; sie dürfen durch die Gemeinde nicht beplant werden.

Das Seeufer der Gemeinde Twann-Tüscherz ist nach Sachplan Seeverkehr in „grüne“ und „gelbe“ Bereiche eingeteilt. Die Gemeinde beabsichtigt gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 4.5.2, S. 25 in Zukunft einzelne Ländten zu sanieren, wobei keine zusätzlichen Bootsanbindestellen vorgesehen sind. Aus diesem Grund wurden für die beiden zu sanierenden Twannbachländte und Schiffländte Tüscherz Nutzungszonen (Sektor K2 und K3) auf der Gewässerfläche im Uferschutzplan aufgenommen. Soweit ersichtlich, liegen die Sektoren K2 und K3 (knapp) im Konsolidierungsbereich. Bis auf die beiden oben erwähnten Ländten verzichtet die Gemeinde auf weitere Ausscheidung von Nutzungen auf Gewässerflächen im Konsolidierungsbereich.

Wir empfehlen der Gemeinde die Ausscheidung von Nutzungen auf Gewässerflächen in den Konsolidierungsbereichen unter den geltenden Rahmenbedingungen nochmals zu prüfen.

Der Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen zur Bootsstationierung (wie auch andere Anlagen auf der Seefläche) ist nur nach einer umfassenden Interessenabwägung zulässig. Diese ist im Erläuterungsbericht offenzulegen (**fGV**). Wir verweisen dabei auf das Handbuch für Gemeinden der Sachplanung Seeverkehr, Kap. 3.3, Planungsaufgaben in den Konsolidierungsbereichen.

### *Hinweis:*

Wir weisen darauf hin, dass bewilligungspflichtige Bauvorhaben in und an Gewässern nur auf den hierfür *freigegebenen Gewässerflächen* bewilligt werden können (Art. 11 Abs. 4 BauG). Bewilligte bzw. konzessionierte Bootsanbindestellen und deren Anlagen, welche sich in keiner „Nutzungszone“ auf Gewässerflächen befinden, geniessen nur Besitzstand. Sofern rechtmässig bewilligt, dürfen diese Anlagen unterhalten oder mit Bewilligung der zuständigen Behörde auch abgebrochen und wiederaufgebaut, jedoch nicht erweitert werden. Falls Anlagen - aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes und ungenügender Sicherheit - nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht keine Besitzstandsgarantie mehr.

Im Gewässerraum nach Bundesrecht dürfen (private) Anlagen nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Erstellung der Gewässernutzung dienenden privaten Kleinanlagen wie Stege, Slipanlagen nach Art. 41c Abs. 1d GSchV bewilligt werden. Wo jedoch in den Uferschutzplänen eine Uferschutzzone bezeichnet ist, steht in der Regel Art. 4 Abs. 1 SFG entgegen. Die Erleichterung für private Bauvorhaben, wie sie Art. 11 Abs. 4 BauG und Art. 41c Abs. 1d GSchV vorsieht, gilt demzufolge in Uferschutzplänen gemäss SFG nicht (Vorbehalt von Art. 11 Abs. 5 BauG).

Mit der Bestimmung in Art. 8 Abs. 5 (Uferschutzzone 1) der Uferschutzvorschriften wird diesem Umstand Rechnung getragen.

## 6. Uferschutzvorschriften (UeV)

| Artikel  | Antrag  | Bereinigung   |
|--|---|---|
| <i>A Allgemeines</i>   |   |   |
| Art. 6, Besitzstandsgarantie                                       | <p>Abs. 2:<br/>Was ist unter Bootshäusern zu verstehen? Im Plan gibt es keinen entsprechenden Legendepunkt. Wieso wird explizit die Besitzstandsgarantie für diese Typ Baute erwähnt? Absatz 1 weist ja bereits auf die Besitzstandsgarantie hin.</p> <p>Abs. 3:<br/>Hier muss entweder der ganze Besitzstandesartikel (Art. 5.1 Abs. 2 und 3), wie er für die St. Petersinsel durch den Bundesgerichtsentscheid von 17. September 2013 bestätigt wurde, eingefügt werden oder ausgeführt werden, dass dieser Artikel für den Teilplan Nr. 5, St. Petersinsel nicht gilt und auf den neuen Art. 28, Baubereich E1 verweisen, der den rechtsgültigen Besitzstandsartikel für die Ferienhäuser auf der St. Petersinsel wiedergibt. <b>(mGV)</b></p>   | <p>Der Besitzstand gemäss BauG gilt. Der Absatz wird gestrichen.</p> <p>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die spezifische Regelung auf der St. Petersinsel unverändert lässt.</p>   |
| <i>B Schutzzonen und Schutzobjekte</i>                             |   |   |
| Art. 8 / 9, Uferschutzzonen 1 + 2 und Art. 30 / 31, Grünzone 1 + 2 | <p>In der zusammengeführten Planung werden die Systeme übernommen, wie sie die Gemeinde zuvor hatten. So spricht man auf Seiten von Twann weiterhin von Grünzonen 1 und 2, welche durch die Schutzzonen/Schutzgebiete überlagert werden, während man auf Seiten von Tüscherz-Alfermée von Uferschutzzonen 1 und 2 spricht.</p> <p>Dies führt nun zu Unklarheiten:<br/>Gemäss Art. 3 Abs. 1a SFG legt der Uferschutzplan namentlich eine <b>Uferschutzzone</b> im <b>unüberbauten</b> Gebiet und <b>Baubeschränkungen</b> im <b>überbauten</b> Gebiet fest.<br/>Nach unserem Verständnis müsste es sich bei Art. 8 und 9 um die Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet nach Art. 3 Abs. 1a SFG handeln. Art. 30 und 31 definieren hingegen die Baubeschränkungen im überbauten Gebiet.<br/>Gemäss Art. 4 Abs. 1 dürfen in der Uferschutzzone Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn diese einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.<br/>Die Möglichkeit gemäss Art. 9 Abs. 1 private <i>Sitzplätze und dergleichen bis zu einer Fläche von 30 m<sup>2</sup></i> in der Uferschutzzone 2 realisieren zu können, widerspricht einer Uferschutzzone gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a SFG und auch den Anforderungen an den Gewässerraum. <b>(mGV)</b><br/>Diese Uferschutzzone 2 wird einzig im Plan, Nr. 4, Alfermée, Rusel, im überbauten Gebiet ausgeschieden. Sie entsprach dem früheren Sektor G, Art. 10B, Garten vor Baugebiet D gemäss Planänderung vom 7.4.2010. Es handelt sich eindeutig nicht um eine Uferschutzzone. Sie entspricht eigentlich der Grünzone gemäss Art. 30 UeV. Die Uferschutzzone 2 im Plan ist folglich der Grünzone 1 zuzuweisen <b>(fgv)</b>. Die Uferschutzzone 2 kann somit ersatzlos gestrichen werden.<br/>Die Systematik ist zu klären.</p> | <p>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Vorschriften zu den Grünzonen formell der BMBV anpasst.</p> <p>In Twann bleibt die Grünzone 1 als Grünzone bestehen und die Grünzone 2 wird zur Uferschutzzone.</p> <p>In Tüscherz bleibt die Uferschutzzone bestehen und der Sektor G wird zu einer Grünzone.</p> |
| Art. 10, Rebenschutzzone   | <p>St. Petersinsel:<br/>Es wird hier auf das Baureglement verwiesen. In Art. 11 Abs. 2 BR (Version v. 13.11.2017, 2. VP) werden Fahrnisbauten zur Unterbringung der Rebwerkzeuge ermöglicht. Für die St. Petersinsel ist dies aber nicht zulässig.<br/>Der bisherige Art. 7 der rechtskräftigen Uferschutzplanung Nr. 9 St. Petersinsel verwies ebenfalls auf die Rebennutzung, hatte jedoch den Absatz 2, dass die vorhandenen Mauern aus Bruchstein zu erhalten sind. Deren Ersatz und Ergänzung mit Betonmauern wurde untersagt. Der bestehende Absatz 2 ist jedoch nicht Gegenstand von Art. 11 BR. Es liegt somit eine unzulässige materielle Änderung vor. <b>(mGV)</b></p>   | <p>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die spezifische Regelung auf der St. Petersinsel unverändert lässt.</p>  |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | Es ist hier einzufügen, dass dieser Artikel für den Teilplan Nr. 5, St. Petersinsel nicht gilt und es ist die gesonderte rechtskräftige Bestimmung (Art. 7, Sektor 3 „Reben“) zu übernehmen.  |  |
| Art. 11, Schutzgebiet                          | In den alten Uferschutzplänen von Twann waren die Schutzgebiete unter der Überschrift „Uferschutzzonen“ aufgeführt und überlagerten die Grünzonen I und II.<br>Neu wird auf diese Überschrift bei den Schutzgebieten verzichtet. Die Uferschutzzonen werden sogar explizit nur für Tüscherz-Alfermée mit diesem Titel ausgeschieden (da diese zuvor schon so ausgeschieden wurden). Die Grünzonen 1 und 2 werden in den neuen Vorschriften unter der Überschrift „Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen“ geführt, was soweit richtig ist. Dies führt aber dazu, dass nicht mehr klar ersichtlich ist, ob es sich bei diesen Schutzgebieten noch um Uferschutzzonen handelt oder nicht. Dies ist zu präzisieren (auch in der Planlegende). <b>(fGV)</b>  | Twann: Die Schutzgebiete werden als Uferschutzzonen bezeichnet.<br><br>In Tüscherz bleibt die Uferschutzzone bestehen und der Sektor G wird zu einer Grünzone. |
| Art. 12, Schutzobjekte                         | Ufermauer - St. Petersinsel:<br>Für die geschützten Ufermauern auf der St. Petersinsel gilt zusätzlich gemäss rechtskräftiger Bestimmung (Art. 10, Ufermauern), dass Restaurationen, Instandstellungen nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege gestattet sind. Die Bestimmung ist entsprechend für den Teilplan Nr. 5, St. Petersinsel zu ergänzen <b>(fGV)</b> .   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die spezifische Regelung auf der St. Petersinsel unverändert lässt..                           |
| Art. 13, Archäologisches Schutzgebiet          | St. Petersinsel:<br>Es fehlt eine äquivalente Vorschrift gemäss rechtskräftiger Bestimmung Art. 12. Sie ist materiell gleichlautend zu übernehmen. <b>(fGV)</b>   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die spezifische Regelung auf der St. Petersinsel unverändert lässt.                            |
| <i>C Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung</i> |   |  |
| Geschossfläche oberirdisch                     | Bei verschiedenen Baubereichen wird eine Geschossfläche oberirdisch in den Vorschriften festgelegt oder auf die im Uferschutzplan eingetragenen Masse (siehe Art. 34 UeV) verwiesen. Falls das Baureglement für die Definition der Geschossfläche oberirdisch nicht herangezogen werden kann, muss in den vorliegenden Uferschutzplanvorschriften definiert werden, was zur Geschossfläche oberirdisch zählt <b>(fGV)</b> .   | Die erwähnte Definition der GFZo wird präzisiert.  |
| Art. 17, Baubereich A                          | Abs. 4, 4. Lemma: Rückschnitt bestehende Hecken :<br>Hier wird geregelt, dass die Gemeinde eine Möglichkeit der Ersatzvornahme hat, sofern sich ein Grundeigentümer nicht an die Vorschriften hält.<br>Die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist im kantonalen Baugesetz geregelt. Der Artikel hier kann also nur so verstanden werden, dass es sich um Wiederholung von übergeordnetem, kantonalen Recht handelt. Es wäre demzufolge auch das Verfahren gemäss kantonalem Recht zu durchlaufen (Bspw. muss diese Ersatzvornahme nach den kantonalen Vorgaben verfügt werden und kann nicht ohne eine solche aufgrund dieses Artikels erfolgen). Vorliegend ist wohl nicht eine solche „Ersatzvornahme“ gemeint. Bitte klären.<br>Auch nicht schlüssig erscheint, wieso erst 2 Jahre nach der Genehmigung der Vorschriften gehandelt werden soll. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist es an der Gemeinde sofort zu handeln. „2 Jahre nach der Genehmigung der Vorschriften“ ist zu streichen <b>(fGV)</b> . | Der entsprechende Abschnitt wird ersatzlos gestrichen.   |
|  | Abs. 6, Erstwohnungsanteil<br>Stimmt der Verweis auf das Baureglement? Gemäss bisheriger Regelung beträgt der Erstwohnungsanteil 80%. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen der Wohnzone gemäss Art. 4 BR gilt ein Erstwohnungsanteil von 100%. Bitte prüfen.  | Die Gemeinde hält an dieser Regelung fest. Betreffend Erstwohnungsanteil gelten die Bestimmungen gemäss BR (Wohnzone: 100%).                                   |
| Art. 18, Baube-                                | Wo kommt diese Bestimmung zur Anwendung? Sind damit   | Die Aussage wird zur   |

|                        |  |   |
|------------------------|--|---|
| reich A1               | <p>die Baufelder auf den beiden Parzellen Nrn. 1202 und 1278 gemeint? Gibt es weitere? Beide Baubereiche liegen im Gewässerraum, somit gilt Besitzstand für bestehende Bauten. Der unüberbaute Baubereich kann zudem nicht bebaut werden.</p> <p>Die Baumöglichkeit für die Baubereiche A1 auf den genannten Parzellen wird faktisch hinfällig. Bitte prüfen.</p>  | <p>Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an der Bestimmung fest</p>  |
| Art. 19, Baubereich A2 | <p>Auf dem Plan wird das Restaurant Engelberg dem Baubereich B2 zugewiesen. Gemäss den Vorschriften handelt es sich dabei um den Baubereich für überdachte Bootsanbindestellen. Hierbei handelt es sich sicherlich um einen Fehler. Wir gehen davon aus, dass man das Restaurant Engelberg dem Baubereich <b>A2</b> zuweisen wollte. Bitte prüfen.</p>   | <p>Die ist ein Versehen und wird korrigiert.</p>  |
| Art. 20, Baubereich B1 | <p>Es muss definiert werden, was zur Geschossfläche oberirdisch zählt. <b>(fGV)</b></p>  | <p>Die erwähnte Definition der GFZo wird präzisiert.</p>  |
| Art. 21, Baubereich B2 | <p>Dieser Bereich dient überdachten Bootsanbindestellen auf der Wasserfläche. Es handelt sich somit um eine Nutzung auf Gewässerflächen. Von der Systematik her ist diese Bestimmung unter die Überschrift G: Nutzung auf Gewässerflächen (Art. 45 + 46 UeV) zu verschieben und im Plan als Sektor K auszuscheiden.</p>  | <p>Der Bereich wird in die Nutzungsplanung auf Gewässerflächen als Sektor aufgenommen.</p>  |
| Art. 23, Baubereich C  | <p>Mit der Änderung vom 7.4.2010 wurde für dieses Gebiet (bisher Baugebiet D, Plan Nr. 6, Art. 10 UeV) eine Regelung für Erstwohnungsanteil (80%) aufgenommen. Diese Festlegung fehlt in der vorliegenden Planung <b>(fGV)</b>.</p>  | <p>Die Regelung bleibt wie bisher bestehen.</p>   |
| Art. 24, Baubereich D1 | <p>Abs. 3:<br/>Im Baureglement (Stand: 2. VP) von Twann- Tüscherz ist kein Attikageschoss geregelt (da Flachdächer nicht erlaubt sind). Dementsprechend muss in der Uferschutzplanung die Messweise für das Attikageschoss gemäss Art. 21 BMBV definiert werden. Dies fehlt im Moment noch und muss nachgeholt werden. <b>(mGV)</b></p> <p>Das 2. Lemma scheint wenig logisch (Einstellräume, Garagen und Hauseingänge in Attikageschoss?), wenn auch dieses von der bisherigen Planung überführt wurde.</p> | <p>Die Messweise wird definiert.</p> <p>Die Gebäude liegen am Hang, deshalb liegen diese Nutzungen im Attikageschoss.</p>           |
|                        | <p>Abs. 5:<br/>Mit der Änderung vom 7.4.2010 wurde für dieses Gebiet (bisher Sektor A, Plan Nr. 7B, Art. 6.15 Abs. 3 UeV) eine Regelung für Erstwohnungsanteil (80%) aufgenommen. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen der Wohnzone gemäss Art. 4 BR gilt neu ein Erstwohnungsanteil von 100%. Bitte prüfen.</p>   | <p>Die Gemeinde hält an dieser Regelung fest.</p>   |
| Art. 25, Baubereich D2 | <p>Abs. 3, 5. Lemma:<br/>Es sind die Begriffe der BMBV zu verwenden <b>(fGV)</b>. Das 1. Obergeschoss entspricht wohl dem 2. Vollgeschoss. Zudem enthält die Bestimmung nicht die Änderung vom 7.1.2004, wonach auch eine Auskragung für eine Kaminanlage und Cheminées von 1 m zulässig wäre. Bitte prüfen.</p>   | <p>Der Begriff wird korrigiert und die Bestimmung ergänzt.</p>  |
|                        | <p>Abs. 5:<br/>Die Uferschutzplanung Nr. 7a „Schlössli“ vom 2.4.2002 sieht in Art. 6.3 eine Regelung für Erstwohnungsanteil (67%) vor. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen der Wohnzone gemäss Art. 4 BR gilt neu ein Erstwohnungsanteil von 100%. Bitte prüfen.</p>  | <p>Die Gemeinde hält an dieser Regelung fest. Betreffend Erstwohnungsanteil gelten die Bestimmungen gemäss BR (Wohnzone: 100%).</p> |
| Art. 26, Baubereich D3 | <p>Abs. 1:<br/>Im Text muss es Baubereich D3 und nicht E3 heissen.</p>   | <p>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die bisherigen Bestimmungen übernimmt.</p>                       |
|                        | <p>Abs. 4:<br/>Die vorliegende Formulierung ist missverständlich, denn es</p>  | <p>Der Passus wird präzisiert.</p>  |

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | sind Autoabstellplätze für die Hafenanlage (und nicht in der Hafenanlage) anzuordnen.  |   |
| Art. 28, Baubereich E1   | Diese Bestimmung regelt die Nutzung der Ferienhäuser auf der St. Petersinsel.<br>Der bestehende Art. 5, Sektor 1 „Ferienhäuser“ der Uferschutzplanung St. Petersinsel ist ohne Abänderung zu übernehmen, wie er durch den Bundesgerichtsentscheid bestätigt wurde (so fehlt der bisherige Absatz 3 und der letzte Satz von Abs. 2 betreffend Bestandesaufnahme der bestehenden Bauten und Anlagen) <b>(mGV)</b>  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die spezifische Regelung auf der St. Petersinsel unverändert lässt. |
| Art. 29, Baubereich E2   | Diese Bestimmung regelt die Nutzung des Hotel- und Restaurantsbetriebs auf der St. Petersinsel. Er ist inhaltlich mit dem rechtsgültigen Art. 6, Sektor 2 „Hotel/Restaurant“ der Uferschutzplanung St. Petersinsel identisch.  | Kenntnisnahme   |
| Art. 31, Grünzone 2  | Hier wird davon gesprochen, dass es sich um eine Grünzone nach Art. 79 BauG handelt. Kleinbauten wie Bade- und Gartenhäuschen sollen jedoch zugelassen werden. Dies ist in einer Grünzone nach Art. 79 BauG nicht möglich. In diesen sind nur unterirdische Bauten zugelassen. <b>(mGV)</b><br>Diese Grünzone 2 wird im Plan Nr. 1 auf Parzellen mit bestehenden Bade- und Gartenhäuschen ausgeschieden. Es handelt sich aber nicht um ein überbautes Gebiet mit Baubeschränkung, sondern um ein unüberbautes Gebiet (siehe auch Kommentar zu Art. 8/9 UeV hiervor).<br>Nach unserer Beurteilung wäre hier eine Uferschutzzone nach Art. 3 Abs. 1a SFG auszuscheiden.<br>Diese Häuschen liegen zudem allesamt im Gewässerraum und geniessen Besitzstand. | Die Grünzone 2 wird als Uferschutzzone definiert.   |
| Art. 32, Parkplatzzone   | St. Petersinsel:<br>Es wird hier auf das Baureglement verwiesen. In Art. 8 Abs. 2 BR (Version v. 13.11.2017, 2. VP) werden Kleinbauten ermöglicht. Für die St. Petersinsel ist dies aber nicht zulässig. Es liegt somit eine unzulässige materielle Änderung vor. <b>(mGV)</b><br>Es ist hier einzufügen, dass dieser Artikel für den Teilplan Nr. 5, St. Petersinsel nicht gilt und es ist die rechtskräftige Bestimmung (Art. 8.2, Sektor 5 „Parkierungsfeld offene Autoabstellplätze“) zu übernehmen.   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die spezifische Regelung auf der St. Petersinsel unverändert lässt. |
| <i>D Freiflächen</i>   |  |   |
| Unter der Überschrift Freiflächen werden in Art. 35 und 36 die Freiflächen und die ZöN's geregelt. |  |   |
| Art. 35, Freifläche  | In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Freiflächen nach SFG überlagernd in den Uferschutzplänen festgehalten werden. Hier soll überlagernd wohl heissen, dass sie überlagernd über die ZöN's eingetragen wurden. Dies ist in der Bestimmung zu präzisieren.<br>Die Marginale zu Art. 35 wäre entsprechend der Legende im Plan (vgl. Bemerkung in Ziff. 7.1, Allgemein) wie folgt zu präzisieren: <i>Freifläche nach SFG.</i>  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.                                     |
| Art. 36, Zone für öffentliche Nutzung, Grundsatz   | Die Zone für öffentliche Nutzung stellt nicht per se eine Freifläche gemäss SFG dar. Die in den folgenden Artikeln 37 und 38 aufgeführten Flächen müssen neu aufgeteilt werden in Freiflächen gemäss SFG und Zonen öffentlicher Nutzung (vgl. dazu unsere Bemerkungen zu Art. 37 und 38).  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.                                     |
|  | Abs. 4:<br>Ist es wirklich korrekt, dass jede ZöN der ES III zugewiesen wird? Bitte nochmals überprüfen.   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.                                     |
| Art. 37, Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)  | Verweis auf Schutzgebiete:<br>Der Verweis bei ZöN A und ZöN D auf die Bestimmungen der Schutzgebiete ist falsch. Art. 11 und nicht Art. 10 USV befasst sich mit den Schutzgebieten. Bitte entsprechend anpassen.   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.                                     |
|  | Freiflächen nach SFG:  | Es wird eine Änderung der   |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Freiflächen nach SFG müssen für die Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sein und für Erholung und Sport dienen. Zur Information: Parkplätze, eintrittspflichtige Badeanstalten, landwirtschaftliche Nutzflächen, Schiffländten, Hafenanlagen, Einwasserungsstellen für Boote sowie Trockenplätze für Boote gelten nicht als Freiflächen gemäss SFG.</p> <p>Die in der Tabelle aufgeführten Flächen müssen klar unterteilt werden in Freiflächen gemäss SFG und ZöN. <b>(fGV)</b></p> <p>Die Freiflächen gemäss SFG sind zudem in den Vorschriften mit einer Flächenangabe zu versehen. <b>(fGV)</b></p> <p>Die Fachstelle SFG (vgl. Fachbericht v. 30.1.2017) beurteilt wie folgt die Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Tabelle aufgeführten Flächen B (ausgenommen Ländtebereich), D, E, M, N (ausgenommen Hafen und Trockenstandplätze), P (ausgenommen Hafen und Trockenstandplätze), Q und R scheinen Freiflächen nach SFG zu sein.</li> <li>- Die Seezugänge C scheinen gemäss Orthophoto nicht alle Freiflächen gemäss SFG zu sein: Trockenplätze für Boote (C1, C5), Einwasserungsstellen (C4, C5), Ländten und Hafenanlagen gelten nicht als Freiflächen gemäss SFG. Es muss überprüft werden, welche der unter C aufgeführten Flächen wirklich Freiflächen gemäss SFG sind.</li> <li>- Auf den Flächen M, N, P, Q und R sind verschiedene Bauten aufgeführt bzw. geplant. Im Realisierungsprogramm sind jedoch keine Massnahmen dazu enthalten. Beiträge aus dem Uferschutzfonds für den Bau dieser öffentlichen Anlagen können nur genehmigt werden, wenn entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind.</li> </ul> | <p>Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.</p> <p>Die Freiflächen nach SFG und die ZöN sind klar unterteilt.</p> <p>Die Flächenangaben zu den Freiflächen sind in den Vorschriften ergänzt.</p> |
|  | <p>ZöN F, Strandbad:<br/>Das Strandbad ist kostenpflichtig und zudem nicht ganzjährig zugänglich, weswegen es sich nicht um eine Freifläche nach SFG handelt. <b>(fGV)</b></p> <p>Hier müssen noch die Masse für die Erweiterung festgesetzt werden. <b>(mGV)</b></p>   | <p>Die Freifläche auf Parz. Nr. 1001 in der ZöN F wird gestrichen.</p> <p>Das Nutzungsmass wird ergänzt.</p>  |
|  | <p>ZöN K, Terrasse Engelberg:<br/>In einer ZöN kann kein privates Gartenrestaurant zugelassen werden, dies entspricht nicht einem möglichen Zweck einer ZöN. <b>(mGV)</b></p> <p>Die Zonenzuweisung ist zu überprüfen.</p>  | <p>Die Nutzung wird geändert, sodass die bauhistorisch wertvolle Gartenanlage/-terrasse erhalten wird.</p>  |
|  | <p>ZöN L, Parkplatz Engelberg:<br/>Bis anhin wurde in der ZöN L ein Gastwirtschaftsbetrieb, Hotel- und Angestelltenzimmer, Wohnung und Pächter zugelassen, als auch im hinteren Bereich ein Restaurant und eine Einstellhalle. Neu sollen diese Flächen in der ZöN L vereint werden als öffentliche Parkplätze, welche den Besuchern des Restaurants als auch der Liegewiese zur Verfügung steht.</p> <p>In einer ZöN können Parkplätze für ein Restaurant nur zugelassen werden, wenn alle Parkplätze frei zugänglich bleiben.</p>   | <p>Die Parkplätze bleiben alle frei zugänglich.</p>   |
| <p>Art. 38, Zone für Freizeit und Sport</p>                    | <p>Die Zone für Freizeit und Sport (ZFS) wird nicht als Freifläche gemäss SFG angeschaut. Die in der Tabelle aufgeführte Fläche 1, Engelberg Wiese, ist gemäss Definition jedoch eine Bade-, Liege- und Sportwiese und entspricht in ihrer Nutzung einer Freifläche gemäss SFG.</p> <p>Würde sie als solche ausgeschieden, hätte sie Anspruch auf Kantonsbeiträge für den Unterhalt. (war auch bisher als ZöN ausgewiesen).</p>   | <p>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.</p> <p>In den bestehenden Vorschriften wird die Fläche als SFG-beitragspflichtig bezeichnet (Art. 13 SFV).</p>             |
| <p><i>E Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung</i></p> |   |   |
| <p>Art. 39, Wiederherstellungsgebiete</p>                      | <p>Bis auf das Wiederherstellungsgebiet auf der St. Petersinsel werden im Realisierungsprogramm keine entsprechenden Massnahmen formuliert. Bitte prüfen.</p>   | <p>Die Gemeinde beabsichtigt im Realisierungsprogramm keine Wiederherstellungs-</p>   |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   |   | massnahmen aufzunehmen. Die Wiederherstellung ist Aufgabe der Grundeigentümerschaften.  |
| <i>F Uferweg und Erschliessung</i>      |   |   |
| Art. 40, Uferweg                        | St. Petersinsel:<br>Der rechtsgültige Art. 9 Abs. 1 und 2 enthält Spezialbestimmungen, welche zu übernehmen sind. <b>(mGV)</b>  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.   |
|   | Abs. 1:<br>Die Zugänge zu Uferwegen gelten nicht als Uferwege gemäss SFG. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. <b>(fGV)</b>  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.   |
|   | Abs. 3:<br>Wir weisen darauf hin, dass die Wegbreite nur innerhalb des ausgeschiedenen Weges im Plan variieren darf, jedoch nicht darüber hinaus. Ansonsten braucht es eine Planänderung. Das DLZ SFG präzisiert, dass Uferwege nur bis zu einer maximalen Breite von 2 Metern durch den Uferschutzfonds unterstützt werden. Entscheidet sich die Gemeinde breitere Wege zu bauen, kann lediglich mit einem anteilmässigen Kantonsbeitrag gerechnet werden.   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche die Regelung unverändert lässt.   |
|   | Abs. 4 und 5:<br>Wo der Uferweg verbreitert resp. neu angelegt werden soll, muss dies im Plan vermasst eingetragen werden (genaue Abmessung und Lage), damit der Enteignungstitel erlangt werden kann. <b>(fGV)</b><br>Im Realisierungsprogramm gibt es für die Verbreiterung des Uferwegs Alfermée – Im Rusel richtigerweise eine entsprechende Massnahme (Nr.6), jedoch nicht für den neuen Uferweg im Bereich „Engelberg“. Es wird darauf hingewiesen, dass Beiträge aus dem Uferschutzfonds für den Bau von Uferwegen nur gesprochen werden können, wenn entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind. | Die Verbreiterung wird vermasst.<br><br>Der Uferweg im Bereich «Engelberg» bleibt unverändert.  |
| Art. 41, Private Erschliessungsstrassen | Wie die Gemeinde selbst ausführt, handelt es sich um eine Detailerschliessungsstrassen. Diese sind jedoch nicht privat, sondern gehen nach deren ordnungsgemässen Erstellung von Gesetzes wegen an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über (Art. 109 Abs. 2 BauG). „Privat“ ist zu streichen. <b>(fGV)</b>  | «Privat» wird gestrichen.   |
| Art. 42, Erschliessungsflächen          | Handelt es sich bei diesen Erschliessungsflächen wirklich immer um Hauszufahrten und Hausanschlüsse nach Art. 109 Abs. 3 BauG? Es ist im Plan zwischen Detailerschliessung und Hauszufahrt/Hausanschluss (privat) abzugrenzen. <b>(fGV)</b>   | Die Abgrenzung wird im Plan und in den Vorschriften festgelegt.   |
| Art. 44, Seezugang verbessern           | Gemäss der Uferschutzpläne soll der Seezugang bei den ZöN C6, C7 und C8 verbessert werden. Eine entsprechende Massnahme fehlt aber für diese Abschnitte im Realisierungsprogramm. Sollte auf eine Realisierungsmassnahme verzichtet werden, so ist der Eintrag im Plan entsprechend zu entfernen und im Erläuterungsbericht zu begründen. <b>(fGV)</b><br><br>Hingegen soll gemäss Realisierungsprogramm SFG, Massnahme 4 der Seezugang zur ZöN H (Parz. Nr. 1266) verbessert werden. Aber im Plan fehlt die entsprechende Signatur für diese Massnahme (blauer Pfeil). Diese ist zu ergänzen. <b>(fGV)</b>                     | C6: Dies Massnahme ist beitragsberechtigt gemäss SFG. Sie wird Massnahme entsprechend umformuliert.<br>C7: Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen.<br>C8: Die Massnahme wurde realisiert und wird deshalb gestrichen.<br><br>Die Massnahme bleibt bestehen. Die Gemeinde beabsichtigt die Erstellung des Steges nicht. Der Steg wird aus der Uferschutzplanung entfernt. Die Signatur im Plan wird ergänzt. |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | Die Massnahme zur Verbesserung des Seezugangs ist zwischen Plan, Vorschrift und Realisierungsprogramm abzustimmen. Bitte prüfen.  | Dies wird abgestimmt.  |
| Art. 48, Generelles Konzept Petersinsel | In der rechtsgültigen Uferschutzplanung betreffend die St. Petersinsel bildet dieses Konzept Bestandteil der Uferschutzvorschriften (im Anhang aufgeführt). Dieses liegt nun nicht mehr vor. Es ist wieder im Anhang aufzunehmen und in der Vorschrift darauf zu verweisen ( <b>fGV</b> ).  | Das Konzept wird als Anhang beigefügt.   |
| Art. 49, Inkrafttreten                  | Abs. 2:<br>Mit dieser Bestimmung werden die bisherigen Uferschutzplanungen von Twann (1995) und Tüscherz-Alfermée (2000) mit all ihren Änderungen aufgehoben. Was ist nun mit der gesonderten Uferschutzplanung Nr. 9 für die St. Petersinsel vom 22. April 2010? Soll jetzt diese in die vorliegende Zusammenführung der Uferschutzplanungen überführt werden oder nicht? Wenn ja, so muss auch diese hier für die Aufhebung aufgeführt werden. Bitte klären.  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt.  |
| Badehäuschen                            | Die rechtsgültigen Uferschutzplanung Tüscherz-Alfermée aus dem Jahre 2000 beinhaltet Bestimmungen zu Garten- und Badehäuschen (u.a. Art. 7 UeV). Die vorliegende Revision überführt diese Bestimmungen nicht. Im Erläuterungsbericht ist diese Änderung offen zu legen und zu begründen. ( <b>fGV</b> )   | Die Baubereich für Badehäuschen bleiben unverändert und werden in den USP Nr. 3 integriert.  |
| geschützte/ erhaltenswerte Objekte      | Die vorliegende Revision der USP führt erhaltenswerte und geschützten Objekte aus dem Bauinventar in den Teilplänen Nr. 1-5 als behördenverbindlich Inhalt auf. Eine entsprechende Bestimmung in den Uferschutzvorschriften fehlt und ist zu ergänzen ( <b>fGV</b> ). Ausgenommen für den Teilplan 5 könnte auf das Baureglement, Art. 26 (Version v. 13.11.2017, 2. VP) verwiesen werden.<br><br>St. Petersinsel:<br>In der rechtsgültiger Uferschutzplanung für die St. Petersinsel sind die bezeichneten geschützten Bauten und Anlagen grundeigentümerverbindlich geregelt. Entsprechend ist die bisher rechtsgültige Bestimmung (Art. 11, Bauten und Anlagen) für den Teilplan 5 zu übernehmen ( <b>fGV</b> ). | Das Bauinventar (Schützenswerte / erhaltenswerte Objekte) wird als Hinweis in den Plänen dargestellt.<br><br>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. |

## 7. Uferschutzpläne

### 7.1 Allgemein

| Thema           | Antrag  | Bereinigung  |
|-----------------|---|--|
| <i>Legende:</i> |   |  |
|                 | Nur Legendenpunkte aufführen, die im jeweiligen Teilplan auch abgebildet sind.  | Der Hinweis wird umgesetzt.  |
|                 | Bei der Baulinie A5 handelt es sich um einen hinweisenden Inhalt.   | Der Hinweis wird umgesetzt.  |
|                 | Beim Legendenpunkt „Schutzgebiet“ ist zu präzisieren, dass es sich um eine Uferschutzzone nach Art. 3 Abs. 1a SFG handelt (galt bisher in Twann als solche). ( <b>fGV</b> )   | «nach Art. 3 Abs. 1a SFG» wird nicht auf der Planlegende sondern in den Vorschriften vermerkt.                             |
|                 | Es ist nicht verständlich, welche Freiflächen Freiflächen gemäss SFG sind. Nach unserem Verständnis handelt es sich in den Uferschutzplänen lediglich bei den gepunkteten Flächen um Freiflächen gemäss SFG.<br>Es ist beim Legendenpunkt „Freifläche“ zu präzisieren, dass es sich um Freifläche <u>nach SFG</u> handelt. ( <b>fGV</b> ) | Freiflächen nach SFG sind die gepunkteten Flächen in den Plänen.<br><br>Die Präzisierung wird vorgenommen.                 |
|                 | In der Signatur gibt es beim Uferweg eine Unterscheidung in eine ausgezogene und eine gestrichelte Linie. Wir gehen davon aus, dass die ausgezogene Linie die bereits bestehenden Uferwege und die gestrichelte die geplanten Abschnitte kennzeichnet. Dies muss in der Legende so ergänzt  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | werden. <b>(fGV)</b>   | lässt.   |
| <i>Plan:</i>                                       |  |  |
| Darstellung  | Der Gewässerraum und die Wiederherstellungsgebiete sind teilweise überlagernd und fast nicht mehr zu erkennen. Bitte Darstellung verbessern.   | Darstellung wird verbessert.   |
|  | Die Bezeichnungen (Abkürzungen) der ZÖN, ZSF im Plan sind sehr klein und in grösseren Zonen kaum auffindbar (bspw. ZÖN I (Hafen Engelberg). Bitte Lesbarkeit verbessern.   | Die Lesbarkeit wird verbessert.  |
| Nutzungen auf Gewässerflächen                      | Die Abgrenzung dieser Bereiche auf den Wasserflächen müssen vermasset werden. Gilt auch für die Aussichts- und Badestege nach Art. 43 UeV. <b>(fGV)</b>  | Für die Sektoren (Kleinbootshafen) werden Koordinatenpunkte ergänzt. Aussichts- und Badestege werden mit Masslinien vermasset. |
| Wiederherstellungsgebiete nach Art. 3 Abs. 1 d SFG | Die Überprüfung mit dem Luftbild weist teilweise auf eine intensive Nutzung dieser im Uferschutzplan ausgewiesenen Wiederherstellungsgebiete hin, was mit den Zielsetzungen in Art. 39 UeV im Widerspruch steht.<br>Es stellt sich die Frage, ob diese Gebiete nicht wie die Einzelbäume / Baumgruppe im Rahmen dieser Planung überprüft werden müssten. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.<br>An den Wiederherstellungsgebieten wird festgehalten.                                |

## 7.2 Uferschutzplan Nr. 1 Twann

| Thema                         | Antrag   | Bereinigung  |
|-------------------------------|--|--|
| Nutzungen auf Gewässerflächen | K2, Twannbachlände:<br>Diese Nutzung wird neu auf dem Gewässer ausgeschieden und ist genehmigungsfähig. Es handelt sich um eine bestehende Hafenanlage mit 11 Schiffsliegeplätze (Konzessionsobjekte). Kein Handlungsbedarf.<br>Siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 5, Sachplan Seeverkehr.   | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  |
| Gewässerraum                  | Wie in Ziff.4.1, Gewässerraum / Dicht überbaut ausgeführt, kann der Gewässerraum nur in „dicht überbauten“ Gebieten reduziert werden. Der Uferabschnitt in diesem Plan Nr. 1 gilt als <u>nicht</u> „dicht überbaut“. Es gilt somit ein Gewässerraum von 15 m, gemessen ab der Uferlinie. <b>(mGV)</b><br>Die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstand.<br>Innerhalb des Gewässerraums können keine neuen Baubereiche bzw. Erweiterungen von Baubereichen ausgeschieden werden. <b>(mGV)</b><br>Demzufolge sind auch die Planänderungen Nr. 18 und Nr. 19 gemäss Erläuterungsbericht nicht genehmigungsfähig. <b>(mGV)</b><br>anzupassen.<br>Hingegen würde bei Parzellen, die eine genügende „Tiefe“ zum Ufer haben, die Möglichkeit bestehen die Baubereiche hinter die Gewässerraumlinie zu verschieben. Dies setzt aber voraus, dass diese neuen Baubereiche nicht den Baulandbedarf Wohnen nach A_01 auslösen oder flächengleich kompensiert werden. <b>(mGV)</b><br>Die vorliegende Planung ist dahingehend zu überprüfen und anzupassen. | Der Gewässerraum von 15.0 m wird umgesetzt.<br><br>Innerhalb des Gewässerraums werden keine neuen Baubereiche ausgeschieden.<br><br>Die Baubereichsverschiebung wurde auf Antrag der Grundeigentümer geprüft und wenn möglich umgesetzt. |
| Aussichts- und Badestege      | Wir stellen fest, dass der öffentliche Badesteg bei der ZÖN C7 aus dem alten Uferschutzplan Nr. 4 nicht überführt wurde. Soll darauf verzichtet werden?<br>Im Erläuterungsbericht sind die Änderungen offenzulegen und zu begründen. <b>(fGV)</b> Bitte prüfen.  | Der Steg bleibt unverändert bestehen.  |
| Archäologische Schutzgebiet   | Das Archäologische Schutzgebiet fehlt in diesem Plan Nr. 1 (im Plan Nr. 2 ist es korrekt eingetragen) und ist gemäss   | Das Archäologische Schutzgebiet wird aufge-  |

|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
|                      | Schutzzonenplan (OPR 2018) als hinweisender Inhalt aufzunehmen.   | nommen.   |
| Parz. Nr. 1470       | Mit Planänderung vom 26.10.2001 (Twann, Plan Nr. 2 alt) wurde das Baufeld A auf den bestehende Anbau der Hauptbaute erweitert und mit einer Höhenkote (434.35 M.ü.M.) beschränkt. Zudem wurde eine BGF von max. 310 m <sup>2</sup> für das gesamte Baufeld A der Parz. 1470 festgelegt. Diese Inhalte wurden in die vorliegende Planung (Plan und Vorschriften, Art. 34) überführt.<br>Nun kommt grösstenteils die Baute in den Gewässerraum zu liegen und geniesst nur noch Besitzstand. Inwieweit diese Regelungen noch Sinn machen, ist zu überprüfen. | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. An den bisherigen Bestimmungen wird festgehalten. |
| Parz. Nr. 1471 / 552 | Mit Planänderung vom 18.07.2002 (Twann, Plan Nr. 2 alt) wurden für die Baubereiche auf diesen beiden Parzellen zwei Baulinien aufgenommen und wurden in die vorliegende Planung (Plan und Vorschriften Art. 33) überführt. Beide Baubereiche sind unterdessen bebaut und ragen mehrheitlich in den Gewässerraum. Diese Teile der Bauten im Gewässerraum geniessen Besitzstand. Der Umgang mit den rückwärtigen Teilen der Bauten (ausserhalb Gewässerraum) wäre zu prüfen.  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. An den bisherigen Bestimmungen wird festgehalten. |

### 7.3 Uferschutzplan Nr. 2 Twann

| Thema                         | Antrag  | Bereinigung   |
|-------------------------------|---|---|
| Nutzungen auf Gewässerflächen | <p>Wieso wird für die bestehende Hafenanlage Engelberg mit 36 Schiffs Liegeplätze (Konzessionsobjekte) und für die angrenzende Anlegebucht mit 4 konzessionierten Gästeplätze (vor Parz. Nr. 1347) keine Nutzungszone auf Gewässerfläche ausgeschieden? Bitte prüfen.</p> <p>Wieso wird die Mole und der Uferbereich vor der Parzelle Nr. 441 (bei ZSF 1, Engelberg/Wiese) nicht einer Nutzungszone auf dem Gewässer zugewiesen? In diesem Bereich befinden sich eine Schifflände mit 3 Bootsplätzen und 16 Gästeplätze für das Restaurant Engelberg (Konzessionsobjekte). Bitte prüfen.</p> <p>Der Baubereich B2 (bei Bootswerft Rohn) ist eine Nutzfläche auf Gewässer, siehe dazu Kommentar weiter unten.</p> <p>Im Weiteren stelle wir fest, dass alle weiteren Konzessionsobjekte nicht planungsrechtlich geregelt sind. Wir empfehlen der Gemeinde den Bedarf von Nutzungszonen auf Gewässerflächen in den Konsolidierungsbereichen nochmals zu prüfen.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 5, Sachplan Seeverkehr.</p> | <p>Im Engelberg werden drei Sektoren K (Kleinbootshafen) eingeführt.</p> <p>Auch bei der Bootswerft wird ein Sektor K (Kleinbootshafen) festgelegt.</p> <p>Der Bedarf an Nutzungszonen auf Gewässerflächen wurde geprüft und wo nötig eingeführt.</p> |
| Gewässerraum                  | <p>Wir stellen fest, dass bei folgenden Uferabschnitten kein Gewässerraum ausgeschieden wurde (<b>mGV</b>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der ZÖN I Hafen Engelberg und der angrenzenden ZSF 1, Engelberg/Wiese</li> <li>- bei der Bootswerft Rohn.</li> </ul> <p>Wie in Ziff. 4.1, Gewässerraum / Dicht überbaut ausgeführt, kann der Gewässerraum nur in „dicht überbauten“ Gebieten reduziert werden. Der Uferabschnitt in diesem Plan Nr. 2 gilt als <u>nicht</u> „dicht überbaut“, mit Ausnahme der Bootswerft Rohn.</p> <p>Es gilt somit ein Gewässerraums von 15 m, gemessen ab der Uferlinie. (<b>mGV</b>)</p> <p>Die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstand.</p> <p>Innerhalb des Gewässerraums können keine neuen Baubereiche bzw. Erweiterungen von Baubereichen ausgeschieden werden. (<b>mGV</b>)</p> <p>Hingegen würde bei Parzellen, die eine genügende „Tiefe“</p>   | <p>Der Gewässerraum wird im gesamten Uferbereich festgelegt.</p> <p>Die Baubereichsverschie-</p>  |

|                              |  |   |
|------------------------------|--|---|
|                              | zum Ufer haben, die Möglichkeit bestehen die Baubereiche hinter die Gewässerraumlinie zu verschieben. Dies setzt aber voraus, dass diese neuen Baubereiche nicht den Baulandbedarf Wohnen nach A_01 auslösen oder flächengleich kompensiert werden. <b>(mGV)</b><br>Die vorliegende Planung ist dahingehend zu überprüfen und anzupassen.  | bung wurde auf Antrag der Grundeigentümer geprüft und wenn möglich umgesetzt.   |
| Aussichts- und Badestege     | Wir stellen fest, dass folgende öffentliche Badestege nicht aus den alten Uferschutzplänen überführt wurden:<br>- bei der ZöN I (Hafen Engelberg) aus Uferschutzplan Engelberg Nr. 5<br>- bei der ZöN H (Seezugang, Parz. Nr. 1266) aus Uferschutzplan Nr. 8<br>Soll darauf verzichtet werden? Im Erläuterungsbericht sind die Änderungen offenzulegen und zu begründen <b>(fGV)</b> . Bitte prüfen.   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. An den bisherigen Bestimmungen wird festgehalten.                               |
| Seezugang verbessern         | Gemäss Massnahme 4 im Realisierungsprogramm SFG soll der Seezugang für die ZöN H (Parz. Nr. 1266) verbessert werden, jedoch fehlt eine entsprechende Signatur (blauer Pfeil) im Plan. Bitte klären.  | Die Signatur wird ergänzt.  |
| Uferweg: Abschnitt Engelberg | Im Bereich der ZSF1 (Engelberg/Wiese) wird im vorliegenden Plan die rückwärtige Erschliessung als bestehender Uferweg festgelegt. Parallel dazu ist mit der gestrichelten Signatur ein Uferweg (neu anzulegen nach Art. 40 Abs. 5 UeV) über die Wiese der ZSF 1 eingezeichnet.<br>Im bisher rechtsgültigen Uferschutzplan Engelberg Nr. 5 galt der rückwärtige bestehende Weg nicht als Uferweg, sondern die Planung schied ein neu anzulegender Uferweg über die Wiese vor.<br>Festzuhalten ist, dass eine parallele Führung des Uferweges untersagt ist. Der rückwärtige Weg ist als Uferweg zu streichen, oder in den Vorschriften muss vermerkt werden, dass der bereits bestehende Weg in diesem Abschnitt nicht mehr als Uferweg gilt, sobald der geplante realisiert ist. <b>(mGV)</b><br>Zudem muss der neu zu realisierende Uferweg lagegenau vermasst werden (Gemeinde erwirbt Enteignungstitel; Parz. 1347 und 441 gehören nicht der EWG Twann-Tüscherz, sondern dem Kanton Bern). <b>(fGV)</b> | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. An den bisherigen Bestimmungen wird festgehalten.<br><br>Der Weg wird vermasst. |
| Bootswerft Rohn              | Die Bootswerft Rohn ist gemäss Planänderung vom 6.11.2008 in verschiedene Baubereiche unterschieden. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Baubereichen (B1, B2 und B3) ist nicht genügend deutlich erkennbar. Soweit erkennbar, handelt es sich beim Baubereich B2 um überdachte Bootsanbindestellen (40 konzessionierte Plätze) auf der Wasserfläche. Hierfür wäre nicht ein Baubereich, sondern eine Nutzungszone auf Gewässerflächen (Sektor K) nach Art. 46 UeV auszuscheiden. Bitte klären.  | Die Baubereiche werden farblich unterschieden. Im Bereich des Baubereichs B2 wird ein Sektor K (Kleinbootshafen) überlagernd festgelegt.  |
| Parz. Nr. 920, Baubereich A  | Wir stellen fest, dass die Planänderung vom 11.6.2015 (Twann, Plan Nr. 7 alt) nicht in die vorliegende Planung überführt wurde. Das rechtskräftige Bau Feld (Abmessung) - ausserhalb des Gewässerraums von 15 m liegend - wird im vorliegenden Plan nicht korrekt wiedergegeben. Bitte überprüfen.   | Die bereits erfolgte Änderung wird korrekt überführt.   |

7.4 Uferschutzplan Nr. 3 Tüscherz, Alfermée

| Thema                         | Antrag   | Bereinigung   |
|-------------------------------|--|---|
| Nutzungen auf Gewässerflächen | K3, Schiffländte Tüscherz:<br>Diese Nutzung wird neu auf dem Gewässer ausgeschieden und ist genehmigungsfähig. Es handelt sich um eine bestehende Hafenanlage mit 11 Bootsplätze und 1 Gästeplatz sowie Slipanlage (Konzessionsobjekte). Kein Handlungsbedarf.<br>Für die Hafenanlage Alfermée wird keine Nutzung ausgeschieden. Bitte prüfen. | Für die Hafenanlage Alfermée wird eine Nutzungsplanung auf Gewässerflächen festgelegt (Sektor K Kleinbootshafen). |

|              |  |  |
|--------------|--|--|
|              | Siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 5, Sachplan Seeverkehr.   |  |
| Gewässerraum | Wir stellen fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums in diesem Plan gänzlich fehlt ( <b>mGV</b> ).<br>Der Uferabschnitt in diesem Plan Nr. 3 gilt als nicht „dicht überbaut“. Es gilt somit ein Gewässerraum von 15 m, gemessen ab der Uferlinie. ( <b>mGV</b> )<br>Die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstand. | Der Gewässerraum von 15.0 m wird umgesetzt.    |
| ZöN O        | Diese ZöN ist lagegenau im Plan zu vermessen. ( <b>fGV</b> )   | Die ZöN wird mit Koordinatenpunkten vermessen. |

### 7.5 Uferschutzplan Nr. 4 Alfermée, Rusel

| Thema                         | Antrag  | Bereinigung  |
|-------------------------------|---|--|
| Nutzungen auf Gewässerflächen | Für den Schlössli-Hafen mit 11 Bootsplätze und Slipanlage wird keine Nutzung ausgeschieden. Bitte prüfen.<br>Siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 5, Sachplan Seeverkehr.   | Für den Hafen Schlössli wird eine Nutzungsplanung auf Gewässerflächen festgelegt (Sektor K Kleinbootshafen). |
| Gewässerraum                  | Wir stellen fest, dass bei folgenden Uferabschnitten kein Gewässerraum ausgeschieden wurde ( <b>mGV</b> ):<br>- bei der Uferschutzzone,<br>- der ZöN Q und<br>- der ZSF 2.<br>Wie in Ziff. 4.1, Gewässerraum / Dicht überbaut ausgeführt, kann der Gewässerraum nur in „dicht überbauten“ Gebieten reduziert werden.<br>Der Uferabschnitt in diesem Plan Nr. 4 gilt als nicht „dicht überbaut“. Es gilt somit ein Gewässerraum von 15 m, gemessen ab der Uferlinie. ( <b>mGV</b> )<br>Die bisher rechtsgültigen Baubereiche werden unverändert in vorliegende Planung übernommen. Die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstand. | Der Gewässerraum von 15.0 m wird umgesetzt.  |
| Uferschutzzone 2              | Es handelt sich vorliegend nicht um eine Uferschutzzone im Sinne von Art. 3 Abs. 1a SFG, sondern um eine Grünzone gemäss Art. 30 UeV (siehe dazu Bemerkungen unter Ziff. 6, Überbauungsvorschriften). ( <b>fGV</b> )  | Die Fläche bleibt unverändert als Sektor G bestehen und in den Vorschriften als Grünzone festgelegt.         |

### 7.6 Uferschutzplan Nr. 5 St. Petersinsel

| Thema                         | Antrag  | Bereinigung  |
|-------------------------------|---|--|
| Nutzungen auf Gewässerflächen | Die Uferabschnitte der St. Petersinsel gemäss Sachplan Seeverkehr gelten als Ausschlussbereiche (grün). Es bestehen Absichten, insbesondere die Bootsanbindestellen am Südufer bei der Freifläche beim Hotel planungsrechtlich zu regeln. Wie bereits unter Ziff. 5, Sachplan Seeverkehr dargelegt, ist in Ausschlussbereichen aber die Ausscheidung von Nutzungen für Gewässerflächen zur Bootsstationierung unzulässig. Für die bestehenden und ordnungsgemäss bewilligten und konzessionierten Anbindestellen gilt die Besitzstandsgarantie. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  |
| Gewässerraum                  | Wir stellen fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums in diesem Plan gänzlich fehlt. ( <b>mGV</b> )<br>Der Uferabschnitt in diesem Plan Nr. 5 gilt als nicht „dicht überbaut“. Es gilt somit ein Gewässerraum von 15 m, gemessen ab der Uferlinie. ( <b>mGV</b> )<br>Die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstand.  | Der Gewässerraum wird grossflächig unterhalb der Höhenkote von 432.00 m ü. M., mit Ausnahmen der landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich des Bauernhofes, ausgeschieden. |
| Wiederherstellungsgebiet      | Das Wiederherstellungsgebiet wird in den Bestimmungen zu Art. 39 Abs. 3 UeV geregelt, ist aber im Plan nicht dargestellt ( <b>mGV</b> ).  | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehen-  |

|                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
|                             |   | den Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. An den bisherigen Bestimmungen wird festgehalten.   |
| Ufermauer                   | Der bisher rechtsgültige Uferschutzplan unterscheidet zwischen dem historischen Ufermauerverlauf 1774 und den Ufermauern, welche nach der Juragewässerkorrektur erstellt wurden. Diese differenzierte Darstellung ist wieder im Plan aufzunehmen, wenn auch die Schutzbestimmung für beide Mauern identisch lautet.   | Die differenzierte Darstellung wird unverändert übernommen.   |
| Parkplatzzone               | Bemassung dieser Zone ist im Plan nicht lesbar. Lesbarkeit ist zu verbessern ( <b>fGV</b> )   | Die Lesbarkeit wird verbessert.   |
| ZöN R / Freifläche nach SFG | Es wäre hilfreich, wenn die Abk. R in der Legende zur Zone für öffentliche Nutzung erscheint.   | Die Abkürzung wird in der Legende ergänzt.  |
|                             | Das ANF stellt fest, dass am Südufer beim Hotel im Bereich der Anlegestelle Süd eine Überlagerung der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) mit den Flachmoor-Inventarflächen besteht. Dies bedarf einer Überprüfung. Die ZöN darf nicht mit einem Inventar überlagert werden und ist zu verkleinern ( <b>mGV</b> ).   | Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen, welche bestehenden Festlegungen der Uferschutzplanung unverändert lässt. An den bisherigen Bestimmungen wird festgehalten.   |
| Schutzgebiete und -objekte  | <p>Im Rahmen der 2. Vorprüfung zur Ortsplanungsrevision wurde festgehalten, dass für die St. Petersinsel kein separater Schutzzonenplan erlassen wird, da die Schutzhalte für die St. Petersinsel durch die rechtsgültige Uferschutzplanung abgedeckt sind. Hingegen hat sich die Gemeinde den Auftrag gegeben die geschützten Gebiete, Reservate und Standorte auf der St. Petersinsel im zu revidierenden Uferschutzplan darzustellen (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 4.3.3, Version 2. Vorprüfung v. 17.11.2017). Diesem Auftrag ist nun nachzukommen (<b>fGV</b>). Namentlich:</p> <p>Objekte von nationaler Bedeutung:<br/>                 Im Plan sind die Objekte von nationaler Bedeutung noch unvollständig dargestellt. Sie sind im Plan zu ergänzen und als hinweisender Inhalt aufzunehmen (<b>fGV</b>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Moorlandschaft Objekt Nr. 275 „St. Petersinsel“</li> <li>- BLN Objekt Nr. 1301“St. Petersinsel-Heidenweg“</li> <li>- Auengebiet Objekt Nr. 222 „Heidenweg/St. Petersinsel“</li> <li>- Flachmoore Objekt Nr. 2383 „Heidenweg“</li> <li>- Wasser- und Zugvögelreservat Nr. 111 „Hagneckdelta und St. Petersinsel“.</li> </ul> <p>Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Biotope von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden) schweizweit revidiert wurden und am 1.11.2017 in Kraft getreten sind. Es sind die neuen Perimeter der Biotopinventare nationaler Bedeutung im Plan abzubilden und als hinweisender Inhalt aufzuführen.</p> <p>Naturschutzgebiet:<br/>                 Der Verweis beim kantonalen Naturschutzgebiet auf den RRB Nr. 3100 vom 5.7.1989 ist zu ergänzen.</p> <p>Archäologische Schutzgebiete:<br/>                 Der Plan ist mit dem Perimeter der archäologischen Schutzgebiete auf der St. Petersinsel zu ergänzen (<b>fGV</b>)<br/>                 Gemäss Schutzzonenplan (OPR 2018) werden diese Schutzgebiete als hinweisender Inhalt aufgenommen.</p> <p>Geschützte/ erhaltenswerte Objekte:<br/>                 Diese Objekte sind bisher grundeigentümerverbindlich geregelt und sind daher im Plan unter den Festlegungen aufzuführen (<b>fGV</b>).</p> | <p>Die Schutzgebiete und Inventargebiete werden als Hinweis dargestellt.</p> <p>Der Verweis wird ergänzt.</p> <p>Das Archäologische Schutzgebiete wird als Festlegung aufgeführt.</p> <p>Es wird eine Änderung der Uferschutzplanung vorgenommen. Die bestehenden Festlegungen bleiben unverändert.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Flachmoor-Inventarobjekte von regionaler Bedeutung:<br/>                 Aus dem Fachbericht der ANF vom 16.12.2016, Kap. 6 geht hervor, dass in den Uferbereichen der St. Petersinsel die Schilf- und Röhrichte nur teilweise von den im Plan eingetragenen Flachmoor-Inventarobjekten abgedeckt sind. Es sind offensichtlich nur die Flachmoore <i>nationaler</i> Bedeutung in den Teilplan Nr. 5 übernommen worden, jedoch nicht die Inventarobjekte <i>regionaler</i> Bedeutung. Dies führt dazu, dass kleinere Flachmoore, welche z.T. auch Röhrichte umfassen, insbesondere im Uferbereich vor den Baubereichen E1 der St. Petersinsel nicht eingetragen sind. Diese sind vollständig und massstäblich als Hinweise zu ergänzen. <b>(fGV)</b></p> | <p>Die Flachmoore regional werden als Hinweis dargestellt.</p> |
|--|--|--|

## 8. Realisierungsprogramm

Beim Realisierungsprogramm zur Uferschutzplanung handelt es sich um ein behördenverbindliches Instrument (Richtplan).

Im Erläuterungsbericht, Kap. 4.5.3 wird ausgeführt, dass mit der Überprüfung der Uferschutzplanungen bereits realisierte Massnahmen aus dem Realisierungsprogramm genommen oder auch gestrichen wurden, da diese Massnahmen neu in den Uferschutzvorschriften geregelt werden. Wir weisen darauf hin, dass Beiträge aus dem Uferschutzfonds für den Bau öffentlicher Anlagen nur genehmigt werden können, wenn auch entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind. Vorliegend fehlen u.E. Massnahmen für die Umsetzung der SFG-Planung im Realisierungsprogramm (siehe dazu Kommentar zu Art. 37 und Art. 40 UeV in Ziff. 6, Uferschutzvorschriften). Wurde das Realisierungsprogramm von Tüscherz-Alfermée ebenfalls überprüft ?

Gemäss Art. 7 Abs. 3 SFV ist eine Angabe der geplanten Kosten der Massnahmen zwingend. Sie dienen unter anderem der Beurteilung der Beitragsberechtigung der Massnahmen gemäss SFG, da in der Richtlinie zum SFG ein einfacher Standard vorausgesetzt wird. Wichtig ist zudem, dass die SFG-Funktionsteile bzw. die SFG-relevanten Kosten einer Massnahme im Realisierungsprogramm ausgewiesen sind. Es ist also genau aufzuführen, welche Massnahmen bzw. Kosten einer Massnahme nach SFG beitragsberechtigt sind. **(mGV)**

Die einzelnen Massnahmen werden von der Fachstelle SFG wie folgt beurteilt (siehe dazu auch Fachbericht SFG vom 30.01.2017) und sind entsprechend zu präzisieren resp. zu überarbeiten:

| Massnahme Nr.               | beitragsberechtigt gemäss SFG / Bemerkungen |  | Bereinigung   |
|-----------------------------|---|--|---|
| 1: Erweiterung Strandbad    | nein  | Die Erweiterung eines kostenpflichtigen Strandbades ist nicht Bestandteil des SFG.   | Die Massnahme wird gestrichen.  |
| 2: Ufermauer                | nein  | Die Sanierung der Ufermauer ist nicht Bestandteil des SFG. Art. 9 Abs. 2 Bst. b WBG besagt, dass die Wasserbaupflicht Sache des Seeanstössers respektive Eigentümers/Baurechtsinhabers des Ufergrundstücks ist. Das heisst eine Instandstellung/Sanierung einer Ufermauer muss durch den Seeanstösser respektive Eigentümer/Baurechtsinhaber selbst finanziert werden (ohne Beiträge WBG und SFG).   | Die Massnahme wird gestrichen.  |
| 3: Aussichtsstege           | ja  | Wenn es sich um einfache Stege handelt, die hauptsächlich den Erholungssuchenden (Öffentlichkeit) als Aussichtspunkt und Badezugang dienen, sind diese beitragsberechtigt gemäss SFG. Der Bau von Ländten ist jedoch nicht Bestandteil des SFG. Die Zone C wird in den Vorschriften als Ländte beschrieben. Deshalb ist zu klären, ob diese Massnahme tatsächlich beitragsberechtigt ist gemäss SFG.<br>Diese Aussichtsstege sollen auch Anlegemöglichkeiten für Kleinboote bieten. Dies wäre aber nur zulässig, wenn eine entsprechende Nutzungszone auf Gewässerflächen geschaffen würde.<br>Es besteht noch Klärungsbedarf bevor diese Massnahme abschliessend geprüft werden kann. | Es handelt sich um einen einfachen Steg, der hauptsächlich den Erholungssuchenden (Öffentlichkeit) als Aussichtspunkt und Badezugang dient. Somit ist dieser beitragsberechtigt gemäss SFG.<br>Die Gemeinde beabsichtigt den Steg in der ZöN C6 zu realisieren. Die Massnahme wird entsprechend umformuliert. |
| 4: Seezugang                | ja  | --   |   |
| 5: Uferweg Immissionsschutz | (ja)  | Es ist zu klären, ob in diesem Abschnitt eine Lärmsanierungspflicht besteht. Falls ja, müssen die Kosten vom Verursacher übernommen wer-   | An der Massnahme wird festgehalten.   |

|   |        |   |                                |
|---|--------|---|--------------------------------|
|   |        | den. Falls keine Sanierungspflicht besteht und der Lärmschutz ausschliesslich der Attraktivierung des Uferweges dient, ist eine Mitfinanzierung durch den Uferschutzfonds möglich. Sofern mehrere Parteien (private Liegenschaften, Restaurants, sonstige Infrastrukturanlagen) Nutzniesser der Lärmschutzmassnahmen sind, muss ein Kostenteiler bestimmt werden.<br>Der Funktionsanteil SFG ist in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum zu bestimmen und im Massnahmenblatt festzuhalten. |                                |
| 6: Uferweg Verbreiterung Alfermée - Rusel | nein   | Grundsätzlich ist die Koexistenz von Fuss- und Veloverkehr nicht Bestandteil des SFG. Deshalb ist die Verbreiterung des Uferwegs nicht beitragsberechtigt gemäss SFG.   | Die Massnahme wird gestrichen. |
| 7: St. Petersinsel, Erosionsschutz        | (nein) | Die Erhaltung des Naturschutzgebietes ist nicht Bestandteil des SFG.<br>Hinweis: Auf der St. Petersinsel gibt es kein Biosphärenreservat.   | Die Massnahme wird gestrichen. |

## 9. Weiteres Vorgehen

Wir stehen gerne für ein Bereinigungsgespräch mit Ihnen und Ihrem Ortsplaner zur Verfügung und empfehlen Ihnen uns die überarbeitete Planung zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen. Bei Bedarf werden wir die Fachstellen erneut zu einer Stellungnahme einladen. Anschliessend erhalten Sie den (abschliessenden) Vorprüfungsbericht, in welchem nur noch die Genehmigungsvorbehalte aufgeführt sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Regula Siegenthaler, Raumplanerin

Kopie:

- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3014 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
- Region Verein seeland.biel/bienne
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
- Tiefbauamt Dienstleistungszentrum SFG
- Archäologischer Dienst (AD)
- Kantonale Denkmalpflege (KDP)
- KPL (BAF)

**Anhang 3      Präzisierungen des AGR zum 1. Vorprüfungsbericht vom  
23.01.2019**

**Präzisierung vom 27.05.2019**

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 73 30  
Telefax 031 633 73 21

Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz  
Moos 11, Postfach 16  
2513 Twann

www.be.ch/agr

Sachbearbeiterin:  
G.-Nr.:  
Mail:

Regula Siegenthaler  
2016.JGK.5541  
regula.siegenthaler@jgk.be.ch

27. Mai 2019

## Twann-Tüscherz; Revision der Ortsplanung Teil Uferschutzplanung, inkl. Umsetzung Gewässerraum Bielersee Präzisierung Vorprüfungsbericht vom 23. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Sitzung vom 2. Mai 2019 und präzisieren nachstehende Aussage in unserem Vorprüfungsbericht vom 23. Januar 2019, Kap. 5, Sachplan Seeverkehr unter *Hinweis*:

*Bewilligte bzw. konzessionierte Bootsanbindestellen und deren Anlagen, welche sich in keiner „Nutzungszone“ auf Gewässerflächen befinden, geniessen nur Besitzstand. Sofern rechtmässig bewilligt, dürfen diese Anlagen unterhalten oder mit Bewilligung der zuständigen Behörde auch abgebrochen und wiederaufgebaut, jedoch nicht erweitert werden.*

Präzisiert wird Folgendes:

Grundsätzlich beinhaltet die Bestandesgarantie ausserhalb der Bauzone den Abbruch und den Wiederaufbau. Vorliegendenfalls ist es jedoch so, dass überall dort, wo der Sachplan Seeverkehr eine Nutzungsplanung vorsieht resp. zulässt, also in den Konsolidierungs- und den Prüfungsbereichen, keine Baubewilligungen erteilt werden können, bevor nicht eine Nutzungsplanung auf dem Gewässer erfolgt ist. Da es sich beim Abbruch und Wiederaufbau um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, das somit einer baubewilligungspflichtigen Änderung entspricht, kann eine solche Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Nutzungsplanung vorliegt: Dies ergibt sich auch aus dem die Revision der Seeverkehrsrichtplanung auslösenden Entscheid der BVE (RA/BVE Nr. 110/2007/68) vom 21. Dezember 2007, aus welchem hervorgeht, dass Baubewilligungen nur gestützt auf einen rechtskräftigen, grundeigentümergebunden Nutzungsplan erteilt werden können (siehe auch Sachplanbericht Ziff. 3.2.3 lit. a, S. 10). Folglich sind bis zum Erlass der Nutzungsplanung bloss **baubewilligungsfreie Unterhaltmassnahmen** in den Konsolidierungs- und Prüfungsbereichen gestattet.

Anders sieht es hingegen in den Ausschlussbereichen aus. In diesen ist bereits heute gestützt auf den behördenverbindlichen Sachplan Seeverkehr klar, dass es keine Nutzungszonen auf Gewässerflächen geben wird resp. geben darf (vgl. Handbuch für die Gemeinden, Ziff. 2.2, S. 4 unten). Dies führt dazu, dass in diesen Bereichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 24 ff. RPG im Falle von Abbruch und Wiederaufbau für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen (vorbehältlich übergeordneter Interessen) möglich sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Regula Siegenthaler, Raumplanerin

Kopie:

- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3014 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
- Region Verein seeland.biel/bienne
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
- Tiefbauamt Dienstleistungszentrum SFG
- Archäologischer Dienst (AD)
- Kantonale Denkmalpflege (KDP)
- AGR/KPL (BAF)
- AGR/UF (MAA, SCR)

**Anhang 4      2. Vorprüfungsbericht vom 29.01.2020**



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouandr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Regula Siegenthaler Lüthy  
+41 31 633 73 25  
regula.siegenthaler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz  
Moos 11, Postfach 16  
2513 Twann

G.-Nr.: 2016.JGK.5541

29. Juni 2020

**Twann-Tüscherz; Revision der Ortsplanung**  
**Änderung Uferschutzplanung, inkl. Umsetzung Gewässerraum Bielersee**  
**Vorprüfung II**  
**Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Februar 2020 ist bei uns die Änderung der Uferschutzplanung mit folgenden Akten, datiert vom 24. Januar 2020, zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 1 Twann

- Uferschutzplan Nr. 1a West
- Uferschutzplan Nr. 1b Ost
- Uferschutzvorschriften Nr. 1

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 2 Engelberg

- Uferschutzplan Nr. 2
- Uferschutzvorschriften Nr. 2

Änderung der Uferschutzplanung Nr.3 Tüscherz Affermée

- Uferschutzplan Nr. 3a West
- Uferschutzplan Nr. 3b Ost
- Uferschutzvorschriften Nr. 3

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli

- Uferschutzplan Nr. 4
- Uferschutzvorschriften Nr. 4

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 St. Petersinsel

- Uferschutzplan Nr. 5
- Uferschutzvorschriften Nr. 5,

sowie:

- • Realisierungsprogramm

- Erläuterungsbericht (Bericht Art. 47 RPV)

Wir haben erneut bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- (-) Office des ponts et chaussées, Illarr., Jura bernois, E-Mail vom 12.03.2020, keine Bemerkungen
- (-) Amt für Kultur, Denkmalpflege (KDP), E-Mail vom 22.04.2020, keine Bemerkungen
- (1) Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG, Bericht vom 27.03.2020
- (2) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau, Bericht vom 02.04.2020 (aktualisiert)
- (3) Archäologischer Dienst (AD), Bericht vom 03.04.2020
- (4) LANAT, Abteilung für Naturförderung (ANF), Bericht vom 06.05.2020, eingegangen am 16.06.2020
- (5) Amt für Wald (neu: AWN), Waldabteilung Mittelland (WAM), Bericht vom 08.02.2017 und (5a) Stellungnahme (E-Mail) vom 29.06.2020.

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung II bekannt:

## 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

## 2. Ausgangslage

Die Revision der Uferschutzplanung Twann-Tüscherz war ursprünglich Teil der Ortsplanungsrevision, die zwischenzeitlich am 9. August 2019 genehmigt wurde. Die Prüfung der Uferschutzplanung wurde von der OPR herausgelöst und erfolgte in einem separaten nachgelagerten Verfahren mit Vorprüfungsbericht vom 23. Januar 2019.

Die aktuelle Uferschutzplanung von Twann besteht aus den Teilplänen 1-8 mit den Uferschutzvorschriften, genehmigt vom 3. April 1995. Wobei für das Gebiet „Engelberg“ des Teilplans Nr. 5 noch ein separater Uferschutzplan Nr. 5 „Engelberg“ mit gesonderten Vorschriften aus dem Jahre 1990 besteht.

Die Uferschutzplanung von Tüscherz-Alfermée besteht aus den Teilplänen 1-7, genehmigt vom 18. April 2000. Wobei es die Pläne 1 - 6 gibt, mit den dazugehörigen Vorschriften, sowie die Pläne 7a und 7b mit eigenen Vorschriften.

Für die St. Petersinsel besteht ebenfalls eine separate Uferschutzplanung Nr. 9 mit eigenen Vorschriften. Die zurzeit gültigen Vorschriften für die St. Petersinsel wurden mit Urteil vom 17. September 2013 durch

das Bundesgericht bestätigt bzw. es wurde der Genehmigungsentscheid des AGR's vom 22. April 2010 bestätigt.

An den bisherigen Inhalten der Uferschutzplanung wird grundsätzlich festgehalten. Die Überarbeitung bezweckt vor allem die Umsetzung neuer übergeordneter Vorgaben, insbesondere die Umsetzung der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), der bundesrechtlichen Gewässerschutzgebung (GSchG/ GSchV) und die Digitalisierung der Pläne. Die inhaltlichen Änderungen werden in Kap. 3, Erläuterungsbericht dokumentiert.

Für die Genehmigung sollen die rechtsgültigen Inhalte und die zu genehmigenden Änderungen für eine neue Fassung der Uferschutzplanung zusammengeführt werden.

Von Bedeutung für die vorliegende Revision der Uferschutzplanung ist insbesondere die Problematik mit den bisher rechtskräftigen Baubereichen im Gewässerraum, die nun im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht stehen. Ansonsten sind unsere Rückmeldungen vor allem von formeller Natur.

Unter Vorbehalt der in den nachstehenden Kapiteln bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Revision der Uferschutzplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

### 3. Gewässerraum

#### 3.1 Festlegung Gewässerraum

Die Festlegung der Gewässerraumbreiten am Bielersee und an den offenen und den eingedolten Fließgewässern genügt den minimalen bundesrechtlichen Vorgaben. Auf der St. Petersinsel wurde der Gewässerraum auf den Perimeter des Flachmoors erweitert. Hingegen kann die Ermittlung der Gewässerraumbreite, dort wo kein Flachmoor ist, aus den Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Im Bereich von Hafenanlagen und Stegen soll die Uferlinie (= mittlere jährliche Hochwasserlinie), die für die Ausscheidung des Gewässerraums notwendig ist, pragmatisch festgelegt werden und nicht an der Wasserlinie sämtlicher Anlagen entlangführen.

In einigen Seeuferabschnitten wurde nun aber die für die Ausscheidung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie allzu stark generalisiert. Dies führt zum Ergebnis, dass teilweise der Gewässerraum auf der effektiven Seefläche ausgeschieden und in den Bereich der natürlichen Schilfgürtel verlegt wurde, was nicht im Sinne der Gesetzgebung ist.

| Thema                                      | Antrag  |
|--|---|
| Uferlinie Bielersee (ohne St. Petersinsel) | Die Uferlinie ist gemäss den unter Punkt 1.3 des Fachberichts OIK III, Wasserbau, Kap. 1.6, aufgeführten Abschnitten zu übernehmen. <b>(mGV)</b>  |
| Gewässerraum Bielersee und Seitenbäche     | Die Gewässerraumbreite am Bielersee (inkl. St. Petersinsel) und der Gewässerraum der Fließgewässer ist in den Uferschutzplänen zu vermessen. <b>(fGV)</b>   |
| Uferlinie und Gewässerraum St. Petersinsel | Die massgebende Uferlinie für die Festlegung des Gewässerraums stimmt sehr gut mit der effektiven Uferlinie aus dem Orthofoto überein. Der für die Plandarstellung beigezogene Übersichtsplan weist jedoch speziell bei Schilffelder grössere Abweichungen auf.<br>Die Ermittlung des Gewässerraums auf der St. Petersinsel ist im Erläuterungsbericht nachvollziehbar offenzulegen, siehe auch nachstehend Ziff. 3.2 Erhöhung Gewässerraum. <b>(fGV)</b> |
| Gewässer                                   | Die in den Uferschutzplänen dargestellte Gewässer fehlen in der Legende. Sie sind unter die Hinweise aufzunehmen. Dabei ist zwischen offenen und eingedolten Gewässern zu unterscheiden. <b>(fGV)</b>   |

### 3.2 Erhöhung Gewässerraum

Im Erläuterungsbericht ist nicht ersichtlich, ob eine Prüfung hinsichtlich der Vergrösserung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV vorgenommen wurde.

| Thema                 | Antrag  |
|-----------------------|---|
| Erhöhung Gewässerraum | Im Erläuterungsbericht ist nachvollziehbar darzulegen wie die Überprüfung hinsichtlich Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV vorgenommen wurde. |

## 4. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 1 Twann

### 4.1 Uferschutzvorschriften Nr. 1 Twann

| Artikel   | Antrag   |
|---|--|
| Überschrift<br>(gilt für alle Vorschriften Nr. 1-5) | Vorliegend werden die Vorschriften zur Uferschutzplanung nach SFG mit Inhalten nach Sachplan Seeverkehr ergänzt. Dies sollte in der Überschrift der Vorschriften zum Ausdruck kommen, bspw.: Uferschutzvorschriften nach SFG und Seeflächenvorschriften nach Sachplan Seeverkehr.  |
| Art. 4, Inhalte Uferschutzplan                      | Letztes Lemma:<br>Es ist der Begriff «Archäologisches Schutzgebiet» und nicht «Archäologische Zone» zu verwenden.<br>Neues Lemma:<br>UNESCO-Welterbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen   |
| <i>Baubereich A:</i>                                |  |
| Art. 5.8, Höhen                                     | Gemäss Art. 5.7 kennt das Reglement die Fassadenhöhe traufseitig und die Fassadenhöhe giebelseitig, nicht aber die Gesamthöhe. <b>(fGV)</b>  |
| Art. 5.13, Autoabstellplätze                        | Für die allseitig offenen Autounterstände zwischen Strandweg und Baubereich fehlt die maximal zulässige Höhen. <b>(fGV)</b>  |
| Art. 5.15, Aussenraumgestaltung                     | Abs. 5, 2. Satz:<br>Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Uferschutzplanung können nicht vom Gemeinderat erteilt werden, sondern bedürfen immer die Zustimmung nach Art. 5 bzw. Art. 6 SFG durch die zuständige Stelle (AGR).<br>Dieser Satz ist zu streichen. <b>(fGV)</b>   |
| <i>Baubereich A1:</i>                               |  |
| Art. 6.4, Nutzungsmass                              | Das Vermischen von verschiedenen Messweisen (Fassadenhöhe traufseitig / Gesamthöhe) ist zu vermeiden.  |
| <i>Baubereich B1:</i>                               |  |
| Art. 7.7, Hochwasserschutzkote                      | Auch hier werden wieder die beiden Höhenmessweisen vermischt. Zudem entsprechen diese nicht der im Plan angewendeten Messweise. Gemäss Art. 7.6 werden die Höhenfestlegungen in diesem Baubereich B1 im Überbauungsplan definiert. Dieser misst die zulässigen Gebäudehöhen jedoch nicht mittels einer Fassadenhöhe oder einer Gesamthöhe sondern mittels der Festlegung von Höhenkoten, was zulässig ist. Die Gebäudehöhe ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Referenzpunkt. Diese untere Referenzpunkt muss hier noch definiert werden. <b>(fGV)</b><br><br>Zudem muss nach BMBV die Gebäudehöhe bei Flachdächern bis zur Oberkante Brüstung gemessen werden, wenn ein Geländer am Dachrand besteht. Der oberer Referenzpunkt ist auf dem Plan entsprechend anzupassen, in den Fällen, wo das Geländer am Dachrand steht (Höhenkote plus Geländer ist nicht BMBV-konform). <b>(fGV)</b> |
| <i>Baubereich B2:</i>                               |  |
| Art. 7.14, Höhen                                    | Siehe vorstehende Bemerkung zu Art. 7.7. Der Plan benutzt nicht die Messweise der Fassadenhöhe, sondern definiert die Gebäudehöhe mittels Angaben m.ü.M. Es muss auch ein unterer Referenzpunkt angegeben werden. <b>(fGV)</b>   |
| <i>Baubereich B3:</i>                               |  |

|   |  |
|---|--|
| Art. 7.22, Höhen  | Die Baubereiche B3 sind für überdeckte Parkplätze vorgesehen. Gemäss Art. 7.22 werden die Höhen im Plan fixiert. Dieser enthält jedoch keine entsprechende Angabe. Die maximal zulässige Höhe ist festzulegen. <b>(fGV)</b>  |
| <i>Zonen für öffentliche Nutzungen</i>                    |  |
| Art. 8.2, ZöN   | Der Absatz «Die Beitragsberechtigung der Zonen für öffentliche Nutzungen richtet sich nach den Bestimmungen des SFG, der SFV und der SFG-Richtlinien» gilt nicht nur für die ZöN A, sondern für alle ZöN A-H (siehe Verfügung vom 03.04.1995, Ziff. 3.3 zu Art. 8 Abs. 3). Dieser Absatz ist daher unter Art. 8.1, Grundsatz zu verschieben. <b>(fGV)</b><br><br>ZöN A: Ufer Twannbach/Twannbachlände und ZöN D: Moosgarten:<br>Es wird auf die Vorschriften des Schutzgebiets nach Art. 10.2 verwiesen. Dieses ist aber unter Art. 11.2 geregelt. Bitte Verweise überprüfen.  |
| <i>Schutzzonen, Schutzgebiete und Schutzobjekte:</i>      |  |
| Art. 9.2, Uferschutzzone                                  | In der Uferschutzzone sollen gemäss Art. 9.2 Kleinbauten (bisher Badehäuser) zulässig sein. Gemäss Art. 4 Abs. 1 See- und Flussufergesetz (SFG) sind in der Uferschutzzone nur Bauten und Anlagen zugelassen, wenn diese einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.<br><br>Vorliegend ist jedoch der Begriff Kleinbauten zu allgemein gehalten. Entweder ist die Zweckbestimmung der Kleinbaute im Sinne von Art. 4 SFG zu definieren oder der Vorbehalt von Art. 4 SFG aufzunehmen. <b>(mGV)</b>  |
| Art. 11.1-11.3, Schutzgebiet und Wiederherstellungsgebiet | Gemäss Art. 11.1 Abs. 7 richtet sich die Beitragsberechtigung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsbereiche naturnaher Uferlandschaften nach den Bestimmungen des SFG, der SFV und der SFG-Richtlinien.<br><br>Auf S. 26 der Kommentarspalte der Uferschutzvorschriften ist festgehalten, dass die Gemeinde im Realisierungsprogramm keine Wiederherstellungsmassnahmen aufzunehmen beabsichtigt und dass die Wiederherstellung Aufgabe der Grundeigentümerschaften ist. Insofern ist klar, dass in diesen Bereich keine Kantonsbeiträge aus dem Uferschutzfonds möglich sein werden.<br><br>Betreffend Erhaltung naturnaher Uferlandschaften sind die Uferschutzvorschriften wenig explizit. Damit Kantonsbeiträge aus dem Uferschutzfonds an Realisierung und / oder Unterhalt naturnaher Uferlandschaften möglich wären, müsste die naturnahe Uferlandschaft im Uferschutzplan als solche bezeichnet und im Realisierungsprogramm die entsprechende Massnahme beschrieben sein. (siehe Ziff. 9, Realisierungsprogramm) |
| Art. 11.1, Schutzgebiet                                   | Abs. 5, letzter Satz:<br>Was wird unter «die Bewilligung in beratendem Sinne gehandhabt» verstanden? Die Bewilligungsfähigkeit von Vorhaben in der Uferschutzzone ist durch die zuständigen kantonalen Stellen zu beurteilen und bedingt die entsprechenden Amts- und Fachberichte resp. Verfügungen. Folglich ist dieser letzte Satz zu streichen.  |
| Art. 11.5, Ufervegetation                                 | Abs. 2; ergänzen:<br>Die Ausbreitung und der Zusammenschluss der natürlichen Ufervegetation ist zu fördern. Die Gemeinde erarbeitet im Rahmen des Schilfschutzkonzeptes Bielersee zusammen mit dem Netzwerk Bielersee <u>und dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern</u> diesbezüglich geeignete Massnahmen.   |
| Art. 13, Archäologisches Schutzgebiet                     | Abs. 1, ergänzen:<br><i>Bei der Planung aller Vorhaben, die in irgendeiner Weise Veränderungen des Uferverlaufs, der Topographie oder des Seegrundes mit sich bringen, ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern frühzeitig beizuziehen.</i><br><br>Neuer Absatz zum UNESCO-Welterbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen:<br><i>Das archäologische Schutzgebiet Twann-Tüscherz Bahnhof ist eine eingetragene UNESCO-Welterbestätte. Das Welterbe wird über eine eingeschriebene Kern- und eine Pufferzone definiert. Die Pufferzone entspricht der Ausdehnung des archäologischen Schutzgebietes. Für eingetragene UNESCO-Welterbestätten gilt ein internationales Schutzinteresse. In der Kernzone dürfen keine Bodeneingriffe stattfinden.</i>  |
| <i>Freiflächen gemäss SFG</i>                             |  |
| Art. 14, Freiflächen gem. SFG                             | Freifläche / ZöN F, Strandbad:<br>Die Freifläche auf den Parzellen Nr. 885 und Nr. 1021 ist bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (TBA-DLZ SFG) als geplant und nicht beitragsberechtigt erfasst. Nach telefonischer Rücksprache mit der Gemeinde befindet sich diese Fläche in privatem Grundeigentum und ist   |

|   |   |
|---|---|
|   | nicht öffentlich zugänglich. Es sei auch nicht beabsichtigt, dies zu ändern. Sie erfüllt somit nicht die Anforderungen für eine Freifläche nach SFG und ist in Art. 14 zu streichen und im Uferschutzplan zu löschen. (fGV) Die Ausscheidung der beiden Parzellen Nrn. 885 und 1021 als ZöN F, Strandbad ist im Plan zudem zu überprüfen.   |
| <i>Nutzungsplanung auf Gewässerflächen:</i> |   |
| Allgemein                                   | Neu werden Bestimmungen zur Bootsstationierung aufgenommen. Diese richten sich nach dem Sachplan Seeverkehr. Wir empfehlen die Vorschriften zu den Nutzungen auf Gewässerflächen nach den SFG-Inhalten einzufügen.  |
| Art. 14, Bootsstationierung                 | <p>Art. 1:<br/>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde.</p> <p>Abs. 3:<br/>Sektor K1, Alte Bahnhoflände:<br/>Gemäss Geoportal (Seeverkehr) sind 9 Bootsplätze konzessioniert. Mit Änderung der USP vom 11.10.2013 wurde dieser Sektor K1 mit insgesamt 10 Anbindestellen genehmigt und entspricht somit den Angaben in Art. 14.</p> <p>Sektor K2, Twannbachlände:<br/>Für diesen Sektor K2 werden 11 Anbindestellen festgeschrieben. Gemäss Geoportal befinden sich in diesem ausgeschiedenen Sektor zwei Konzessionsobjekte: (1) Hafenanlage mit 11 Schiffs Liegeplätzen und (2) ein Bootshafen vor GbbI.Nr. 214, ohne Angaben zur Anzahl Anbindestellen (aus dem Luftbild sind zwei Plätze sichtbar). Die Angaben stimmen nicht mit den Konzessionsobjekten im Geoportal überein. Bitte klären oder Sektor K2 auf die Hafenanlage mit 11 Plätzen reduzieren.</p> <p>Sektor K3, Rathauslände:<br/>Gemäss Geoportal ist die Hafenanlage nur für 9 Boote konzessioniert und nicht für 10 Anbindestellen. Ohne Nachweis der entsprechenden Konzessionen kann kein zusätzlicher Bootsplatz festgesetzt werden. (fGV)</p> <p>Sektor K4, Bachtelälände:<br/>Gemäss Geoportal ist die Hafenanlage nur für 22 Bootsplätze konzessioniert und nicht für 23 Anbindestellen. Ohne Nachweis der entsprechenden Konzessionen kann kein zusätzlicher Bootsplatz festgesetzt werden. (fGV)</p> <p>Sektor K7, Werft:<br/>Die Bootshafenanlage der Werft umfasst 40 konzessionierte Plätze und entspricht somit den Angaben in Art. 14.</p> |

#### 4.2 Uferschutzpläne Nr. 1a Twann West und Nr. 1b Twann Ost

| Thema  | Antrag   |
|--|--|
| Überschrift<br>(gilt für alle Pläne Nr. 1-5)                 | Mit der Änderung der Uferschutzplanung nach SFG werden auch Inhalte nach Sachplan Seeverkehr aufgenommen. Dies sollte in der Überschrift im Plankopf zum Ausdruck kommen, bspw.: Änderung der Uferschutzplanung nach SFG und Ergänzung nach Sachplan Seeverkehr.   |
| Vermassung<br>(gilt für alle Pläne Nr. 1-5)                  | <p>Allgemein:<br/>Festlegungen, die nicht mit Parzellengrenzen zusammenfallen oder klar abgrenzbar sind, sind zu vermessen. (fGV)</p> <p>Insbesondere Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN), Freiflächen nach SFG und Uferwege mit Enteignungstitel sind dahingehend zu überprüfen. Bspw. die östliche Abgrenzung der ZöN H, Parzelle Nr. 1266, ist exakt zu vermessen.</p>  |
| Baubereiche A /A1 nach Art. 5.1ff / Art. 6.1 im Gewässerraum | <p>Allgemein:<br/>Die vorliegende Planung hält an den Baubereichen im Gewässerraum fest. Aufgrund Bundesrecht dürfen diese Baubereiche im Gewässerraum nicht mehr bebaut werden. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Besitzstand im Gewässerraum. Die bisher rechtskräftigen Baubereiche für Wohnen / Wochenendhäuschen stehen folglich im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht.</p> <p>Alle Baubereiche, soweit im Gewässerraum liegend, können nicht bestätigt werden und sind aufzuheben respektive zu reduzieren oder aus dem Gewässerraum nach Norden zu verschieben. (mGV)</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | Nachstehend beurteilen wir noch die unüberbauten Baubereiche einzeln:   |
|  | <p>Parzelle Nr. 802:<br/>Der unüberbaute Baubereich A liegt vollständig im Gewässerraum und ist folglich nicht überbaubar.<br/>Diese Parzelle liegt nicht innerhalb einer Reihe von überbauten Parzellen, wie es Art. 41c Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> GSchV verlangt, sondern am Rande einer solchen Reihe. Zudem steht eine Baute auf dieser Parzelle, und zwar mehrheitlich ausserhalb des Baubereichs. Dieser ist soweit im Gewässerraum liegend aufzuheben oder aus dem Gewässerraum nach Norden zu verschieben, so dass die bestehende Baute darin zu liegen kommt. <b>(mGV)</b></p> |
|  | <p>Parzelle Nr. 1021:<br/>Es sieht so aus, als wäre der Baubereich A nicht überbaut respektive es gebe bloss eine Betonplatte? Was ist unter den Bezeichnungen «Höhe Betonplatte» und «Kote max. 1.30 m über Betonplatte» überhaupt zu verstehen?<br/>Der Baubereich liegt am Rande überbauter Baubereiche und Art. 41c Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> GSchV ist nicht anwendbar. Dieser Baubereich ist soweit im Gewässerraum liegend aufzuheben resp. zu reduzieren, so dass die bestehende Baute darin zu liegen kommt. <b>(mGV)</b></p>  |
|  | <p>Parzelle Nr. 1278:<br/>Es sieht so aus, als wäre der Baubereich A1 nicht überbaut. Er liegt im Gewässerraum und ist folglich nicht überbaubar.<br/>Die Parzelle wird zudem von einem Schutzgebiet nach Art. 11 überlagert, welches einer Uferschutzzone entspricht (Art. 9.2). Der Baubereich A1 dient gemäss Art. 6.1 dem Wohnen und den Wochenendhäusern. Diese Nutzung in einer Uferschutzzone ist nicht zulässig. Der Baubereich A1 ist aufzuheben. <b>(mGV)</b></p>   |
| Erschliessungsflächen nach Art. 16 A im Gewässerraum                       | Bestehende rechtmässig erstellte Erschliessungsflächen, die im Gewässerraum liegen, haben Besitzstand. Sofern solche im Plan ausgeschiedene Flächen im Gewässerraum heute noch nicht mit einer Erschliessungsanlage bebaut sind, sind diese aufzuheben resp. zu reduzieren. <b>(mGV)</b>  |
| Parzelle Nr. 1470  | Im Plan wird für die Parzelle Nr. 1470 eine Höhenkote für die Festlegung Oberkante Brüstung angegeben. Die Gebäudehöhe ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Referenzpunkt. Dieser untere Referenzpunkt ist zur Höhenbestimmung noch festzulegen. <b>(fGV)</b>   |
| Erhaltenswertes Objekt   | Parzelle Nr. 1022:<br>Der Buchstabe A auf dem erhaltenswerten Objekt ist zu entfernen. Es handelt sich hier nicht um einen Baubereich A.  |
| Sektor Kleinbootshafen (gilt für alle Pläne Nr. 1-5)                       | Die auf dem Plan für die Sektoren Kleinbootshafen angewendete Schraffur verläuft nicht waagrecht, wie das in der Legende vorgesehen ist. Bitte korrigieren.   |
| Archäologische Schutzgebiete / UNESCO-Welterbe Kulturstätten (Pfahlbauten) | Generell wird festgehalten, dass die gewählte Signatur kaum erkennbar ist. Die jeweiligen Perimeter sind zudem auch nicht vollständig abgebildet.<br>Die Perimeter der archäologischen Schutzgebiete und die Kernzone des UNESCO-Welterbestätten sind vollständig (gemäss den digitalen Daten) und eindeutig erkennbar abzubilden. <b>(fGV)</b>   |
| Wald (gilt für alle Pläne Nr. 1-5)   | Der Wald wird in allen Uferschutzplänen dargestellt. In der Legende ist er als Hinweis aufzunehmen. <b>(fGV)</b>  |

## 5. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 2 Engelberg

### 5.1 Uferschutzvorschriften Nr. 2 Engelberg

| Artikel                                      | Antrag  |
|--|---|
| <i>Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung</i> |   |
| Art. 3, Aufhebung Baubereich 1               | Kommentarspalte:<br>Es muss wohl Baubereich 1 und nicht 3 heissen.                    |
| Art. 4, Baubereich 2                         | Kommentarspalte:<br>Der Baubereich wird gegen Osten und nicht gegen Westen erweitert. |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Abs. 8:<br/>Auf was bezieht sich die Gesamthöhe? Gemäss Abs. 5 gibt es in diesem Baubereich nur die Fassadenhöhe traufseitig. Bitte anpassen.</p>  |
| <p>Zonen für öffentliche Nutzungen</p>              |   |
| <p>Art. 7, Sektor B</p>                             | <p>Abs. 1:<br/>Die Freifläche Sektor B beinhaltet gemäss Luftbild in ihrem südwestlichen Bereich Trockenstandplätze für Boote. Diese gelten nicht als Freifläche nach SFG und erhalten keine Kantonsbeiträge an den Unterhalt. <b>(mGV)</b><br/>Bei solchen Trockenstandplätzen handelt es sich auch nicht um eine Nutzung im öffentlichen Interesse (ZöN), sondern um eine Einrichtung für Sport und Freizeit (ZSF nach Art. 78 BauG), wofür sie kein Enteignungsrecht vermittelt. <b>(mGV)</b><br/>Zudem sind das Clubhaus und die Toilettenanlage als Teil der Freifläche vorgesehen. Dies ist nur zulässig, wenn diese ganzjährig öffentlich zugänglich sind. <b>(fGV)</b><br/>Die Zonenzuweisungen im Sektor B und die entsprechenden Vorschriften sind insgesamt zu klären und anzupassen. Der Plan ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Abs. 2:<br/>Aus dem Plan ist diese Ländte «Rebhaus» als öffentlicher Seeuferzugang (Uferweg) nicht ersichtlich. Befindet sich diese wirklich innerhalb des Sektors B?</p> |
| <p>Art. 8A, Sektor C</p>                            | <p>Eine Terrasse zu einem privaten Gartenrestaurant entspricht nicht einem möglichen Zweck einer ZöN. <b>(mGV)</b><br/>Der Sektor C (Terrasse zur Gartenwirtschaft) gehört zum Baubereich 2 und ist zu den Vorschriften zum Baubereich 2 zu verschieben.</p>  |
| <p>Schutzzonen, Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> |   |
| <p>Art. 12, Archäologisches Schutzgebiet</p>        | <p>Abs. 1, ergänzen:<br/><i>Bei der Planung aller Vorhaben, die in irgendeiner Weise Veränderungen des Uferverlaufs, der Topographie oder des Seegrundes mit sich bringen, ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern frühzeitig beizuziehen.</i></p>   |
| <p>Nutzungsplanung auf Gewässerflächen</p>          |   |
| <p>Allgemein</p>                                    | <p>Neu werden Bestimmungen zur Bootsstationierung aufgenommen. Diese richten sich nach dem Sachplan Seeverkehr. Wir empfehlen die Vorschriften zu den Nutzungen auf Gewässerflächen nach den SFG-Inhalten einzufügen.</p>   |
| <p>Art. 13, Bootsstationierung</p>                  | <p>Art. 1:<br/>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde</p> <p>Abs. 3:<br/>Die Bezeichnung der Sektoren K 5.1 und K 5.2 wurde vertauscht. Bitte korrigieren.<br/>Sektor K6, Ländte Engelberg:<br/>Die Angabe von 12 Gästeplätzen stimmt nicht mit dem Konzessionsobjekt (3 dauerhafte Bootsplätze und 16 Gästeplätze für das Restaurant Engelberg) im Geoportal überein. Bitte klären.</p>   |
| <p>Uferweg und Erschliessung</p>                    |   |
| <p>Art. 14, Uferweg</p>                             | <p>Abs. 2:<br/>Die Lage des Uferwegs der im Bereich «Engelberg» neu anzulegen resp. auszubauen ist, wurde im Plan georeferenziert. Die Breite des Uferwegs kann gemäss Abs. 2 je nach Platzbedürfnissen zwischen min. 2 m und max. 5.0 m variieren. Eine solche Bestimmung ist nur zulässig, wenn sich diese Uferwege auf bereits öffentlichem Grund resp. innerhalb einer Freifläche nach SFG befinden und kein Enteignungstitel nötig ist. Dies scheint in diesem Uferabschnitt Engelberg der Fall zu sein.<br/>Kommentarspalte:<br/>Es wird darauf hingewiesen, dass Beiträge aus dem Uferschutzfonds für den Bau von Uferwegen (bis zu einer maximalen Breite von 2 m) nur gesprochen werden können, wenn entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind. Im Realisierungsprogramm gibt es für den neuen Uferweg im Bereich „Engelberg“ keine entsprechende Massnahme. Bitte prüfen.</p>   |
| <p>Art. 15, Erschliessung</p>                       | <p>Es ist zu präzisieren, dass es sich hier um eine Detailerschliessung und nicht um Hauszufahrt</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | und -anschlüsse (Art. 106 abs. 3 BauG) handelt. |
|--|---|

## 5.2 Uferschutzplan Nr. 2 Engelberg

| Thema                   | Antrag   |
|-------------------------|--|
| Sektoren A-E            | Zum besseren Verständnis sollte die Zonenzuweisung der Sektoren in der Legende hervorgehen.  |
| Sektor B                | Zonenzuweisungen sind gemäss Kommentar zu Art. 7, Sektor B in Ziff. 6.1 anzupassen.  |
| Aussichts- und Badesteg | Der öffentliche Badesteg aus dem alten Uferschutzplan Nr. 5 Engelberg (an der westl. Perimetergrenze) wurde nicht übernommen. Soll darauf verzichtet werden? Bitte klären.<br>Die Aufhebung ist weder im Plan noch im Erläuterungsbericht unter Kap. 3.8.4, Aufhebung Aussichts- und Badestege aufgeführt. (fGV) |

## 6. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 3 Tüscherz

### 6.1 Uferschutzvorschriften Nr. 3 Tüscherz

| Artikel                         | Antrag  |
|---------------------------------|---|
| Art. 3, Besitzstandsgarantie    | Abs. 1: Kommentarspalte<br>Hier wird auf Art. 3 BauG verwiesen. Je nachdem, wo sich die Bauten und Anlagen befinden, innerhalb der Bauzone resp. des überbauten Gebiets oder ausserhalb der Bauzone (hier: innerhalb der Uferschutzzone), ist für die Besitzstandsgarantie Art. 3 BauG oder Art. 24c RPG anwendbar.<br>Der Verweis auf Art. 3 BauG ist ersatzlos zu streichen oder mit Art. 24c RPG zu ergänzen.  |
| Art. 4, Allgemeine Bestimmungen | Abs. 7:<br>«Grenze Twann» wo liegt diese? Hier besser von der Grenze zum Perimeter des USP Nr. 1b Twann Ost sprechen.   |
| Art. 5, Inhalte Uferschutzplan  | Lemma, Baubereich C:<br>Ist zu streichen, da dies mit Verfügung vom 07.04.2010 nicht genehmigt wurde.   |
| Art. 7, Baubereich Badehäuschen | Entgegen der Legende gehören die Baubereiche Badehäuschen nicht zum überbauten Gebiet mit Baubeschränkung nach SFG. Vielmehr befinden sich alle Baubereiche Badehäuschen in der Uferschutzzone gemäss SFG und tangieren den Gewässerraum. Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41 c Abs. 1 GschV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Das fragliche Gebiet gilt auch nicht als «dicht überbaut».<br>Gemäss Art. 4 Abs. 1 See- und Flussufergesetz (SFG) sind in der Uferschutzzone nur Bauten und Anlagen zugelassen, wenn diese einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.<br>Die bisher rechtskräftigen Baubereiche für private Badehäuschen (oder auch Gartenhäuschen) stehen im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht. Diese Baubereiche können vorliegend nicht bestätigt werden und sind aufzuheben. (mGV)<br>Die bestehende Badehäuschen geniessen im Gewässerraum Besitzstand. |
| Art. 8, ZöN                     | Abs. 1:<br>Der Verweis ist auf Art. 1 SFG.  |
|                                 | Abs. 2:<br>Es wird nun neu die Terminologie der Uferschutzpläne und nicht mehr der Überbauungspläne verwendet. Bitte konsequent anwenden.   |
|                                 | Abs. 3<br>Aus der neuen Darstellung ist nicht klar ersichtlich, ob mit dem neuen Titel der einzelnen ZöNs auch die in der alten Fassung benutzen Grossbuchstaben (M – Q) in den Uferschutzvorschriften beibehalten werden. Diese Buchstaben sind weiterhin in den Vorschriften aufzuführen, da sie der Bezeichnung der ZöNs auf dem Plan dienen.  |
| Art. 10B, Sektor G              | Der Sektor G, soll gemäss Art. 10 B eine Grünzone nach Art. 79 BauG sein, liegt jedoch vollständig im Gewässerraum. Da es sich bei einer Grünzone nach Art. 79 BauG um eine Bauzone handelt, in welcher Bauten für die Pflege der Grünzone aber auch unterirdische Bauten zulässig sind, kann eine solche vorliegend nicht ausgeschieden werden. Die bisherigen Best-   |

|                             |   |
|-----------------------------|---|
|                             | immungen für diesen Sektor G (eigentlicher Garten vor dem Baubereich D) stehen im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht und können vorliegend nicht bestätigt werden.<br>In diesem Sektor muss ein absolutes Bauverbot gelten, in welchem auch unterirdische Bauten ausgeschlossen sind. <b>(mGV)</b>  |
| Art. 11, Uferweg            | Abs. 3:<br>Sind an bestimmten Stellen des bestehenden Uferwegs Verbreiterungen vorgesehen, so müssen diese genau vermasst auf dem Plan eingetragen werden, so dass diese den Anforderungen genügen, um das Enteignungsrecht zu erteilen. Die Grundeigentümer müssen auf dem Plan genau erkennen können, wieviel von ihrem Land (in m <sup>2</sup> ) für eine Verbreiterung des Uferwegs beansprucht werden kann. <b>(fGV)</b> |
| Art. 12, Bootsstationierung | Allgemein:<br>Neu werden Bestimmungen zur Bootsstationierung aufgenommen. Diese richten sich nach dem Sachplan Seeverkehr. Wir empfehlen die Vorschriften zu den Nutzungen auf Gewässerflächen nach den SFG-Inhalten einzufügen.  |
|                             | Art. 1:<br>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Bepanung der Seeflächen erteilt wurde   |
|                             | Abs. 3:<br>Sektor K8, Schiffländte Tüscherz<br>Gemäss Konzessionsobjekt im Geoportal sind es 11 dauerhafte Bootsplätze und 1 Anbindeplatz für Gäste. Bitte präzisieren.<br>Sektor K9, Schiffländte Alfermée:<br>Die Anzahl Anbindestellen werden im Konzessionsobjekt im Geoportal nicht präzisiert. Bitte Nachweis für die festzulegenden Anbindestellen erbringen.  |

## 6.2 Uferschutzplan Nr. 3a Tüscherz, Alfermée

| Thema   | Antrag   |
|---|--|
| Baubereich Badehäuschen<br>(gilt auch für Plan Nr. 3b, Alfermée, Rusel) | Alle Baubereiche für Badehäuschen sind aufzuheben (s. Kommentar zu Art. 7 in Ziff. 6.1). <b>(mGV)</b><br>Was soll ein Baubereich Badehäuschen auf dem Uferweg? Diese Überlagerung ist nicht genehmigungsfähig. |

## 6.3 Uferschutzplan Nr. 3b Alfermée, Rusel

| Thema                                     | Antrag   |
|---|--|
| Baugebiet D                               | Es muss Baubereich D heissen.  |
| Baubereich D nach Art. 10 im Gewässerraum | Allgemein:<br>Der Baubereich D gehört zum überbauten Gebiet mit Baubeschränkung. Er liegt in gewissen Uferabschnitten vollständig im Gewässerraum. Aufgrund Bundesrecht darf der vom Gewässerraum überlagerte Baubereich nicht mehr bebaut werden. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.<br>Alle Parzellen im Baubereich D sind bereits überbaut. Art. 41c Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> GSchV kommt nicht zur Anwendung. Der bisherige rechtskräftige Baubereich für Wohnen steht folglich im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht.<br>Alle Baubereiche, soweit im Gewässerraum liegend, können nicht bestätigt werden und sind aufzuheben respektive zu reduzieren oder wo möglich aus dem Gewässerraum nach Norden zu verschieben. <b>(mGV)</b> |
| Sektor G                                  | Dieser Sektor umfasst die Gärten vor dem Baubereich D. Der Legendenpunkt ist folglich unter «Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung» zu verschieben.  |
| ZSF                                       | Die Zone für Freizeit und Sport (Bootstrockenplätze gem. Art. 9) kann nicht die Detailerschliessungsstrasse überlagern.  |

## 7. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli

### 7.1 Uferschutzvorschriften Nr. 4 Schlössli

| Artikel                             | Antrag   |
|-------------------------------------|--|
| <i>Allgemeines:</i>                 |  |
| Art. 5a, Besitzstands-garantie      | Abs. 1: Kommentarspalte<br>Hier wird auf Art. 3 BauG verwiesen. Je nachdem, wo sich die Bauten und Anlagen befinden, innerhalb der Bauzone resp. des überbauten Gebiets oder ausserhalb der Bauzone (hier: innerhalb der Uferschutzzone), ist für die Besitzstandsgarantie Art. 3 BauG oder Art. 24c RPG anwendbar.<br>Der Verweis auf Art. 3 BauG ist ersatzlos zu streichen oder mit Art. 24c RPG zu ergänzen.   |
| <i>Sektor A:</i>                    |  |
| Art. 6.4, Wasserab-stand            | Es gibt keinen Wasserabstand mehr, sondern nur noch den Gewässerraum. Die Bestimmung ist aufzuheben. <b>(fGV)</b>  |
| Art. 6.5, Grenzab-stand             | 2. Satz:<br>Gemäss Bestimmung beträgt der Grenzabstand Südwest (gegenüber Sektor B) mind. 11 m. Im zweiten Satz werden dann die zulässigen Auskragungen über den Sektor B festgelegt. Von der Systematik her gehört dieser zweite Satz zum Sektor B und wäre in Art. 7 zu verschieben (bspw. Art. 7.5 ergänzen mit Grenzabstand Ost).  |
| Art. 6.10, Dachgestal-tung          | Abs. 2:<br>Die Höhenmessweise für das Attikageschoss ist nicht BMBV-konform. <b>(fGV)</b><br>Es ist bspw. unter Art. 6.8 eine Fassadenhöhe giebelseitig (inkl. Attikageschoss) mit dem Hin-weis festzulegen, dass die Fassadenhöhe giebelseitig bei Flachdächern die Höhenmessweise für Gebäude mit Attika bedeutet.   |
| Art. 6.5, Erstwoh-nungsanteil (EWA) | Gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 3.5 soll der EWA neu 100% für alle die für das Wohnen bestimmten Baubereiche der Uferschutzplanung betragen. Für den Sektor A dieses Teilplans-wird hingegen die neue Regelung nicht umgesetzt. Bitte klären. Abweichungen sind im Erläu-terungsbericht offenlegen.<br>Zudem wären die Begrifflichkeiten auf die BMBV anzupassen und die Verweise zu aktualisie-ren.  |
| <i>Sektor B:</i>                    |  |
| Art. 7.10, Dachgestal-tung          | Es fehlt der Hinweis, dass die Fassadenhöhe giebelseitig bei Flachdächern die Höhenmess-weise für Gebäude mit Attika bedeutet.   |
| <i>Sektor D:</i>                    |  |
| Sektor D (fehlende Vorschrif-ten)   | Der Plan übernimmt den Sektor D gemäss Änderung Uferschutzplanung Nr. 7A, Schlössli vom 02.04.2002. Jedoch fehlen im vorliegenden Reglement die rechtsgültigen Vorschriften zu die-sem Sektor D. <b>(fGV)</b>  |
| <i>Sektor G:</i>                    |  |
| Art. 9, Sektor G                    | Abs. 1:<br>Auf dem Plan befindet sich der Sektor G nicht vor einem hier erwähnten «Baugebiet» D, son-derm der Sektor G ist dem Sektor A (überbautes Gebiet mit Baubeschränkung) vorgelagert.<br>Bitte Bezeichnung anpassen.<br><br>Abs. 2:<br>Im Sektor G sollen Sitzplätze und dergleichen erstellt werden können. Es gilt weiter ein allge-meines Bauverbot für oberirdische Bauten und Anlagen jeglicher Art. Der Sektor G liegt jedoch vollständig im Gewässerraum. Solche Sitzplätze und auch unterirdische Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum unzulässig. Die bisherigen Bestimmungen für diesen Sektor G stehen im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht und können vorliegend nicht bestätigt werden. In diesem Sektor muss ein absolutes Bauverbot gelten, in welchem auch unterirdische Bauten ausgeschlossen sind. <b>(mGV)</b> |
| Art. 13, Bootsstatio-nierung        | Art. 1:<br>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsberei-che (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde  |

|   |  |
|---|--|
|   | Abs. 3:<br>Sektor K10, Schiffländte Schlössli<br>Es werden 7 Anbindestellen festgesetzt. Gemäss Konzessionsobjekt im Geoportal sind es 11 dauerhafte Bootsplätze. Stimmen die Angaben nicht mit dem Bestand überein? |
| Verkehrsfläche<br>(fehlende Vorschriften) | Es fehlt eine entsprechende Regelung zu den im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen. (mGV)   |
| Art. 16, Schlussbestimmungen              | Es sind die mit der vorliegenden Änderung aufzuhebenden Pläne und Vorschriften aufzuführen (analog Uferschutzvorschriften zu den anderen Teilplänen). (fGV)  |

## 7.2 Uferschutzplan Nr. 4 Schlössli

| Thema  | Antrag  |
|--|---|
| Sektor A nach Art. 6.1ff im Gewässerraum       | Allgemein:<br>Der Sektor A gehört zum überbauten Gebiet mit Baubeschränkung. Er liegt vollständig im Gewässerraum. Aufgrund Bundesrecht darf der vom Gewässerraum überlagerte Baubereich nicht mehr bebaut werden.<br>Alle Parzellen im Sektor A sind bereits überbaut. Art. 41c Abs. 1 lit. abis GSchV kommt nicht zur Anwendung. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.<br>Die Planung hat diesen Sachverhalt unmissverständlich für die betroffenen Grundeigentümer offen zu legen.  |
| Sektor C                                       | Der Sektor C bezweckt nach Art. 8.3 die Errichtung von Autoabstellplätze für die Hafenanlage. Der vom Gewässerraum überlagerte Sektor C ist teilweise noch unüberbaut und kann nicht mehr bebaut werden. Der Sektors C ist dahingehend zu reduzieren und neu abzugrenzen.   |
| Sektor G                                       | Dieser Sektor G umfasst die zum Sektor A (überbautes Gebiet) gehörenden Gärten. Der Legendepunkt ist folglich unter «Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung» zu verschieben.   |
| Sektoren                                       | In der Legende zum Plan wird in Klammern auch ein Sektor O erwähnt, der auf dem Plan nicht erscheint und auch nirgends geregelt ist. Hingegen fehlt in der Legende der Sektor D. Plan und Vorschriften sind aufeinander abzustimmen.(fGV)   |
| Uferschutzzone                                 | Die dem Sektor C vorgelagerte Freifläche ist im alten Uferschutzplan Nr. 7 vom 18.04.2000 der Uferschutzzone zugewiesen. Mit Änderung vom 07.04.2010 wurde die Uferschutzzone im Uferschutzplan Teilbereich Nr. 7B dem Sektor G zugewiesen und gleichzeitig Art. 9 zur Uferschutzzone gestrichen. Da liegt wohl ein offensichtlicher Fehler vor, denn die Uferschutzzone im Uferschutzplan Teilbereich Nr. 7A blieb unverändert erhalten.<br>Der Sachverhalt ist zu klären. Auf jeden Fall fehlt eine entsprechende Bestimmung zu der im Plan eingezeichneten Uferschutzzone. (mGV) |
| Schutzobjekte<br>(gilt für alle Pläne Nr. 1-5) | Worin bestehen die Änderungen bei den Schutzobjekten Bäume, Gehölze und Hecken?<br>Die Änderungen der Schutzobjekte sind im Plan nachvollziehbar darzustellen. (fGV)  |
| Bestehende Gebäude                             | In der Legende fehlt die Signatur für die bestehenden Gebäude, die im Plan abgebildet sind. Sie sind unter Hinweise aufzunehmen.  |

## 8. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 St. Petersinsel

### 8.1 Uferschutzvorschriften Nr. 5 St. Petersinsel

Vorliegend werden die rechtskräftigen Uferschutzvorschriften mit den neuen Anforderungen zum Gewässerraum ergänzt.

| Artikel                   | Antrag   |
|---------------------------|--|
| <i>Allgemeines:</i>       |  |
| Art. 2, Naturschutzgebiet | Gemäss dieser Bestimmung ist der Wirkungsbereich identisch mit dem Naturschutzgebiet. Dies stimmt zumindest im Bereich des Hafens auf der Nordseite der Insel nicht. |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Gewässerraum                |  |
| Neuer Artikel               | Der neue Artikel zum Gewässerraum ist nicht nummeriert. Bitte ergänzen.  |
| Hinweise                    |  |
| Art. 14, Generelles Konzept | Das Naturschutzinspektorat heisst heute Abteilung Naturförderung.<br>Bitte alle Bestimmungen dahingehend überprüfen. |

## 8.2 Uferschutzplan Nr. 5 St. Petersinsel

Materiell sieht die Planung eine Änderung im Bereich des Sektors 4 Freifläche nach SFG (bei vor bei der BSG-Schiffanlegestelle).

| Thema                        | Antrag  |
|------------------------------|---|
| AV-Daten / Vermessung        | Wir stellen fest, dass teilweise die rechtskräftigen Inhalte aus dem Uferschutzplan 2010 mit analoger amtlicher Vermessung (AV), die nun in den neuen Plan mit amtlicher Vermessung in digitaler Form überführt werden, nicht kongruent sind. So entspricht bspw. der rechtskräftige Uferweg nicht dem effektiven Uferweg gemäss AV-Daten. Auch bei den Freiflächen ergeben sich unlogische Abgrenzungen (nun teilweise auf Gewässerflächen!).<br>Insbesondere die Abgrenzungen der Sektoren 3, Reben und 4, Freiflächen nach SFG sowie der Uferweg sind auf die neuen AV-Daten anzupassen. <b>(fGV)</b><br>Die Freiflächen nach SFG sind zudem dort zu vermessen, wo sie nicht eindeutig abgrenzbar sind. <b>(fGV)</b>   |
| Wald                         | Im Uferschutzplan St. Petersinsel grenzen folgende Bauzonen (Freiflächen nach SFG) an den Wald: die Ländte West, die Grillstelle bei der Ländte West, die Schiffsanlegestellen westlich und nördlich der Langmatte sowie die Ländte Ost. Es bestehen keine verbindlichen Waldgrenzen.<br>Im Bereich der Ländte Ost überschneidet sich die Freifläche nach SFG im südwestlichen Bereich mit Waldareal. Ebenfalls überschneidet sich mit Waldareal die Freifläche nach SFG im Norden der St. Peterinsel. Sollten sich nach der Festlegung der Waldgrenzen die Freifläche nach SFG bei der Ländte Ost oder bei den weiteren, erwähnten Orten nach wie vor mit Waldareal überschneiden, so sind die Nutzungszonen der Waldgrenze anzupassen oder für die Überschneidungen der Zonen mit Waldareal ein Rodungsgesuch einzureichen (gemäss Art. 12 und Art. 4 ff WaG). <b>(mGV)</b><br>Die verbindlichen Waldgrenzen sind in Absprache mit der Waldabteilung einzutragen und in der Legende unter "Festsetzungen" als „verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG“ aufzuführen. Auf dem Uferschutzplan ist der Genehmigungsvermerk wie folgt anzubringen: "Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)". <b>(fGV)</b> |
| Archäologisches Schutzgebiet | Der Perimeter des archäologischen Schutzgebietes ist vollständig (gemäss den digitalen Daten) und eindeutig erkennbar abzubilden. <b>(fGV)</b>  |
| Sektor 1, Ferienhäuser       | Im rechtskräftigen Plan verläuft die nördliche Sektorengrenze entweder direkt auf den Parzellengrenzen oder sie wird unmittelbar entlang der bestehenden Gebäudefassaden entlanggeführt. Im neuen Plan verläuft diese Grenze nun in einem Abstand von 2-3 m zu den Gebäuden. Entstehen diese Abweichungen infolge der AV-Daten? Hingegen ist nicht nachvollziehbar wie ein Bereich der Parzelle Nr. 1502 neu dem Sektor 1 zugewiesen werden konnte.<br>Der Sektor 1 darf nicht vergrössert werden und hat auch mit den neuen AV-Daten im Grunde der Abgrenzung der rechtskräftigen Planung zu entsprechen. <b>(mGV)</b>   |
| Sektor 5                     | Der in Art. 8.2 definierte Sektor 5 entspricht dem Parkierungsfeld auf dem Plan. Der Legendenpunkt ist mit der Bezeichnung «Sektor 5» zu ergänzen, da Plan und Vorschriften aufeinander abzustimmen sind.   |
| Sektor 4, Freifläche         | Am südlichen Ufer (im Bereich der Bootsanbindestellen) besteht eine Überlagerung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung und der Freifläche nach SFG. Die Freifläche nach SFG darf das Amphibienlaichgebiet nicht überlagern und ist entsprechend zu verkleinern. <b>(mGV)</b><br><i>Änderung 4 gem. Erläuterungsbericht, Kap. 3.3.4:</i><br>Die Freifläche bei der BSG-Schiffanlegestelle soll neu auf den bestehenden Kiosk mit WC-Anlage erweitert werden. Vorbehältlich der Waldfeststellung (siehe Kommentar hiervor zu   |

|                    |   |
|--------------------|---|
|                    | <p>Wald) können wir grundsätzlich diesem Begehren zustimmen.</p> <p>Für eine flächengleiche Kompensation soll im Gegenzug der südwestliche Bereich des landseitigen Flachufers als Freifläche reduziert werden (s. Erläuterungsbericht, Kap. 3.3.4). Die heutige Freifläche im Wartebereich der Kursschiffsanlegestelle wird durch die Öffentlichkeit rege genutzt. Eine theoretische Verkleinerung der effektiven Freifläche macht keinen Sinn, da sie weiterhin unverändert genutzt wird. Vielmehr ist zu prüfen, ob nicht die nördlich an den Kursschiffsteg angrenzende Freifläche, die wenig oder kaum als Freifläche genutzt wird, zu reduzieren ist.</p> <p>Wieso wird die Freifläche nicht nur über das bestehende Gebäude, sondern über den Uferweg erweitert?</p> |
| Bestehende Gebäude | In der Legende fehlt die Signatur für die bestehenden Gebäude, die im Plan abgebildet sind. Sie sind unter Hinweise aufzunehmen.  |

## 9. Realisierungsprogramm

| Thema   | Antrag  |
|---|---|
| Beitragsberechtigung, Kosten: Allgemein                           | <p>Wir weisen darauf hin, dass Beiträge aus dem Uferschutzfonds an Realisierung und / oder Unterhalt naturnaher Uferlandschaften nur genehmigt werden können, wenn auch entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind. (siehe dazu Kommentar zu Art. 11.1-11.3, Schutzgebiet und Wiederherstellungsgebiet in Ziff. 4.1, Uferschutzvorschriften Nr. 1 Twann).</p> <p>Gemäss Art. 7 Abs. 3 SFV ist eine Angabe der geplanten Kosten der Massnahmen zwingend. Sie dienen unter anderem der Beurteilung der Beitragsberechtigung der Massnahmen gemäss SFG, da in der Richtlinie zum SFG ein einfacher Standard vorausgesetzt wird. Wichtig ist zudem, dass die SFG-Funktionsteile bzw. die SFG-relevanten Kosten einer Massnahme im Realisierungsprogramm ausgewiesen sind. Es ist also genau aufzuführen, welche Massnahmen bzw. Kosten einer Massnahme nach SFG beitragsberechtigt sind.</p>   |
| Massnahme Twann 7, Seezugang verbessern, ZöN H, Parzelle Nr. 1266 | Das bestehende Gebäude in dieser ZöN muss bei der Realisierung der Massnahme öffentlich zugänglich gemacht werden oder ist zurückzubauen. Anderenfalls ist das Gebäude als Teil der Freifläche herauszunehmen und der Grünzone zuzuweisen. Der Umgang mit der Baute ist zu klären (i und die Massnahme entsprechend zu präzisieren). <b>(mGV)</b>   |
| Massnahme Twann 15 / Tüscherz 1, Uferweg Immissionschutz          | <p>In diesem Abschnitt besteht gemäss Auskunft der Fachstelle Lärmschutz des TBA-DLZ für gewisse Gebäude eine Lärmsanierungspflicht. Die Lärmsanierungskosten für diese Gebäude sind nicht beitrags-berechtigt für einen Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds.</p> <p>Ein Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds an eine über die Lärmsanierungspflicht hinausgehende Lärmschutzmassnahme ist möglich, wenn diese den Uferweg attraktiver macht. Wenn mehrere Parteien (insb. auch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Grundstücke zwischen Uferweg und See) von der Lärmschutzmassnahme profitieren, muss ein Kostenteiler bestimmt werden. Der Kostenanteil SFG ist in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, zu bestimmen. Die erwarteten Gesamtkosten und die Kosten, welche beitragsberechtigt sind für einen Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds, sind im Realisierungsprogramm aufzuführen und zu erläutern. Es ist unklar, was mit dem aktuell erwähnten Betrag von CHF 1'000'000 gemeint ist. <b>(mGV)</b></p> |

## 10. Erläuterungsbericht

- Auf Seite 21 fehlt bei der Aufzählung der übergeordneten Schutzgebiete die Moorlandschaft Nr. 275.
- Es sind die Hinweise zum Erläuterungsbericht im Fachbericht Archäologie (3) zu berücksichtigen.
- Es sind die Hinweise zum Erläuterungsbericht, Kapitel 5.5 in der Stellungnahme AWN (5a) zu berücksichtigen.

## 11. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung resp. **8-facher** Ausfertigung (für Uferschutzplanung Nr. 5 St. Petersinsel mit Waldfeststellungsverfahren), versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

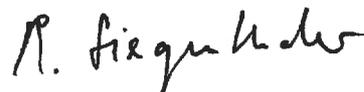
Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [www.geo.apps.be.ch](http://www.geo.apps.be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Regula Siegenthaler Lüthy  
Raumplanerin

EINGEGANGEN 30. Juni 2020 91

- Fachberichte (1)-(5/5a)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3014 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
- Office des ponts et chaussées, Illarr., Jura bernois
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
- Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
- Archäologischer Dienst (AD)
- LANAT, Abteilung für Naturförderung (ANF)
- AWN, Waldabteilung Mittelland

**Anhang 5      Präzisierungen des AGR zum 2. Vorprüfungsbericht vom  
29.01.2020**

**Präzisierung vom 17.11.2020**



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 30  
info.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Regula Siegenthaler Lüthy / Renate Schöni  
+41 31 633 73 25  
regula.siegenthaler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz  
Moos 11, Postfach 16  
2513 Twann

G.-Nr.: 2016.JGK.5541  
Ihre Referenz:

17. November 2020

**Twann-Tüscherz; Revision der Ortsplanung  
Änderung Uferschutzplanung, inkl. Umsetzung Gewässerraum Bielersee  
Vorprüfung II  
Präzisierung Vorprüfungsbericht vom 29. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen einer Behandlung einer Anfrage sind wir auf einen Sachverhalt gestossen, der uns veranlasst den in der Rubrik erwähnten Vorprüfungsbericht vom 29. Juni 2020 zu präzisieren:

Im Vorprüfungsbericht in Kapitel 6.1, Uferschutzvorschriften Nr. 3 Tüscherz, äussern wir uns zu Artikel 7, Baubereich Badehäuschen. Dabei behalten wir vor, dass die bisher rechtskräftigen Baubereiche für private Badehäuschen (oder auch Gartenhäuschen) im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht stehen und diese Baubereiche nicht bestätigt werden können und aufzuheben sind.

An diesem Genehmigungsvorbehalt ändert sich grundsätzlich nichts. Hingegen gingen wir davon aus, dass die uns zur Vorprüfung im Uferschutzplans Nr. 3a Tüscherz-Alfermée, datierte Fassung vom 24.01.2020, vorgelegten Baufelder für Badehäuschen allesamt rechtskräftig sind. Wir stellen nun aber fest, dass der Entscheid des Rechtsamtes (RA) der JGK vom 01.11.2001, soweit die Beschwerden sich gegen die Streichung der Baufelder auf den Parzellen Nrn. 468, 106 und 177 in Uferschutzplan Nr. 3 vom 18.04.2000 der Gemeinde Tüscherz-Alfermée bezogen, die vom AGR vorgenommene Streichung (Nichtgenehmigung) dieser Baufelder gutgeheissen und bestätigt hat.

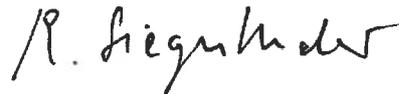
Mit anderen Worten, die Baufelder für Badehäuschen auf den Parzelle Nrn. 468, 106 und 177 sind mit dem Beschwerdeentscheid RA JGK vom 01.11.2001 nicht rechtskräftig geworden.

Demzufolge bitten wir Sie bei der Bereinigung der Uferschutzplanung diesem Umstand Rechnung zu tragen, indem diese drei Baufelder nicht erst mit vorliegender Revision der Uferschutzplanung aufgehoben werden, sondern bereits mit Beschwerdeentscheid vom 01.11.2001 aufgehoben wurden. Dies, um zu vermeiden, dass der Anschein erweckt wird, dass hier noch enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden könnten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die entsprechende Berücksichtigung bei der Bereini-  
gung der Planung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Regula Siegenthaler Lüthy  
Raumplanerin

Kopie

– BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3014 Bern

## **Anhang 6      Bereinigungen zum 2. Vorprüfungsbericht**

## 1. Bereinigung 2. Vorprüfung

### 1.1 Allgemeines

Einreichung Planungs-  
dossier

Das Planungsdossier wurde dem zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 27. Februar 2020 mit folgenden Dokumenten gestellt:

- Uferschutzpläne Nr. 1a und 1b und Uferschutzvorschriften Nr. 1
- Uferschutzpläne Nr. 2 und Uferschutzvorschriften Nr. 2
- Uferschutzpläne Nr. 3a und 3b und Uferschutzvorschriften Nr. 3
- Uferschutzpläne Nr. 4 und Uferschutzvorschriften Nr. 4
- Uferschutzpläne Nr. 5 und Uferschutzvorschriften Nr. 5
- Realisierungsprogramm
- Erläuterungsbericht

Vorprüfungsbericht

Die betroffenen Ämter und Fachstellen haben in der Folge ihre Stellungnahmen erarbeitet. Der zusammenfassende Vorprüfungsbericht des AGR datiert vom 29. Juni 2020. Darin wurden Genehmigungsvorbehalte (materiell: mGV und formell: fGV) sowie Empfehlungen und Hinweise bekannt gegeben. Auf den nachfolgenden Seiten nimmt die Planungsbehörde zu den Vorprüfungsergebnissen Stellung.

### 1.2 Vorbehalte und Hinweise

#### 1.2.1 Festlegung Gewässerraum

| Nr. | Thema                                      | Genehmigungsvorbehalt, Hinweise   | Stellungnahme Planungsbehörde   |
|-----|--|---|---|
| 1   | Uferlinie Bielersee (ohne St. Petersinsel) | Die Uferlinie ist gemäss den unter Punkt 1.3 des Fachberichts OIK III, Wasserbau, Kap. 1.6, aufgeführten Abschnitten zu übernehmen. (mGV)   | Die Uferlinie wird gemäss Abstimmung mit dem OIK II detailliert festgelegt. Ab Uferlinie gilt ein Gewässerraum von 15 Metern. |
| 2   | Gewässerraum Bielersee und Seitenbäche     | Die Gewässerraumbreite am Bielersee (inkl. St. Petersinsel) und der Gewässerraum der Fliessgewässer ist in den Uferschutzplänen zu vermessen. (fGV)   | Der Gewässerraum mit entsprechenden im Detailvermessungsplan vermasst.  |
| 3   | Uferlinie und Gewässerraum St. Petersinsel | Die massgebende Uferlinie für die Festlegung des Gewässerraums stimmt sehr gut mit der effektiven Uferlinie aus dem Orthofoto überein. Der für die Plandarstellung beigezogene Übersichtsplan weist jedoch speziell bei Schilffelder grössere Abweichungen auf. | Die weissen Schilffelder werden als Gewässersfläche Bielersee dargestellt.  |
| 4   |  | Die Ermittlung des Gewässerraums auf der St. Petersinsel ist im Erläuterungsbericht nachvollziehbar offenzulegen, siehe auch nachstehend Ziff. 3.2 Erhöhung Gewässerraum. (fGV)   | Die Ermittlung des GWR auf der Petersinsel wird im EB nachvollziehbar offengelegt.  |

| Nr.                   | Thema                 | Genehmigungsvorbehalt, Hinweise  | Stellungnahme Planungsbehörde   |
|-----------------------|-----------------------|--|---|
| 5                     | Gewässer              | Die in den Uferschutzplänen dargestellte Gewässer fehlen in der Legende. Sie sind unter die Hinweise aufzunehmen. Dabei ist zwischen offenen und eingedolten Gewässern zu unterscheiden. (fGV) | Die offenen und eingedolten Gewässer werden als Hinweise in den Uferschutzplänen dargestellt. |
| Erhöhung Gewässerraum |                       |  |   |
| 6                     | Erhöhung Gewässerraum | Im Erläuterungsbericht ist nachvollziehbar darzulegen wie die Überprüfung hinsichtlich Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV vorgenommen wurde.  | Im Erläuterungsbericht wird die Überprüfung der Erhöhung des Gewässerraums ergänzt.           |

## 1.2.2 Uferschutzplan Nr. 1 Twann

| Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 - Uferschutzvorschriften |  |   |   |
|---|--|---|---|
| 1.1   | Überschrift (gilt für alle Vorschriften Nr. 1-5) | Vorliegend werden die Vorschriften zur Uferschutzplanung nach SFG mit Inhalten nach Sachplan Seeverkehr ergänzt. Dies sollte in der Überschrift der Vorschriften zum Ausdruck kommen, bspw.: Uferschutzvorschriften nach SFG und Seeflächenvorschriften nach Sachplan Seeverkehr. | Auf den jeweiligen Titelblättern der Uferschutzvorschriften wird folgendes ergänzt: «Uferschutzvorschriften nach SFG und Seeflächenvorschriften nach Sachplan Seeverkehr»   |
| 1.2   | Art. 4, Inhalte Uferschutzplan                   | Letztes Lemma:<br>Es ist der Begriff «Archäologisches Schutzgebiet» und nicht «Archäologische Zone» zu verwenden.<br>Neues Lemma:<br>UNESCO-Welterbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen  | Der Begriff «Archäologische Zone» wird durch den Begriff «Archäologisches Schutzgebiet» analog dem Uferschutzplan ersetzt.<br>Es wird das neue Lemma «UNESCO-Welterbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» ergänzt. |
| Baubereich A  |  |   |   |
| 1.3   | Art. 5.8, Höhen                                  | Gemäss Art. 5.7 kennt das Reglement die Fassadenhöhe traufseitig und die Fassadenhöhe giebelseitig, nicht aber die Gesamthöhe. (fGV)  | Art. 5.8 wird entsprechend angepasst: «Liegt das massgebende Terrain unter der Hochwasserschutzkote von 431.30 m ü. M. erhöhen sich die Fassadenhöhen um diese Differenz bis zu max. 0,60 m. ...»                       |
| 1.4   | Art. 5.13, Autoabstellplätze                     | Für die allseitig offenen Autounterstände zwischen Strandweg und Baubereich fehlt die maximal zulässige Höhen. (fGV)  | Art. 5.13; 3 wird ergänzt: ...bis zu einer Breite von 3.0m und einer Höhe von 3.0m gestattet.   |
| 1.5   | Art. 5.15, Aussenraumgestaltung                  | Abs. 5, 2. Satz:<br>Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Uferschutzplanung können nicht vom Gemeinderat erteilt werden, sondern bedürfen immer die Zustimmung nach Art. 5 bzw. Art. 6 SFG durch die zuständige Stelle (AGR).<br>Dieser Satz ist zu streichen. (fGV)           | Der Art. 5.13 Abs. 5 wird angepasst. Der Abschnitt «Bei besonderen Verhältnissen...» wird gestrichen.   |
| Baubereich A1:  |  |   |   |
| 1.6   | Art. 6.4, Nutzungsmass                           | Das Vermischen von verschiedenen Messweisen (Fassadenhöhe traufseitig / Gesamthöhe) ist zu vermeiden.   | Kein Handlungsbedarf  |
| Baubereich B1:  |  |   |   |

| <b>Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 - Uferschutzvorschriften</b> |                                |  |  |
|--|--------------------------------|--|--|
| 1.7  | Art. 7.7, Hochwasserschutzkote | Auch hier werden wieder die beiden Höhenmessweisen vermischt. Zudem entsprechen diese nicht der im Plan angewendeten Messweise. Gemäss Art. 7.6 werden die Höhenfestlegungen in diesem Baubereich B1 im Überbauungsplan definiert. Dieser misst die zulässigen Gebäudehöhen jedoch nicht mittels einer Fassadenhöhe oder einer Gesamthöhe sondern mittels der Festlegung von Höhenkoten, was zulässig ist. Die Gebäudehöhe ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Referenzpunkt. Diese untere Referenzpunkt muss hier noch definiert werden. (fGV) | Der untere Referenzpunkt wird auf 431.30 m ü M festgelegt.   |
| 1.8  |                                | Zudem muss nach BMBV die Gebäudehöhe bei Flachdächern bis zur Oberkante Brüstung gemessen werden, wenn ein Geländer am Dachrand besteht. Der oberer Referenzpunkt ist auf dem Plan entsprechend anzupassen, in den Fällen, wo das Geländer am Dachrand steht (Höhenkote plus Geländer ist nicht BMBV-konform). (fGV)   | Das Geländer wird entsprechend dazu gerechnet. Dadurch erhöht sich die Höhenkote bei den zwei festgelegten Koten um 1.0 m.                                   |
| <b>Baubereich B2</b>   |                                |  |  |
| 1.9  | Art. 7.14, Höhen               | Siehe vorstehende Bemerkung zu Art. 7.7. Der Plan benutzt nicht die Messweise der Fassadenhöhe, sondern definiert die Gebäudehöhe mittels Angaben m.ü.M. Es muss auch ein unterer Referenzpunkt angegeben werden. (fGV)  | Art. 7.14 wird angepasst: Die Höhen werden mit der Höhenfestlegung im Überbauungsplan festgelegt. Der untere Referenzpunkt wird auf 431.30 m ü M festgelegt. |
| <b>Baubereich B3</b>   |                                |  |  |
| 1.10   | Art. 7.22, Höhen               | Die Baubereiche B3 sind für überdeckte Parkplätze vorgesehen. Gemäss Art. 7.22 werden die Höhen im Plan fixiert. Dieser enthält jedoch keine entsprechende Angabe. Die maximal zulässige Höhe ist festzulegen. (fGV)   | Die bisherige Festlegung wird ersetzt durch die Festlegung einer Fassadenhöhe. Für den Baubereich B3 wird die Fassadenhöhe traufseitig auf 4.50m festgelegt. |
| <b>Zonen für öffentliche Nutzungen</b>                           |                                |  |  |
| 1.11   | Art. 8.2, ZöN                  | Der Absatz «Die Beitragsberechtigung der Zonen für öffentliche Nutzungen richtet sich nach den Bestimmungen des SFG, der SFV und der SFG-Richtlinien» gilt nicht nur für die ZöN A, sondern für alle ZöN A-H (siehe Verfügung vom 03.04.1995, Ziff. 3.3 zu Art. 8 Abs. 3). Dieser Absatz ist daher unter Art. 8.1, Grundsatz zu verschieben. (fGV)<br><br>ZöN A: Ufer Twannbach/Twannbachlände und ZöN D: Moosgarten:<br><br>Es wird auf die Vorschriften des Schutzgebiets nach Art. 10.2 verwiesen. Dieses ist aber unter Art. 11.2 geregelt. Bitte Verweise überprüfen.         | Der Absatz wird neu unter dem Art. 8.1 aufgeführt werden. Der Verweis ist falsch und wird korrigiert.  |

| Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 - Uferschutzvorschriften |   |   |  |
|---|---|---|--|
| Schutzzonen, Schutzgebiete und Schutzobjekte              |   |   |  |
| 1.12  | Art. 9.2, Uferschutzzone                                  | <p>In der Uferschutzzone sollen gemäss Art. 9.2 Kleinbauten (bisher Badehäuser) zulässig sein. Gemäss Art. 4 Abs. 1 See- und Flussufergesetz (SFG) sind in der Uferschutzzone nur Bauten und Anlagen zugelassen, wenn diese einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.</p> <p>Vorliegend ist jedoch der Begriff Kleinbauten zu allgemein gehalten. Entweder ist die Zweckbestimmung der Kleinbaute im Sinne von Art. 4 SFG zu definieren oder der Vorbehalt von Art. 4 SFG aufzunehmen. (mGV)</p>   | Der Art. 9.2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: «In der Uferschutzzone dürfen Kleinbauten erstellt werden, sofern diese nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.» |
| 1.13  | Art. 11.1-11.3, Schutzgebiet und Wiederherstellungsgebiet | <p>Gemäss Art. 11.1 Abs. 7 richtet sich die Beitragsberechtigung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsbereiche naturnaher Uferlandschaften nach den Bestimmungen des SFG, der SFV und der SFG-Richtlinien.</p> <p>Auf S. 26 der Kommentarspalte der Uferschutzvorschriften ist festgehalten, dass die Gemeinde im Realisierungsprogramm keine Wiederherstellungsmassnahmen aufzunehmen beabsichtigt und dass die Wiederherstellung Aufgabe der Grundeigentümerschaften ist. Insofern ist klar, dass in diesen Bereich keine Kantonsbeiträge aus dem Uferschutzfonds möglich sein werden.</p> <p>Betreffend Erhaltung naturnaher Uferlandschaften sind die Uferschutzvorschriften wenig explizit. Damit Kantonsbeiträge aus dem Uferschutzfonds an Realisierung und / oder Unterhalt naturnaher Uferlandschaften möglich wären, müsste die naturnahe Uferlandschaft im Uferschutzplan als solche bezeichnet und im Realisierungsprogramm die entsprechende Massnahme beschrieben sein. (siehe Ziff. 9, Realisierungsprogramm)</p> | Die Planungsbehörde nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis   |
| 1.14  | Art. 11.1, Schutzgebiet                                   | <p>Abs. 5, letzter Satz:</p> <p>Was wird unter «die Bewilligung in beratendem Sinne gehandhabt» verstanden? Die Bewilligungsfähigkeit von Vorhaben in der Uferschutzzone ist durch die zuständigen kantonalen Stellen zu beurteilen und bedingt die entsprechenden Amts- und Fachberichte resp. Verfügungen. Folglich ist dieser letzte Satz zu streichen.</p>  | Der entsprechende Abschnitt wird gelöscht.   |

| Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 - Uferschutzvorschriften |                                       |   |  |
|---|---------------------------------------|---|--|
| 1.15  | Art. 11.5, Ufervegetation             | Abs. 2; ergänzen:<br>Die Ausbreitung und der Zusammenschluss der natürlichen Ufervegetation ist zu fördern. Die Gemeinde erarbeitet im Rahmen des Schilfschutzkonzeptes Bielersee zusammen mit dem Netzwerk Bielersee und dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern diesbezüglich geeignete Massnahmen.   | Der entsprechende Abschnitt wird ergänzt.  |
| 1.16  | Art. 13, Archäologisches Schutzgebiet | Abs. 1, ergänzen:<br>Bei der Planung aller Vorhaben, die in irgendeiner Weise Veränderungen des Uferverlaufs, der Topographie oder des Seegrundes mit sich bringen, ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern frühzeitig beizuziehen. Neuer Absatz zum UNESCO-Welterbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen: Das archäologische Schutzgebiet Twann-Tüscherz Bahnhof ist eine eingetragene UNESCO-Welterbestätte. Das Welterbe wird über eine eingeschriebene Kern- und eine Pufferzone definiert. Die Pufferzone entspricht der Ausdehnung des archäologischen Schutzgebietes. Für eingetragene UNESCO-Welterbestätten gilt ein internationales Schutzinteresse. In der Kernzone dürfen keine Bodeneingriffe stattfinden. | Der Beizug des archäologischen Dienstes des Kantons Berns ist bereits sinngemäss über Art. 30 BR sinngemäss abgedeckt. Auf eine Ergänzung des Artikels wird verzichtet. Neu werden die Inhalte mit den nebenstehenden Inhalten unter Art. 13. Abs. 2 aufgeführt. |
| Freiflächen gemäss SFG                                    |                                       |   |  |
| 1.17  | Art. 14, Freiflächen gem. SFG         | Freifläche / ZöN F, Strandbad:<br>Die Freifläche auf den Parzellen Nr. 885 und Nr. 1021 ist bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (TBA-DLZ SFG) als geplant und nicht beitragsberechtigt erfasst. Nach telefonischer Rücksprache mit der Gemeinde befindet sich diese Fläche in privatem Grundeigentum und ist nicht öffentlich zugänglich. Es sei auch nicht beabsichtigt, dies zu ändern. Sie erfüllt somit nicht die Anforderungen für eine Freifläche nach SFG und ist in Art. 14 zu streichen und im Uferschutzplan zu löschen. (fGV) Die Ausscheidung der beiden Parzellen Nrn. 885 und 1021 als ZöN F, Strandbad ist im Plan zudem zu überprüfen.  | Die Parzelle Nr. 885 und 1021 werden als Freifläche gestrichen. Die beiden Parzellen werden neu nicht der ZöN F sondern der Grünzone zugewiesen. Dies wird als Änderung im Uferschutzplan aufgenommen.   |
| 1.18  | Allgemein                             | Neu werden Bestimmungen zur Bootstationierung aufgenommen. Diese richten sich nach dem Sachplan Seeverkehr. Wir empfehlen die Vorschriften zu den Nutzungen auf Gewässerflächen nach den SFG-Inhalten einzufügen.   | Die Struktur der USV wird beibehalten.   |

| <b>Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 - Uferschutzvorschriften</b>                             |  |  |  |
|--|--|--|--|
| 1.19   | Art. 14, Bootsstationierung                      | Art. 1:<br>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde.  | Art. 14 Abs. 1 wird gestrichen.<br>Die Artikel werden neu nummeriert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 14 Freifläche gemäss SFG</li> <li>• Art. 15 Bootsstationierung</li> <li>• Art. 16 Uferweg</li> <li>• Art 16A Erschliessungsfläche</li> </ul> |
| 1.20   |  | Abs. 3:<br>Sektor K1, Alte Bahnhoflände:<br>Gemäss Geoportal (Seeverkehr) sind 9 Bootsplätze konzessioniert. Mit Änderung der USP vom 11.10.2013 wurde dieser Sektor K1 mit insgesamt 10 Anbindestellen genehmigt und entspricht somit den Angaben in Art. 14.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisnahme</li> </ul>  |
| 1.21   |  | Sektor K2, Twannbachlände:<br>Für diesen Sektor K2 werden 11 Anbindestellen festgeschrieben. Gemäss Geoportal befinden sich in diesem ausgeschiedenen Sektor zwei Konzessionsobjekte: (1) Hafenanlage mit 11 Schiffs Liegeplätzen und (2) ein Bootshafen vor Gbbl.Nr. 214, ohne Angaben zur Anzahl Anbindestellen (aus dem Luftbild sind zwei Plätze sichtbar). Die Angaben stimmen nicht mit den Konzessionsobjekten im Geoportal überein. Bitte klären oder Sektor K2 auf die Hafenanlage mit 11 Plätzen reduzieren. | Der Sektor K2 wird in seiner Ausdehnung beibehalten. Die Anzahl Bootsplätze wird in den Vorschriften entsprechend der Anzahl konzessionierter Bootsplätze auf 13 erhöht.   |
| 1.22   |  | Sektor K3, Rathauslände:<br>Gemäss Geoportal ist die Hafenanlage nur für 9 Boote konzessioniert und nicht für 10 Anbindestellen. Ohne Nachweis der entsprechenden Konzessionen kann kein zusätzlicher Bootsplatz festgesetzt werden. (fGV)   | Der Sektor K3 wird entsprechend der Anzahl konzessionierter Bootsplätze auf 9 reduziert.   |
| 1.23   |  | Sektor K4, Bachtelelände:<br>Gemäss Geoportal ist die Hafenanlage nur für 22 Bootsplätze konzessioniert und nicht für 23 Anbindestellen. Ohne Nachweis der entsprechenden Konzessionen kann kein zusätzlicher Bootsplatz festgesetzt werden. (fGV)   | Der Sektor K4 wird entsprechend der Anzahl konzessionierter Bootsplätze auf 22 reduziert.  |
| 1.24   |  | Sektor K7, Werft:<br>Die Bootshafenanlage der Werft umfasst 40 konzessionierte Plätze und entspricht somit den Angaben in Art. 14.   | Kenntnisnahme  |
| <b>Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 – Uferschutzpläne Nr. 1a Twann West und 1b Twann Ost</b> |  |  |  |
| 1.25   | <i>Überschrift (gilt für alle Pläne Nr. 1-5)</i> | Mit der Änderung der Uferschutzplanung nach SFG werden auch Inhalte nach Sachplan Seeverkehr aufgenommen. Dies sollte in der Überschrift im Plankopf   | Auf den jeweiligen Titelblättern der Uferschutzvorschriften wird folgendes ergänzt: «Uferschutzvorschriften nach SFG und Seeflächenvorschriften nach Sachplan Seeverkehr»  |

### Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 – Uferschutzpläne Nr. 1a Twann West und 1b Twann Ost

|      |   |   |   |
|------|---|---|---|
|      |   | zum Ausdruck kommen, bspw.: Änderung der Uferschutzplanung nach SFG und Ergänzung nach Sachplan Seeverkehr.   |   |
| 1.26 | Vermassung (gilt für alle Pläne Nr. 1-5)                    | Allgemein:<br>Festlegungen, die nicht mit Parzellengrenzen zusammenfallen oder klar abgrenzbar sind, sind zu vermassen. (fGV)<br><br>Insbesondere Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN), Freiflächen nach SFG und Uferwege mit Enteignungstitel sind dahingehend zu überprüfen. Bspw. die östliche Abgrenzung der ZöN H, Parzelle Nr. 1266, ist exakt zu vermassen.   | Es werden entsprechend separate Vermassungspläne für die Uferschutzpläne erstellt.  |
| 1.27 | Baubereiche A/A1 nach Art. 5.1ff / Art. 6.1 im Gewässerraum | Allgemein:<br>Die vorliegende Planung hält an den Baubereichen im Gewässerraum fest. Aufgrund Bundesrecht dürfen diese Baubereiche im Gewässerraum nicht mehr bebaut werden. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Besitzstand im Gewässerraum. Die bisher rechtskräftigen Baubereiche für Wohnen / Wochenendhäuschen stehen folglich im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht.<br><br>Alle Baubereiche, soweit im Gewässerraum liegend, können nicht bestätigt werden und sind aufzuheben respektive zu reduzieren oder aus dem Gewässerraum nach Norden zu verschieben. (mGV)<br><br>Nachstehend beurteilen wir noch die unüberbauten Baubereiche einzeln: | Die Baubereiche werden lediglich ausserhalb des Gewässerraumes ausgeschieden. Innerhalb des Gewässerraums liegende Baubereichs-Flächen werden gestrichen.   |
| 1.28 | Baubereiche A/A1 nach Art. 5.1ff / Art. 6.1 im Gewässerraum | Parzelle Nr. 802:<br>Der unüberbaute Baubereich A liegt vollständig im Gewässerraum und ist folglich nicht überbaubar.<br><br>Diese Parzelle liegt nicht innerhalb einer Reihe von überbauten Parzellen, wie es Art. 41c Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> GSchV verlangt, sondern am Rande einer solchen Reihe. Zudem steht eine Baute auf dieser Parzelle, und zwar mehrheitlich ausserhalb des Baubereichs. Dieser ist soweit im Gewässerraum liegend aufzuheben oder aus dem Gewässerraum nach Norden zu verschieben, so dass die bestehende Baute darin zu liegen kommt. (mGV)  | Der Baubereich wird verschoben und im Bereich der Mauer ausserhalb des Gewässerraums neu ausgeschieden.   |
| 1.29 | Baubereiche A/A1 nach Art. 5.1ff / Art. 6.1 im Gewässerraum | Parzelle Nr. 1021:<br>Es sieht so aus, als wäre der Baubereich A nicht überbaut respektive es gebe bloss eine Betonplatte? Was ist unter den Bezeichnungen «Höhe Betonplatte» und «Kote max. 1.30 m über Betonplatte» überhaupt zu verstehen?   | Der Baubereich wird verschoben, sodass dieser ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.<br><br>Die Festlegungen «Höhe Betonplatte» und die «Kote max. 1.30m über Betonplatte» sind nicht nachvollziehbar. Sie werden aus dem |

### Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 – Uferschutzpläne Nr. 1a Twann West und 1b Twann Ost

|      |   |   |   |
|------|---|---|---|
|      |   | Der Baubereich liegt am Rande überbauter Baubereiche und Art. 41c Abs. 1 lit. a bis GSchV ist nicht anwendbar. Dieser Baubereich ist soweit im Gewässerraum liegend aufzuheben resp. zu reduzieren, so dass die bestehende Baute darin zu liegen kommt. (mGV)   | Uferschutzplan (Plan und Legende) gestrichen.   |
| 1.30 | Baubereiche A/A1 nach Art. 5.1ff / Art. 6.1 im Gewässerraum | Parzelle Nr. 1278:<br>Es sieht so aus, als wäre der Baubereich A1 nicht überbaut. Er liegt im Gewässerraum und ist folglich nicht überbaubar.<br>Die Parzelle wird zudem von einem Schutzgebiet nach Art. 11 überlagert, welches einer Uferschutzzone entspricht (Art. 9.2). Der Baubereich A1 dient gemäss Art. 6.1 dem Wohnen und den Wochenendhäusern. Diese Nutzung in einer Uferschutzzone ist nicht zulässig. Der Baubereich A1 ist aufzuheben. (mGV) | Der Baubereich A1 auf Parzelle 1278 wird in den Bereich ausserhalb des Gewässerraumes verschoben.   |
| 1.31 | Erschliessungsflächen nach Art. 16 A im Gewässerraum        | Bestehende rechtmässig erstellte Erschliessungsflächen, die im Gewässerraum liegen, haben Besitzstand. Sofern solche im Plan ausgeschiedene Flächen im Gewässerraum heute noch nicht mit einer Erschliessungsanlage bebaut sind, sind diese aufzuheben resp. zu reduzieren. (mGV)   | Bestehend im Plan ausgeschiedene Erschliessungsflächen innerhalb des Gewässerraumes, welche nicht solche dienen, werden gestrichen.   |
| 1.32 | Parzelle Nr. 1470   | Im Plan wird für die Parzelle Nr. 1470 eine Höhenkote für die Festlegung Oberkante Brüstung angegeben. Die Gebäudehöhe ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Referenzpunkt. Dieser untere Referenzpunkt ist zur Höhenbestimmung noch festzulegen. (fGV)  | Der untere Referenzpunkt wird auf 431.30 m ü. M. festgelegt. Die Festlegung «ca. 1.45 m über Uferweg» im Plan wird gestrichen und mit «unterer Referenzpunkt 431.30 m ü. M.» ersetzt.   |
| 1.33 | Erhaltungswertes Objekt                                     | Parzelle Nr. 1022:<br>Der Buchstabe A auf dem erhaltenswerten Objekt ist zu entfernen. Es handelt sich hier nicht um einen Baubereich A.  | Der Plan wird entsprechend angepasst.   |
| 1.34 | Sektor Kleinbootshafen (gilt für alle Pläne Nr. 1-5)        | Die auf dem Plan für die Sektoren Kleinbootshafen angewendete Schraffur verläuft nicht waagrecht, wie das in der Legende vorgesehen ist. Bitte korrigieren.   | Die Schraffur für die Kleinbootshäfen wird unterschieden zwischen Änderung (horizontale Linien) und bestehender Festsetzung (vertikale Linien). Die Schraffur auf den Plänen ist aufgrund des gedrehten Planausschnittes nicht korrekt und wird entsprechend angepasst. |
| 1.35 | Archäologische Schutzgebiete / UNESCO-Welterbe              | Generell wird festgehalten, dass die gewählte Signatur kaum erkennbar ist. Die jeweiligen Perimeter sind zudem auch nicht vollständig abgebildet.<br>Die Perimeter der archäologischen Schutzgebiete und die Kernzone des UNESCO-Welterbestätten sind   | Die Archäologischen Schutzgebiete werden vollständig abgebildet und zwecks dazu der Planausschnitt neu gewählt.<br>Der Perimeter des UNESCO-Welterbestätte (Kern- und Pufferzone) werden neu aufgenommen und lesbar dargestellt.  |

### Änderung Uferschutzplanung Nr. 1 – Uferschutzpläne Nr. 1a Twann West und 1b Twann Ost

|      |                                    |   |  |
|------|------------------------------------|---|--|
|      | Kulturstätten (Pfahlbauten)        | vollständig (gemäss den digitalen Daten) und eindeutig erkennbar abzubilden. (fGV)                        |  |
| 1.36 | Wald (gilt für alle Pläne Nr. 1-5) | Der Wald wird in allen Uferschutzplänen dargestellt. In der Legende ist er als Hinweis aufzunehmen. (fGV) | Das Waldareal wird, sofern es in den Plänen vorkommt, entsprechend unter Hinweisen aufgeführt und dargestellt. |

### 1.2.3 Uferschutzplan Nr. 2 Engelberg

#### Änderung Uferschutzplanung Nr. 2, Engelberg - Uferschutzvorschriften

|                                       |                                |   |   |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung |                                |   |   |
| 2.1                                   | Art. 3, Aufhebung Baubereich 1 | Kommentarspalte:<br>Es muss wohl Baubereich 1 und nicht 3 heissen.  | Wird entsprechend angepasst.  |
| 2.2                                   | Art. 4, Baubereich 2           | Kommentarspalte:<br>Der Baubereich wird gegen Osten und nicht gegen Westen erweitert.   | Der Baubereich wird gegen den Sektor B (Richtung Tüscherz) erweitert. Der Kommentar wird entsprechend angepasst.  |
| 2.3                                   |                                | Abs. 8:<br>Auf was bezieht sich die Gesamthöhe? Gemäss Abs. 5 gibt es in diesem Baubereich nur die Fassadenhöhe traufseitig. Bitte anpassen.  | Der Absatz wird entsprechend angepasst und der Begriff «Gesamthöhe» gestrichen.   |
| Zonen für öffentliche Nutzungen       |                                |   |   |
| 2.4                                   | Art. 7, Sektor B               | Abs. 1: Die Freifläche Sektor B beinhaltet gemäss Luftbild in ihrem südwestlichen Bereich Trockenstandplätze für Boote. Diese gelten nicht als Freifläche nach SFG und erhalten keine Kantonsbeiträge an den Unterhalt. (mGV)             | Sektor B wird nicht als Freifläche festgelegt. Der Abs. 3 wird gestrichen: «Der Sektor B gilt als beitragsberechtig nach Art. 13 SFV und umfasst eine Fläche von 3000 m <sup>2</sup> .»   |
| 2.5                                   |                                | Bei solchen Trockenstandplätzen handelt es sich auch nicht um eine Nutzung im öffentlichen Interesse (ZÖN), sondern um eine Einrichtung für Sport und Freizeit (ZSF nach Art. 78 BauG), wofür sie kein Enteignungsrecht vermittelt. (mGV) | Folgender Satz wird zu Beginn ergänzt: Sektor B ist eine Zone für Sport und Freizeit.<br>Art. 6 Wird zu Beginn ergänzt: Sektor A ist eine Zone für öffentliche Nutzung.<br>Der Titel 2.4 wird mit wie folgt ergänzt: Zonen für öffentliche Nutzungen, Freizeit und Sport. |
| 2.6                                   |                                | Zudem sind das Clubhaus und die Toilettenanlage als Teil der Freifläche vorgesehen. Dies ist nur zulässig, wenn diese ganzjährig öffentlich zugänglich sind. (fGV)  | Das Clubhaus ist privat. Nur Sektor A gilt demnach als Freifläche nach SFG.   |
| 2.7                                   |                                | Die Zonenzuweisungen im Sektor B und die entsprechenden Vorschriften sind insgesamt zu klären und anzupassen. Der Plan ist entsprechend zu korrigieren.   | Kenntnisnahme (siehe Anpassungen oben)  |

| Änderung Uferschutzplanung Nr. 2, Engelberg - Uferschutzvorschriften |                                       |   |  |
|--|---------------------------------------|---|--|
| 2.8  |                                       | Abs. 2:<br>Aus dem Plan ist diese Ländte «Rebhaus» als öffentlicher Seeuferzugang (Uferweg) nicht ersichtlich. Befindet sich diese wirklich innerhalb des Sektors B?  | Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.  |
| 2.9  | Art. 8A, Sektor C                     | Eine Terrasse zu einem privaten Gartenrestaurant entspricht nicht einem möglichen Zweck einer ZöN. (mGV)<br>Der Sektor C (Terrasse zur Gartenwirtschaft) gehört zum Baubereich 2 und ist zu den Vorschriften zum Baubereich 2 zu verschieben.   | Die Terrasse der Gartenwirtschaft wird nicht als ZöN ausgeschieden. Artikel 8A wird angepasst: «Der Sektor C ist als Grün- und Aussenraum auszubilden, resp. zu erhalten. Die Nutzung ist «halböffentlich» d.h. Gartenterrasse, Spielplatz etc.  |
| Schutzzonen, Schutzgebiete und Schutzobjekte                         |                                       |   |  |
| 2.10   | Art. 12, Archäologisches Schutzgebiet | Abs. 1, ergänzen:<br>Bei der Planung aller Vorhaben, die in irgendeiner Weise Veränderungen des Uferverlaufs, der Topographie oder des Seegrundes mit sich bringen, ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern frühzeitig beizuziehen.  | Dies wird aus Sicht der Planungsbehörde ausreichend über Art. 30 BR abgedeckt.   |
| Nutzungsplanung auf Gewässerflächen                                  |                                       |   |  |
| 2.11   | Allgemein                             | Neu werden Bestimmungen zur Bootstationierung aufgenommen. Diese richten sich nach dem Sachplan Seeverkehr. Wir empfehlen die Vorschriften zu den Nutzungen auf Gewässerflächen nach den SFG-Inhalten einzufügen.   | Kenntnisnahme. Die Struktur bleibt bestehen  |
| 2.12   | Art. 13, Bootsstationierung           | Art. 1:<br>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde  | Der Absatz wird nicht aufgenommen.   |
| 2.13   |                                       | Abs. 3:<br>Die Bezeichnung der Sektoren K 5.1 und K 5.2 wurde vertauscht. Bitte korrigieren.<br>Sektor K6, Ländte Engelberg:<br>Die Angabe von 12 Gästeplätzen stimmt nicht mit dem Konzessionsobjekt (3 dauerhafte Bootsplätze und 16 Gästeplätze für das Restaurant Engelberg) im Geportal überein. Bitte klären.   | Die Bezeichnung K5.1 wird in den Vorschriften entsprechend korrigiert.<br>Sektor K6 wird entsprechend der Anzahl Konzessionsobjekte korrigiert.  |
| Uferweg und Erschliessung  |                                       |   |  |
| 2.14   | Art. 14, Uferweg                      | Abs. 2:<br>Die Lage des Uferwegs der im Bereich «Engelberg» neu anzulegen resp. auszubauen ist, wurde im Plan georeferenziert. Die Breite des Uferwegs kann gemäss Abs. 2 je nach Platzbedürfnissen zwischen min. 2 m und max. 5.0 m variieren. Eine solche Bestimmung ist nur zulässig, wenn sich diese Uferwege auf bereits öffentlichem Grund resp. innerhalb einer Freifläche nach SFG befinden und | Die Gemeinde ist sich dem Sachverhalt bewusst, dass nur Beiträge aus dem Uferschutzfonds gesprochen werden können, wenn entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind. Die Feststellung ist richtig, dass es im Realisierungsprogramm dazu keine entsprechende Massnahme gibt. |

**Änderung Uferschutzplanung Nr. 2, Engelberg - Uferschutzvorschriften**

kein Enteignungstitel nötig ist. Dies scheint in diesem Uferabschnitt Engelberg der Fall zu sein.

Kommentarspalte:

Es wird darauf hingewiesen, dass Beiträge aus dem Uferschutzfonds für den Bau von Uferwegen (bis zu einer maximalen Breite von 2 m) nur gesprochen werden können, wenn entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm aufgeführt sind. Im Realisierungsprogramm gibt es für den neuen Uferweg im Bereich „Engelberg“ keine entsprechende Massnahme. Bitte prüfen.

|      |                         |   |   |
|------|-------------------------|---|---|
| 2.15 | Art. 15, Er-schliessung | Es ist zu präzisieren, dass es sich hier um eine Detailerschliessung und nicht um Hauszufahrt und -anschlüsse (Art. 106 Abs. 3 BauG) handelt. | Die Vorschrift ist korrekt und bleibt unverändert. Die Kommentarspalte wird ergänzt: «Vgl. Art. 106 Abs. 3 BauG». |
|------|-------------------------|---|---|

**Änderung Uferschutzplanung Nr. 2, Engelberg - Uferschutzplan**

|      |                         |  |   |
|------|-------------------------|--|---|
| 2.16 | Sektoren A-E            | Zum besseren Verständnis sollte die Zonenzuweisung der Sektoren in der Legende hervorgehen.  | Aus Sicht der Planungsbehörde ist die Zonenzuweisung ausreichend lesbar.  |
| 2.17 | Sektor B                | Zonenzuweisungen sind gemäss Kommentar zu Art. 7, Sektor B in Ziff. 6.1 anzupassen.  | Die Zonenzuweisung erfolgt über die Vorschriften.   |
| 2.18 | Aussichts- und Badesteg | Der öffentliche Badesteg aus dem alten Uferschutzplan Nr. 5 Engelberg (an der westl. Perimetergrenze) wurde nicht übernommen. Soll darauf verzichtet werden? Bitte klären.<br><br>Die Aufhebung ist weder im Plan noch im Erläuterungsbericht unter Kap. 3.8.4, Aufhebung Aussichts- und Badestege aufgeführt. (fGV) | Dieser Badesteg ist im alten Uferschutzplan nicht abgebildet. Es ist nicht vorgesehen eine Badesteg in diesem Bereich festzulegen |

**1.2.4 Uferschutzplan Nr. 3 Tüscherz****Änderung Uferschutzplanung Nr. 3, Tüscherz - Uferschutzvorschriften**

|     |                               |  |   |
|-----|-------------------------------|--|---|
| 3.1 | Art. 3, Besitzstands-garantie | Abs. 1: Kommentarspalte<br>Hier wird auf Art. 3 BauG verwiesen. Je nachdem, wo sich die Bauten und Anlagen befinden, innerhalb der Bauzone resp. des überbauten Gebiets oder ausserhalb der Bauzone (hier: innerhalb der Uferschutzzone), ist für die Besitzstands-garantie Art. 3 BauG oder Art. 24c RPG anwendbar. | Der Kommentar wird mit folgendem Zusatz versehen: «...respektive Art. 24c RPG Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen» |
|-----|-------------------------------|--|---|

### Änderung Uferschutzplanung Nr. 3, Tüscherz - Uferschutzvorschriften

|     |                                 |  |   |
|-----|---------------------------------|--|---|
|     |                                 | Der Verweis auf Art. 3 BauG ist ersatzlos zu streichen oder mit Art. 24c RPG zu ergänzen.  |   |
| 3.2 | Art. 4, Allgemeine Bestimmungen | Abs. 7:<br>«Grenze Twann» wo liegt diese? Hier besser von der Grenze zum Perimeter des USP Nr. 1b Twann Ost sprechen.  | Wird wie folgt geändert: «Entlang dem Strandweg vom SBB Tunnelportal Funtelen bis zur Grenze <del>Twann</del> Perimeter USP Nr. 1b Twann <u>Ost</u> darf die Aussicht auf den See nicht durch ....» |
| 3.3 | Art. 5, Inhalte Uferschutzplan  | Lemma, Baubereich C:<br>Ist zu streichen, da dies mit Verfügung vom 07.04.2010 nicht genehmigt wurde.  | Dies ist ein Versehen. Der Punkt «Baubereich C» unter Art. 5 wird gestrichen. Dieser Baubereich ist im Plan nicht vorhanden.  |
| 3.4 | Art. 7, Baubereich Badehäuschen | Entgegen der Legende gehören die Baubereiche Badehäuschen nicht zum überbauten Gebiet mit Baubeschränkung nach SFG. Vielmehr befinden sich alle Baubereiche Badehäuschen in der Uferschutzzone gemäss SFG und tangieren den Gewässerraum. Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41 c Abs. 1 GschV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Das fragliche Gebiet gilt auch nicht als «dicht überbaut».<br><br>Gemäss Art. 4 Abs. 1 See- und Flussufergesetz (SFG) sind in der Uferschutzzone nur Bauten und Anlagen zugelassen, wenn diese einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.<br><br>Die bisher rechtskräftigen Baubereiche für private Badehäuschen (oder auch Gartenhäuschen) stehen im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht. Diese Baubereiche können vorliegend nicht bestätigt werden und sind aufzuheben. (mGV)<br><br>Die bestehende Badehäuschen genießen im Gewässerraum Besitzstand. | Die Baubereiche Badehäuschen wurden einst gar nicht genehmigt (siehe Präzisierung vom 17.11.2020 des AGR zum Vorprüfungsbericht).   |
| 3.5 | Art. 8, ZÖN                     | Abs. 1:<br>Der Verweis ist auf Art. 1 SFG.   | Der Absatz wird Abs. 1 wird entsprechend angepasst mit Art. 1 SFG.  |
| 3.6 |                                 | Abs. 2:<br>Es wird nun neu die Terminologie der Uferschutzpläne und nicht mehr der Überbauungspläne verwendet. Bitte konsequent anwenden.  | Der Absatz wird entsprechend abgeändert.  |
| 3.7 |                                 | Abs. 3<br>Aus der neuen Darstellung ist nicht klar ersichtlich, ob mit dem neuen Titel der einzelnen ZÖNs auch die in der alten Fassung benutzen Grossbuchstaben (M – Q) in den Uferschutzvorschriften beibehalten werden. Diese Buchstaben sind weiterhin in den Vorschriften aufzuführen,  | Die Grossbuchstaben der ZÖNs werden neu ebenfalls in Spalte «Neu» aufgeführt.   |

### Änderung Uferschutzplanung Nr. 3, Tüscherz - Uferschutzvorschriften

|      |                                |  |  |
|------|--------------------------------|--|--|
|      |                                | da sie der Bezeichnung der ZöNs auf dem Plan dienen.   |  |
| 3.8  | Art. 10B,<br>Sektor G          | <p>Der Sektor G, soll gemäss Art. 10 B eine Grünzone nach Art. 79 BauG sein, liegt jedoch vollständig im Gewässerraum. Da es sich bei einer Grünzone nach Art. 79 BauG um eine Bauzone handelt, in welcher Bauten für die Pflege der Grünzone aber auch unterirdische Bauten zulässig sind, kann eine solche vorliegend nicht ausgeschieden werden. Die bisherigen Bestimmungen für diesen Sektor G (eigentlicher Garten vor dem Baubereich D) stehen im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht und können vorliegend nicht bestätigt werden.</p> <p>In diesem Sektor muss ein absolutes Bauverbot gelten, in welchem auch unterirdische Bauten ausgeschlossen sind. (mGV)</p> | <p>Abs. 1: Sektor G dient als Grün- und Gartenbereich. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Abs. 2: Aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen (Wassernähe, Ufervegetation, gewachsene Uferstrukturen) sollen Gestaltung und Pflege der Gartenanlagen naturnah erfolgen (standorttypische Pflanzenarten des Seufers).</p> <p>Abs. 3: «Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand»</p> |
| 3.9  | Art. 11,<br>Uferweg            | <p>Abs. 3:<br/>Sind an bestimmten Stellen des bestehenden Uferwegs Verbreiterungen vorgesehen, so müssen diese genau vermasst auf dem Plan eingetragen werden, so dass diese den Anforderungen genügen, um das Enteignungsrecht zu erteilen. Die Grundeigentümer müssen auf dem Plan genau erkennen können, wieviel von ihrem Land (in m<sup>2</sup>) für eine Verbreiterung des Uferwegs beansprucht werden kann. (fGV)</p>   | <p>Der Uferweg wird ab dem nördlichen Wegrand bis auf 3.0 m verbreitert. Die dazu benötigte Fläche für die Verbreiterung wird flächengenaue dargestellt und pro Parzelle in m<sup>2</sup> im Plan ausgewiesen.</p>   |
| 3.10 | Art. 12,<br>Bootsstationierung | <p>Allgemein:<br/>Neu werden Bestimmungen zur Bootsstationierung aufgenommen. Diese richten sich nach dem Sachplan Seeverkehr. Wir empfehlen die Vorschriften zu den Nutzungen auf Gewässerflächen nach den SFG-Inhalten einzufügen.</p>   | <p>Kenntnisnahme. Die Struktur der USV wird beibehalten.</p>   |
| 3.11 |                                | <p>Art. 1:<br/>Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde</p>   | <p>Der Absatz wird nicht aufgenommen.</p>  |
| 3.12 |                                | <p>Abs. 3:<br/>Sektor K8, Schiffländte Tüscherz<br/>Gemäss Konzessionsobjekt im Geoportal sind es 11 dauerhafte Bootsplätze und 1 Anbindeplatz für Gäste. Bitte präzisieren.<br/>Sektor K9, Schiffländte Alfermée:<br/>Die Anzahl Anbindestellen werden im Konzessionsobjekt im Geoportal nicht präzisiert. Bitte Nachweis für die festzulegenden Anbindestellen erbringen.</p>  | <p>Art. 12 Abs. 3 Sektor K8 wird entsprechend angepasst.<br/>Die Anzahl Anbindestellen für den Sektor K9 wurde anhand von Luftbildern und einer Begehung vor Ort bestimmt.</p>   |

| <b>Nr. Änderung Uferschutzplanung Nr. 3a, Tüscherz, Alfermée – Uferschutzplan</b> |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 3.13  | Baubereich<br>Badehäuschen<br>(gilt auch<br>für Plan Nr.<br>3b, Alfer-<br>mée, Rusel) | Alle Baubereiche für Badehäuschen sind aufzuheben (s. Kommentar zu Art. 7 in Ziff. 6.1). (mGV)<br><br>Was soll ein Baubereich Badehäuschen auf dem Uferweg? Diese Überlagerung ist nicht genehmigungsfähig.   | Die Baubereiche Badehäuschen wurden einst gar nicht genehmigt (siehe Präzisierung vom 17.11.2020 des AGR zum Vorprüfungsbericht).                         |
| <b>Nr. Änderung Uferschutzplanung Nr. 3b, Alfermée, Rusel – Uferschutzplan</b>    |   |   |   |
|   | Baugebiet<br>D  | Es muss Baubereich D heissen.   | Wird entsprechend geändert.   |
| 3.14  | Baubereich<br>D nach Art.<br>10 im Ge-<br>wässer-<br>raum                             | Allgemein:<br>Der Baubereich D gehört zum überbauten Gebiet mit Baubeschränkung. Er liegt in gewissen Uferabschnitten vollständig im Gewässerraum. Aufgrund Bundesrecht darf der vom Gewässerraum überlagerte Baubereich nicht mehr bebaut werden. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.<br><br>Alle Parzellen im Baubereich D sind bereits überbaut. Art. 41c Abs. 1 lit. abis GSchV kommt nicht zur Anwendung. Der bisherige rechtskräftige Baubereich für Wohnen steht folglich im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht.<br><br>Alle Baubereiche, soweit im Gewässerraum liegend, können nicht bestätigt werden und sind aufzuheben respektive zu reduzieren oder wo möglich aus dem Gewässerraum nach Norden zu verschieben. (mGV) | Der Baubereich D wird lediglich ausserhalb des Gewässerraumes ausgeschieden. Komplett innerhalb des Gewässerraums liegende Baubereiche werden gestrichen. |
| 3.15  | Sektor G  | Dieser Sektor umfasst die Gärten vor dem Baubereich D. Der Legendenpunkt ist folglich unter «Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung» zu verschieben.   | Wird unter dem Legendenpunkt «Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen» aufgeführt.  |
| 3.16  | ZSF   | Die Zone für Freizeit und Sport (Bootstrockenplätze gem. Art. 9) kann nicht die Detailerschliessungsstrasse überlagern.   | Die Zone für Freizeit und Sport wird im Bereich der Detailerschliessungsstrasse reduziert.  |

### 1.2.5 Uferschutzplan Nr. 4 Schlössli

| Nr. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli - Uferschutzvorschriften |                                     |   |   |
|---|-------------------------------------|---|---|
| Allgemeines   |                                     |   |   |
| 4.1   | Art. 5a, Besitzstandsgarantie       | <p>Abs. 1: Kommentarspalte</p> <p>Hier wird auf Art. 3 BauG verwiesen. Je nachdem, wo sich die Bauten und Anlagen befinden, innerhalb der Bauzone resp. des überbauten Gebiets oder ausserhalb der Bauzone (hier: innerhalb der Uferschutzzone), ist für die Besitzstandsgarantie Art. 3 BauG oder Art. 24c RPG anwendbar.</p> <p>Der Verweis auf Art. 3 BauG ist ersatzlos zu streichen oder mit Art. 24c RPG zu ergänzen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kommentar wird mit folgendem Zusatz versehen: «...respektive Art. 24c RPG Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen»</li> </ul>   |
| Sektor A  |                                     |   |   |
| 4.2   | Art. 6.4, Wasserabstand             | <p>Es gibt keinen Wasserabstand mehr, sondern nur noch den Gewässerraum. Die Bestimmung ist aufzuheben. (fGV)</p>   | <p>Da der Sektor A vollständig im Gewässerraum liegt, muss er gemäss Vorbehalt Nr. 4.8 aufgehoben werden. Die Fläche wird der Uferschutzzone zugeteilt. Art. 6.1 bis 6.14 wird ersatzlos gestrichen. Art. 6.15 wird Art. 6 und gilt für die gesamte Uferschutzplanung Nr. 4.</p>  |
| 4.3   | Art. 6.5, Grenzabstand              | <p>2. Satz:</p> <p>Gemäss Bestimmung beträgt der Grenzabstand Südwest (gegenüber Sektor B) mind. 11 m. Im zweiten Satz werden dann die zulässigen Auskragungen über den Sektor B festgelegt. Von der Systematik her gehört dieser zweite Satz zum Sektor B und wäre in Art. 7 zu verschieben (bspw. Art. 7.5 ergänzen mit Grenzabstand Ost).</p>  | <p>Da der Sektor A vollständig im Gewässerraum liegt, muss er gemäss Vorbehalt Nr. 4.8 aufgehoben werden.</p> <p>Die links beschriebene Vorschrift gilt für Sektor B. Art. 7.5 lautet richtigerweise: «Der Grenzabstand Südwest beträgt mind. 11.0 m (Begrenzung Sektor B). Auskragungen über den Sektor B sind hier untersagt mit Ausnahme einer Auskrugung im 2. Vollgeschoss von 1.2 m.»</p> |
| 4.4   | Art. 6.10, Dachgestaltung           | <p>Abs. 2:</p> <p>Die Höhenmessweise für das Attikageschoss ist nicht BMBV-konform. (fGV)</p> <p>Es ist bspw. unter Art. 6.8 eine Fassadenhöhe giebelseitig (inkl. Attikageschoss) mit dem Hinweis festzulegen, dass die Fassadenhöhe giebelseitig bei Flachdächern die Höhenmessweise für Gebäude mit Attika bedeutet.</p>   | <p>Da der Sektor A vollständig im Gewässerraum liegt, muss er gemäss Ausführungen in Nr. 4.8 aufgehoben werden.</p>   |
| 4.5   | Art. 6.15, Erstwohnungsanteil (EWA) | <p>Gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 3.5 soll der EWA neu 100% für alle die für das Wohnen bestimmten Baubereiche der Uferschutzplanung betragen. Für den Sektor A dieses Teilplans wird hingegen die neue Regelung nicht umgesetzt. Bitte klären. Abweichungen sind im Erläuterungsbericht offenlegen.</p> <p>Zudem wären die Begrifflichkeiten auf die BMBV anzupassen und die Verweise</p>                                    | <p>100% Erstwohnungsanteil wird auch hier umgesetzt.</p> <p>Dieser Artikel wird zu Art. 6 und lautet neu: «Betreffend Erstwohnungsanteil gelten die Bestimmungen der Wohnzone gemäss Art. 4 und A8 BR.» Absatz 2 bis 4 wird gestrichen.</p>   |

**Nr. Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli - Uferschutzvorschriften**

zu aktualisieren.

| Sektor B |                                  |   |  |
|----------|----------------------------------|---|--|
| 4.6      | Art. 7.10, Dachgestaltung        | Es fehlt der Hinweis, dass die Fassadenhöhe giebelseitig bei Flachdächern die Höhenmessweise für Gebäude mit Attika bedeutet.   | Der Art. 7.8 wird wie folgt ergänzt: «Die Fassadenhöhe giebelseitig beträgt 16.0 m». Unter der Kommentarspalte wird folgendes ergänzt: «Zur Messung der Fassadenhöhe giebelseitig gilt für Gebäude mit Attika als oberer Messpunkt der oberste Punkt der Dachkonstruktion des Attikageschosses».   |
| Sektor D |                                  |   |  |
| 4.7      | Sektor D (fehlende Vorschriften) | Der Plan übernimmt den Sektor D gemäss Änderung Uferschutzplanung Nr. 7A, Schlössli vom 02.04.2002. Jedoch fehlen im vorliegenden Reglement die rechtsgültigen Vorschriften zu diesem Sektor D. (fGV)   | Die Vorschriften für den Sektor D werden neu gemäss der Änderung vom 02.04.2002 aufgenommen. Sektor D wird in Art. 8.5 bis 8.9 definiert.<br>Art. 8.5, Nutzung: Der Sektor D dient der Nutzung Autoabstellplätze (Einstellhalle) Offene Terrasse / Pergola<br>Art. 8.6, Abstände: Die Abstände werden durch den Sektor D bestimmt.<br>Art. 8.7, Gebäudelänge: Die Gebäudelänge wird durch den Sektor D bestimmt.<br>Art. 8.8, Höhen: Die Fassadenhöhe traufseitig wird auf max. 433.80 m ü. M. festgelegt (unterer Referenzpunkt 431.30). Über dieser Höhe sind offene Geländer zugelassen.<br>Art. 8.9, Gestaltung: Es gilt Art. 7.13 |
| Sektor G |                                  |   |  |
| 4.8      | Art. 9, Sektor G                 | Abs. 1: Auf dem Plan befindet sich der Sektor G nicht vor einem hier erwähnten «Baugebiet» D, sondern der Sektor G ist dem Sektor A (überbautes Gebiet mit Baubeschränkung) vorgelagert. Bitte Bezeichnung anpassen.<br>Abs. 2: Im Sektor G sollen Sitzplätze und dergleichen erstellt werden können. Es gilt weiter ein allgemeines Bauverbot für oberirdische Bauten und Anlagen jeglicher Art. Der Sektor G liegt jedoch vollständig im Gewässerraum. Solche Sitzplätze und auch unterirdische Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum unzulässig. Die bisherigen Bestimmungen für diesen Sektor G stehen im Widerspruch mit dem übergeordneten Recht und können vorliegend nicht bestätigt werden.<br>In diesem Sektor muss ein absolutes Bauverbot gelten, in welchem auch unterirdische Bauten ausgeschlossen sind. (mGV) | Abs. 1: Sektor G dient als Grün- und Gartenbereich. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und zu fördern.<br>Abs. 2: Aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen (Wassernähe, Ufervegetation, gewachsene Uferstrukturen) sollen Gestaltung und Pflege der Gartenanlagen naturnah erfolgen (standorttypische Pflanzenarten des Seeufer).<br>Abs. 3: «Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand»  |

| <b>Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli - Uferschutzvorschriften</b> |  |   |  |
|--|--|---|--|
| Nr.  |  |   |  |
| 4.9  | Art. 13, Bootsstationierung            | Art. 1: Dieser Absatz ist überflüssig, da mit dem Sachplan Seeverkehr für die Konsolidierungsbereiche (gelb) der Gemeinde bereits die Zustimmung für die Beplanung der Seeflächen erteilt wurde                   | Der Absatz wird nicht aufgenommen.   |
| 4.10   |  | Abs. 3: Sektor K10, Schiffländte Schlössli<br>Es werden 7 Anbindestellen festgesetzt. Gemäss Konzessionsobjekt im Geoportal sind es 11 dauerhafte Bootsplätze. Stimmen die Angaben nicht mit dem Bestand überein? | Die Anzahl Bootsplätze wird in den Vorschriften entsprechend der Anzahl konzessionierter Bootsplätze auf 11 erhöht.  |
| 4.11   | Verkehrsfläche (fehlende Vorschriften) | Es fehlt eine entsprechende Regelung zu den im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen. (mGV)  | Es wird ein neuer Artikel 12A für die Verkehrsfläche mit folgendem Inhalt geschaffen: «Die Verkehrsfläche dient der Detailerschliessung, der Hauszufahrt und -anschluss sowie der Parkierung.»<br>Titel 4.1 wird in «Uferweg und Erschliessung» umbenannt. |
| 4.12   | Art. 16, Schlussbestimmungen           | Es sind die mit der vorliegenden Änderung aufzuhebenden Pläne und Vorschriften aufzuführen (analog Uferschutzvorschriften zu den anderen Teilplänen). (fGV)   | Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: " Mit Inkrafttreten dieser Uferschutzplanung werden die Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli vom 18.04.2000 und alle bisherigen Änderungen aufgehoben.   |

#### **Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli - Uferschutzplan**

|      |  |  |  |
|------|--|--|--|
| 4.13 | Sektor A nach Art. 6.1ff im Gewässerraum | Allgemein:<br>Der Sektor A gehört zum überbauten Gebiet mit Baubeschränkung. Er liegt vollständig im Gewässerraum. Aufgrund Bundesrecht darf der vom Gewässerraum überlagerte Baubereich nicht mehr bebaut werden.<br><br>Alle Parzellen im Sektor A sind bereits überbaut. Art. 41c Abs. 1 lit. abis GSchV kommt nicht zur Anwendung. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Besitzstand.<br><br>Die Planung hat diesen Sachverhalt unmissverständlich für die betroffenen Grundeigentümer offen zu legen. | Sektor A wird vollständig gestrichen. Die Flächen innerhalb des Sektor A werden dem Sektor G (Uferschutzzone) zugeteilt. Im Erläuterungsbericht wird der Sachverhalt entsprechend erläutert. |
| 4.14 | Sektor C                                 | Der Sektor C bezweckt nach Art. 8.3 die Errichtung von Autoabstellplätze für die Hafenanlage. Der vom Gewässerraum überlagerte Sektor C ist teilweise noch unüberbaut und kann nicht mehr bebaut werden. Der Sektors C ist dahingehend zu reduzieren und neu abzugrenzen.  | Sektor C wird lediglich ausserhalb des Gewässerraumes ausgeschieden. Der innerhalb des Gewässerraums liegende Bereich des Sektors C wird der Uferschutzzone zugewiesen.                      |
| 4.15 | Sektor G                                 | Dieser Sektor G umfasst die zum Sektor A (überbautes Gebiet) gehörenden  | Der Sachverhalt wird entsprechend angepasst.   |

### Änderung der Uferschutzplanung Nr. 4 Schlössli - Uferschutzplan

|      |  |   |   |
|------|--|---|---|
|      |  | Gärten. Der Legendenpunkt ist folglich unter «Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung» zu verschieben.  |   |
| 4.16 | Sektoren                                       | In der Legende zum Plan wird in Klammern auch ein Sektor O erwähnt, der auf dem Plan nicht erscheint und auch nirgends geregelt ist. Hingegen fehlt in der Legende der Sektor D.<br><br>Plan und Vorschriften sind aufeinander abzustimmen. (fGV)   | Die Vorschriften für den Sektor D werden neu gemäss der Änderung vom 02.04.2002 aufgenommen. Die Planlegende wird entsprechend korrigiert.                            |
| 4.17 | Uferschutzzone                                 | Die dem Sektor C vorgelagerte Freifläche ist im alten Uferschutzplan Nr. 7 vom 18.04.2000 der Uferschutzzone zugewiesen. Mit Änderung vom 07.04.2010 wurde die Uferschutzzone im Uferschutzplan Teilbereich Nr. 7B dem Sektor G zugewiesen und gleichzeitig Art. 9 zur Uferschutzzone gestrichen. Da liegt wohl ein offensichtlicher Fehler vor, denn die Uferschutzzone im Uferschutzplan Teilbereich Nr. 7A blieb unverändert erhalten.<br><br>Der Sachverhalt ist zu klären. Auf jeden Fall fehlt eine entsprechende Bestimmung zu der im Plan eingezeichneten Uferschutzzone. (mGV) | In der Uferschutzzone gelten die Vorschriften gemäss Stellungnahme 4.8.   |
| 4.18 | Schutzobjekte<br>(gilt für alle Pläne Nr. 1-5) | Worin bestehen die Änderungen bei den Schutzobjekten Bäume, Gehölze und Hecken?<br><br>Die Änderungen der Schutzobjekte sind im Plan nachvollziehbar darzustellen. (fGV)  | Die Bäume, Gehölze und Hecken bleiben vorliegend unverändert und werden entsprechend in der Legende verschoben.<br><br>Der Baum innerhalb der Hecken wird gestrichen. |
| 4.19 | Bestehende Gebäude                             | In der Legende fehlt die Signatur für die bestehenden Gebäude, die im Plan abgebildet sind. Sie sind unter Hinweise aufzunehmen.  | Bestehende Gebäude werden neu unter Hinweise aufgeführt.  |

### 1.2.6 Uferschutzplan Nr. St. Petersinsel

#### Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 Petersinsel - Uferschutzvorschriften

##### Allgemeines:

|     |                           |  |   |
|-----|---------------------------|--|---|
| 5.1 | Art. 2, Naturschutzgebiet | Gemäss dieser Bestimmung ist der Wirkungsbereich identisch mit dem Naturschutzgebiet. Dies stimmt zumindest im Bereich des Hafens auf der Nordseite der Insel nicht. | Der Wirkungsbereich des Uferschutzplanes ist nicht identisch mit dem Naturschutzgebiet.<br>Art. 2 wird angepasst: Das Naturschutzgebiet ist als Hinweis im Hinweisplan 2 dargestellt. |
|-----|---------------------------|--|---|

##### Gewässerraum

|     |               |   |   |
|-----|---------------|---|---|
| 5.2 | Neuer Artikel | Der neue Artikel zum Gewässerraum ist nicht nummeriert. Bitte ergänzen. | Der Artikel wird entsprechend nummeriert. |
|-----|---------------|---|---|

##### Hinweise

|     |                             |  |   |
|-----|-----------------------------|--|---|
| 5.3 | Art. 14, Generelles Konzept | Das Naturschutzinspektorat heisst heute Abteilung Naturförderung.<br>Bitte alle Bestimmungen dahingehend überprüfen. | Der Begriff «Naturschutzinspektorat» wird in allen Dokumenten durch «Abteilung Naturförderung» ersetzt. |
|-----|-----------------------------|--|---|

#### Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 Petersinsel - Uferschutzplan

Materiell sieht die Planung eine Änderung im Bereich des Sektors 4 Freifläche nach SFG (bei der BSG-Schiffanlegestelle).

|     |                       |   |   |
|-----|-----------------------|---|---|
| 5.4 | AV-Daten / Vermessung | Wir stellen fest, dass teilweise die rechtskräftigen Inhalte aus dem Uferschutzplan 2010 mit analoger amtlicher Vermessung (AV), die nun in den neuen Plan mit amtlicher Vermessung in digitaler Form überführt werden, nicht kongruent sind. So entspricht bspw. der rechtskräftige Uferweg nicht dem effektiven Uferweg gemäss AV-Daten. Auch bei den Freiflächen ergeben sich unlogische Abgrenzungen (nun teilweise auf Gewässerflächen!).<br><br>Insbesondere die Abgrenzungen der Sektoren 3, Reben und 4, Freiflächen nach SFG sowie der Uferweg sind auf die neuen AV-Daten anzupassen. (fGV)<br><br>Die Freiflächen nach SFG sind zudem dort zu vermessen, wo sie nicht eindeutig abgrenzbar sind. (fGV) | Die Fehlerquelle konnte ermittelt werden. Die altrechtlichen Inhalte wurden auf die amtliche Vermessung von 2015 (siehe USP 5, 1. Vorprüfung vom 19. September 2016) abgestimmt. Für die 2. Vorprüfung wurden als Grundlage die neuen amtliche Vermessungsdaten (2018) verwendet. Der Geometer hat eine umfassende Digitalisierung vorgenommen. Die Planinhalte wie Uferweg, Reben oder Freiflächen nach SFG werden auf die neu eingemessenen Daten angepasst.<br><br>Die Freiflächen nach SFG werden mit Koordinatenpunkten vermessen. |
| 5.5 | Wald                  | Im Uferschutzplan St. Petersinsel grenzen folgende Bauzonen (Freiflächen nach SFG) an den Wald: die Ländte West, die Grillstelle bei der Ländte West, die Schiffsanlegestellen westlich und nördlich der Langmatte sowie die Ländte Ost. Es bestehen keine verbindlichen Waldgrenzen.<br><br>Im Bereich der Ländte Ost überschneidet sich die Freifläche nach SFG im südwestlichen Bereich mit Waldareal. Ebenfalls   | Das AWN hat die Waldfeststellungen im Bereich der Freiflächen durchgeführt. Sie wurden als verbindliche Waldgrenzen in die Pläne aufgenommen.   |

**Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 Petersinsel - Uferschutzplan**

Materiell sieht die Planung eine Änderung im Bereich des Sektors 4 Freifläche nach SFG (bei der BSG-Schiffanlegestelle).

|     |                              |  |  |
|-----|------------------------------|--|--|
|     |                              | <p>überschneidet sich mit Waldareal die Freifläche nach SFG im Norden der St. Peterinsel. Sollten sich nach der Festlegung der Waldgrenzen die Freifläche nach SFG bei der Ländte Ost oder bei den weiteren, erwähnten Orten nach wie vor mit Waldareal überschneiden, so sind die Nutzungszonen der Waldgrenze anzupassen oder für die Überschneidungen der Zonen mit Waldareal ein Rodungsgesuch einzureichen (gemäss Art. 12 und Art. 4 ff WaG). (mGV)</p> <p>Die verbindlichen Waldgrenzen sind in Absprache mit der Waldabteilung einzutragen und in der Legende unter "Festsetzungen" als „verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG“ aufzuführen. Auf dem Uferschutzplan ist der Genehmigungsvermerk wie folgt anzubringen: "Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)". (fGV)</p> |  |
| 5.6 | Archäologisches Schutzgebiet | Der Perimeter des archäologischen Schutzgebietes ist vollständig (gemäss den digitalen Daten) und eindeutig erkennbar abzubilden. (fGV)  | Der Planausschnitt wird entsprechend grösser gewählt um die archäologischen Schutzgebiete vollständig darstellen zu können. Die Signatur wird so angepasst, dass die Planhinhalte besser lesbar sind.  |
| 5.7 | Sektor 1, Ferienhäuser       | <p>Im rechtskräftigen Plan verläuft die nördliche Sektorengrenze entweder direkt auf den Parzellengrenzen oder sie wird unmittelbar entlang der bestehenden Gebäudefassaden entlanggeführt. Im neuen Plan verläuft diese Grenze nun in einem Abstand von 2-3 m zu den Gebäuden. Entstehen diese Abweichungen infolge der AV-Daten? Hingegen ist nicht nachvollziehbar wie ein Bereich der Parzelle Nr. 1502 neu dem Sektor 1 zugewiesen werden konnte.</p> <p>Der Sektor 1 darf nicht vergrössert werden und hat auch mit den neuen AV-Daten im Grunde der Abgrenzung der rechtskräftigen Planung zu entsprechen. (mGV)</p>  | <p>Der Sektorenverlauf wird auf die neue amtliche Vermessung (Stand 2018) angepasst. Sie wird im nördlichen Bereich entlang der bestehenden Gebäudeflucht respektive der Parzellengrenze geführt. Die Ausdehnung wird gegen Süden nicht vergrössert und entsprechend den neuen amtlichen Vermessungsdaten entlang des Ufers geführt.</p> <p>Der Sektorenbereich auf Parzelle Nr. 1502 wird auf die ursprüngliche Ausdehnung (USP 5 Stand, 22. April 2010), der sich lediglich auf die Parzelle Nr. 1503 beschränkt, reduziert.</p> |
| 5.8 | Sektor 5                     | Der in Art. 8.2 definierte Sektor 5 entspricht dem Parkierungsfeld auf dem Plan. Der Legendenpunkt ist mit der Bezeichnung «Sektor 5» zu ergänzen, da Plan und Vorschriften aufeinander abzustimmen sind.  | Der Legendenpunkt wird entsprechend mit Sektor 5 resp. S5 ergänzt.   |

**Änderung der Uferschutzplanung Nr. 5 Petersinsel - Uferschutzplan**

Materiell sieht die Planung eine Änderung im Bereich des Sektors 4 Freifläche nach SFG (bei der BSG-Schiffanlegestelle).

|      |                      |   |   |
|------|----------------------|---|---|
| 5.9  | Sektor 4, Freifläche | Am südlichen Ufer (im Bereich der Bootsanbindestellen) besteht eine Überlagerung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung und der Freifläche nach SFG. Die Freifläche nach SFG darf das Amphibienlaichgebiet nicht überlagern und ist entsprechend zu verkleinern. (mGV)  | Die Freifläche wird im Bereich des Amphibienlaichgebiet verkleinert, damit keine Überlagerung mehr besteht.   |
| 5.10 |                      | <p>Änderung 4 gem. Erläuterungsbericht , Kap. 3.3.4:<br/>Die Freifläche bei der BSG-Schiffanlegestelle soll neu auf den bestehenden Kiosk mit WC-Anlage erweitert werden. Vorbehältlich der Waldfeststellung (siehe Kommentar hiervoor zu Wald) können wir grundsätzlich diesem Begehren zustimmen.</p> <p>Für eine flächengleiche Kompensation soll im Gegenzug der südwestliche Bereich des landseitigen Flachufers als Freifläche reduziert werden (s. Erläuterungsbericht, Kap. 3.3.4). Die heutige Freifläche im Wartebereich der Kursschiffanlegestelle wird durch die Öffentlichkeit rege genutzt. Eine theoretische Verkleinerung der effektiven Freifläche macht keinen Sinn, da sie weiterhin unverändert genutzt wird. Vielmehr ist zu prüfen, ob nicht die nördlich an den Kursschiffsteg angrenzende Freifläche, die wenig oder kaum als Freifläche genutzt wird, zu reduzieren ist.</p> <p>Wieso wird die Freifläche nicht nur über das bestehende Gebäude, sondern über den Uferweg erweitert?</p> | <p>Die östlich der BSG-Anlegestelle liegende Freifläche wird in Absprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des LANAT angepasst.</p> <p>Die Freifläche führt neu über den Uferweg, da in diesem Bereich Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.</p> |
| 5.11 | Bestehende Gebäude   | In der Legende fehlt die Signatur für die bestehenden Gebäude, die im Plan abgebildet sind. Sie sind unter Hinweise aufzunehmen.  | Die Signatur «bestehende Gebäude» wird entsprechend ergänzt.  |

**1.3 Realisierungsprogramm****Realisierungsprogramm**

|     |   |  |   |
|-----|---|--|---|
| 6.1 | Beitragsberechtigung, Kosten: Allgemein | Wir weisen darauf hin, dass Beiträge aus dem Uferschutzfonds an Realisierung und / oder Unterhalt naturnaher Uferlandschaften nur genehmigt werden können, wenn auch entsprechende Massnahmen im Realisierungsprogramm | Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
|-----|---|--|---|

### Realisierungsprogramm

aufgeführt sind. (siehe dazu Kommentar zu Art. 11.1-11.3, Schutzgebiet und Wiederherstellungsgebiet in Ziff. 4.1, Uferschutzvorschriften Nr. 1 Twann).

Gemäss Art. 7 Abs. 3 SFV ist eine Angabe der geplanten Kosten der Massnahmen zwingend. Sie dienen unter anderem der Beurteilung der Beitragsberechtigung der Massnahmen gemäss SFG, da in der Richtlinie zum SFG ein einfacher Standard vorausgesetzt wird. Wichtig ist zudem, dass die SFG-Funktionsteile bzw. die SFG-relevanten Kosten einer Massnahme im Realisierungsprogramm ausgewiesen sind. Es ist also genau aufzuführen, welche Massnahmen bzw. Kosten einer Massnahme nach SFG beitragsberechtigt sind.

|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 6.2 | Massnahme<br>Twann 7,<br>Seezugang<br>verbessern,<br>ZÖN H, Parzelle Nr. 1266 | Das bestehende Gebäude in dieser ZÖN muss bei der Realisierung der Massnahme öffentlich zugänglich gemacht werden oder ist zurückzubauen. Anderenfalls ist das Gebäude als Teil der Freifläche herauszunehmen und der Grünzone zuzuweisen. Der Umgang mit der Baute ist zu klären und die Massnahme entsprechend zu präzisieren. (mGV)   | Die Parzelle liegt teilweise in der Zone für öffentliche Nutzung, welche in Privatbesitz ist. Wenn das Gelände und das Gebäude öffentlich zugänglich gemacht werden soll, muss die Gemeinde das Land erwerben. |
| 6.3 | Massnahme<br>Twann 15 /<br>Tüscherz 1,<br>Uferweg Immissionschutz             | In diesem Abschnitt besteht gemäss Auskunft der Fachstelle Lärmschutz des TBA-DLZ für gewisse Gebäude eine Lärmsanierungspflicht. Die Lärmsanierungskosten für diese Gebäude sind nicht beitragsberechtigt für einen Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds.<br><br>Ein Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds an eine über die Lärmsanierungspflicht hinausgehende Lärmschutzmassnahme ist möglich, wenn diese den Uferweg attraktiver macht. Wenn mehrere Parteien (insb. auch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Grundstücke zwischen Uferweg und See) von der Lärmschutzmassnahme profitieren, muss ein Kostenteiler bestimmt werden. Der Kostenanteil SFG ist in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, zu bestimmen. Die erwarteten Gesamtkosten und die Kosten, welche beitragsberechtigt sind für einen Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds, sind im Realisierungsprogramm aufzuführen und zu erläutern. Es ist unklar, was mit dem aktuell erwähnten Betrag von CHF 1'000'000 gemeint ist. (mGV) | Da umfangreiche Vertiefungsarbeiten und Abklärungen nötig sind, wird die Massnahme im Rahmen des Realisierungsprogramm SFG fallen gelassen und nicht weiterverfolgt wird.                                      |

## 1.4 Erläuterungsbericht

| Erläuterungsbericht |   |   |
|---------------------|---|---|
| 7.1                 | Auf Seite 21 fehlt bei der Aufzählung der übergeordneten Schutzgebiete die Moorlandschaft Nr. 275.          | Das übergeordnete Schutzgebiet «Moorlandschaft Nr. 275» wird ergänzt. |
| 7.2                 | Es sind die Hinweise zum Erläuterungsbericht im Fachbericht Archäologie (3) zu berücksichtigen.             | Die Hinweise werden im Erläuterungsbericht aufgenommen.               |
| 7.3                 | Es sind die Hinweise zum Erläuterungsbericht, Kapitel 5.5 in der Stellungnahme AWN (5a) zu berücksichtigen. | Die Hinweise werden im Erläuterungsbericht aufgenommen.               |